



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Niederösterreichischen Landtag

2022 – 2023

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Niederösterreichischen Landtag
2022 – 2023

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Für die Bevölkerung ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen mit Behörden. Seit 1977 steht sie allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen. Über die Jahrzehnte hinweg stieg die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich an und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde.

Auch in den Jahren 2022 – 2023 blieb das Beschwerdeaufkommen auf diesem hohen Niveau: 47.082 Personen kontaktierten die Volksanwaltschaft mit einem Anliegen und baten um Unterstützung. Insgesamt wurden im Laufe der Berichtsjahre 22.495 Prüfverfahren eingeleitet. Das zeigt einerseits, dass die Menschen in herausfordernden Zeiten verstärkt Hilfe suchen, andererseits aber auch, dass ihr Vertrauen in die Volksanwaltschaft und ihre Möglichkeiten, zu helfen, hoch sind.

Dass die Volksanwaltschaft ein hohes Ansehen in der Bevölkerung genießt, zeigte auch der im September 2023 veröffentlichte APA/OGM-Vertrauensindex. Die Volksanwaltschaft wurde zum ersten Mal mitabgefragt und landete mit rund 58 % auf Platz eins. Für dieses in uns gesetzte Vertrauen möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Es stellt einen zusätzlichen Ansporn da, sich für die Anliegen der Menschen einzusetzen. Wir werden mit Hochdruck daran arbeiten, diesem Vertrauen auch weiterhin gerecht zu werden.

Einen Überblick über die laufende Tätigkeit auf Ebene der niederösterreichischen Landes- bzw. Gemeindeverwaltung gibt die Volksanwaltschaft in ihren regelmäßig erscheinenden Berichten an den Niederösterreichischen Landtag. Der vorliegende Band widmet sich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden. In den Jahren 2022 – 2023 wandten sich insgesamt 1.111 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die die niederösterreichische Landes- bzw. Gemeindeverwaltung betraf. Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Dieser Tätigkeit widmet sich alljährlich ein weiterer Band unter dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“. Ein vollständiges Bild über die Berichtsjahre ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau aller Bände.

Die Zeiten sind herausfordernd. Ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2024

Inhalt

Einleitung	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	16
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	20
1.4 Budget und Personal	22
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	23
1.6 Überblick über einige Schwerpunkte	25
1.7 Internationale Aktivitäten	32
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	32
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	33
2 Prüftätigkeit.....	35
2.1 Landesamtsdirektion	35
2.1.1 Angabe von E-Mail-Adressen in Bescheiden der NÖ Landes- verwaltung.....	35
2.2 Gemeinderecht	37
2.2.1 Fehlender Nachweis über bewilligungsgemäße Durchführung des „Pulkauer Kirtags“.....	37
2.2.2 Lärmbelästigung durch Ballspielkäfig	37
2.2.3 Ein Jahr Wartezeit für die Errichtung eines Behindertenparkplatzes	38
2.2.4 Diskriminierende Tarife beim Wienerwaldbad	39
2.2.5 Verletzung des Werkschutzes.....	40
2.2.6 Abweichung des Grenzverlaufs in der Natur vom Katasterplan	43
2.3 Gewerberecht und Energiewesen	47
2.3.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde	47
2.3.2 Energiewesen.....	48
2.4 Landes- und Gemeindeabgaben	49
2.4.1 Vorschreibung von Müllgebühren	49
2.4.2 Forderung lang zurückliegender Abgaben	50
2.4.3 Grundsteuer trotz Eigentümerwechsel	51
2.4.4 Kanalbenützungsgebühren ohne Anschluss.....	52
2.4.5 Seuchenvorsorgeabgabe doppelt verrechnet.....	53
2.4.6 Gebühr für Urnenbeisetzung.....	53

2.4.7	Rechtsmittel gegen Grundsteuerbescheid unbearbeitet.....	54
2.5	Landes- und Gemeindestraßen.....	55
2.5.1	Vorschreibung von Kosten für die Sanierung eines Güterweges.....	55
2.5.2	Keine Reaktion auf bestehende Sturz- und Glatteisgefahr	56
2.5.3	Akkordierte Straßengestaltung nicht umgesetzt.....	57
2.5.4	Aushändigung einer Niederschrift erst nach Abschluss des Verfahrens	58
2.5.5	Kundmachung eines Fahrverbots ohne Vorliegen einer Verordnung	59
2.5.6	Keine Schneeräumung auf öffentlichem Gut.....	59
2.6	Polizei- und Verkehrsrecht	61
2.6.1	Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts.....	61
2.6.2	Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens	62
2.6.3	Problematische Hundehaltung	63
2.6.4	Parken mit Wechselkennzeichen	63
2.6.5	Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen	64
2.6.6	Kurze Frist zum Heckenschneiden	65
2.6.7	Verparkte Zufahrt	65
2.6.8	Anzeigen von Verwaltungsübertretungen.....	66
2.6.9	Verkehrsberuhigende Maßnahmen	67
2.6.10	Verzögerte Bescheiderlassung.....	67
2.7	Raumordnungs- und Baurecht.....	68
2.7.1	Ungleichbehandlung bei Widmung für Photovoltaikanlagen.....	68
2.7.2	Widersprüchliche Ausweisung von Grundstücken im Bebauungs- plan	71
2.7.3	Rückwidmung von Grundstücken	72
2.7.4	Bau eines Kindergartens ohne Prüfung von Alternativstandorten	75
2.7.5	Fehlender Straßenanschluss zu einer Kleingartenanlage.....	77
2.7.6	Beeinträchtigungen durch Sportplatz mit Flutlichtanlage	80
2.7.7	Lärmemissionen einer Lüftungs- und Zwiebel-sortieranlage.....	83
2.7.8	Lärmemissionen einer Buschenschank.....	85
2.7.9	Lärmbelästigung durch Lagerplatz im Wohngebiet.....	87
2.7.10	Weidezelt für Schafe im Wohngebiet	88
2.7.11	Hühnerhaltung als Hobby im Wohngebiet	90
2.7.12	Hundezucht im Wohngebiet.....	93
2.7.13	Mangelnde Wahrnehmung der baupolizeilichen Pflichten	96
2.7.14	Abbruchauftrag für einen Grenzüberbau	98
2.7.15	Verfahrensdauer eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens.....	100

2.7.16	Nachbar von einem Bauprojekt nicht informiert.....	101
2.7.17	Säumnis in einem baupolizeilichen Verfahren	102
2.7.18	Anfrage bleibt acht Monate unbeantwortet	104
2.7.19	Keine allgemeine Wohnbeihilfe in Niederösterreich	104
2.8	Schulwesen	106
2.8.1	Probleme mit dem häuslichen Unterricht	106
2.8.2	Kein Pensionistenausweis für Landeslehrkräfte im Ruhestand.....	106
2.9	Soziales.....	108
2.9.1	Lange Bearbeitungsdauer von Sozialhilfeanträgen.....	108
2.9.2	Informationsblatt zur Sozialhilfe unvollständig.....	109
2.9.3	Diskriminierung beim Heizkostenzuschuss	109
2.9.4	Unsensible Begründung bei Ablehnung eines Zuschusses für Autolifter.....	110
2.9.5	Fehlende Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen	111
2.9.6	Pflegebonusregelung führt zu Härtefällen	112
2.9.7	Lange Suche nach Heimplatz.....	113
2.9.8	Waisenversorgung abgelehnt.....	114
2.9.9	Rechtswidrige Abwesenheitsregelung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.....	116
2.9.10	Probleme im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	117
2.9.11	Prüfeschwerpunkt Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals	118
2.9.12	Bewilligungsverfahren für Pflegefamilien.....	123
2.9.13	Kindeswohlgefährdung durch Unterlassung von Maßnahmen	123
2.9.14	Rechtswidrige Vorgehensweise bei Fremdunterbringung	125
2.9.15	Fehlerhafte Unterhaltsberechnung	126
2.9.16	Hausregeln und Sanktionen im Krisenzentrum	127
	Abkürzungsverzeichnis.....	129

Einleitung

Für viele Menschen ist die Volksanwaltschaft die letzte Anlaufstelle, wenn sie bei einem Problem mit einer Behörde nicht weiterkommen: weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung durch eine Behörde unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft kann die Vorgänge überprüfen, feststellen, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden oder ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Sie kann aber auch einschätzen, ob Gesetze treffsicher sind oder abgeändert werden müssen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 47.000 Beschwerden der Jahre 2022 – 2023. Die Krisen der letzten Zeit haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen kontinuierlich erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

47.082 Beschwerden

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen ist die Einschätzung der Betroffenen richtig, wenn sie sich von den Behörden nicht korrekt behandelt fühlen: Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorliegt. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

Problemlösungs- und Vermittlerrolle

Über die Beschwerden berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an die Aufsichtsbehörden und die gesetzgebenden Körperschaften. Die Beschreibung dieser Missstände soll helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Aufgrund der Überprüfung tausender Einzelfälle ergibt sich ein allgemeines Bild über das Funktionieren der Verwaltung. Die Prüftätigkeit ermöglicht der Volksanwaltschaft, laufend Schwachstellen aufzuzeigen und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Ein einzelner Fall kann daher exemplarisch den Bedarf für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen aufzeigen und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns allgemein beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet daher, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehör-

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

den als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Der vorliegende Band bietet einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche zusammen und liefert die wichtigsten Kennzahlen der Jahre 2022 – 2023. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der niederösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt daher auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der unabhängigen Rentenkommission, die seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist und als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Die Volksanwaltschaft befasst sich mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dieser Abschnitt gibt Auskunft über die wichtigsten Zahlen, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen ihrer Tätigkeit. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

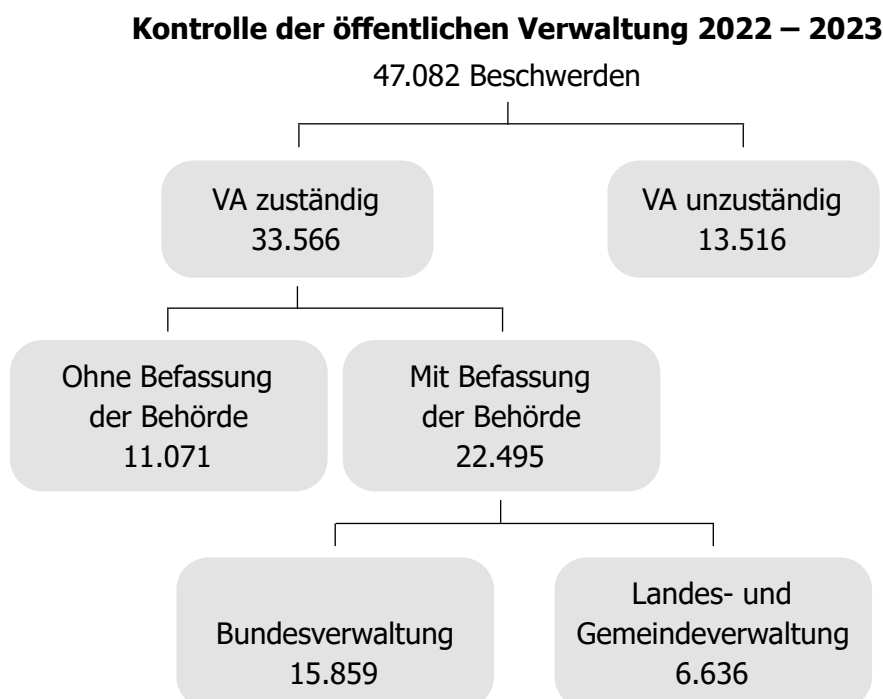
1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Sie bietet allen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit.

Jede Beschwerde zählt

Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.



In den Jahren 2022 – 2023 kontaktierten 47.082 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.566 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 11.071 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu

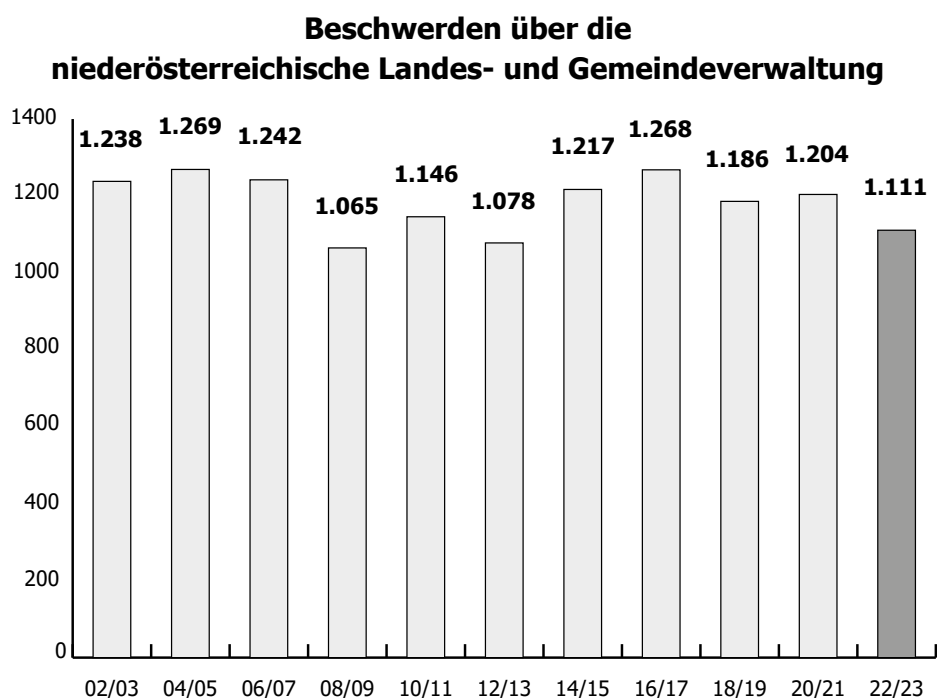
47.082 Beschwerden

befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.516 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Niederösterreich in den Jahren 2022 – 2023 insgesamt 2.624 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2022 und PB 2023 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der niederösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei erneut zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.



1.111 Beschwerden über NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 wandten sich 1.111 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der niederösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair

behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber den vorherigen Berichten (NÖ Bericht 2020/21: 1.204 Beschwerden; NÖ Bericht 2018/19: 1.186 Beschwerden).

Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen mit 278 Beschwerden auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht, gefolgt von Eingaben zur Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (240 Beschwerden). 112 Beschwerden betrafen den Bereich Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei. Gemeindeangelegenheiten wurden in 110 Beschwerden thematisiert.

Beschwerden über die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2020/21	2022/23
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	316	278
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	373	240
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	79	112
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	118	110
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	71	75
Gesundheitswesen	65	70
Gewerbe- und Energiewesen	25	67
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	52	57
Landes- und Gemeindestraßen	52	50
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	20	21
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrerinnen und Landeslehrer)	19	14
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	11	13
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	3
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
Ausgegliederte Bundesstraßen	3	0
GESAMT	1.204	1.111

Misstände in 9% der Fälle Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 konnten insgesamt 1.100 Prüfverfahren betreffend die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 100 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9% aller erledigten Verfahren entspricht.

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.418-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2022 – 2023 von 5.349 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2022 – 2023:

- 13.451 Menschen schrieben an die VA: 4.650 Frauen, 8.400 Männer und 401 Personengruppen,
- 15.372 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 1.921 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Sprechtage Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 39 Sprechtagen nutzten die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimpferrrente gem. HOG. Wer in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalten erlitten hat, kann einen Antrag auf Heimpferrrente stellen. Betroffenen steht ab dem Regel-

pensionsalter bzw. ab Pensionsantritt oder Bezug von Rehabilitationsgeld eine monatliche Rente zu. Außerdem haben Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung einen Anspruch, wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Ihnen sind Versicherte gleichgestellt, die aufgrund des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben. Die Rente erhalten Betroffene ohne weitere Prüfung, wenn ihnen bereits eine Entschädigungsleistung einer Opferschutzeinrichtung gewährt wurde. Wenn Betroffene keine Möglichkeit hatten, eine solche Entschädigung zu beantragen, veranlasst die Rentenkommission ein Clearingverfahren.

Die weisungsfreie Rentenkommission leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. Sie setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen prüft und beurteilt die Rentenkommission sorgfältig, ob die von Antragstellerinnen und Antragstellern geschilderten Vorkommnisse glaubhaft sind und ein Anspruch auf eine Heimopferrente vorliegt.

**Rentenkommission
bei der VA**

Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu werden durch das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Clearingexpertinnen und -experten beauftragt. Um die angegebenen Unterbringungen zu verifizieren, sind umfangreiche Erhebungen bei Heimträgern und Behörden erforderlich. Das Land NÖ unterstützt die VA dabei bestmöglich bei der Aktenrecherche. Alle involvierten Anlaufstellen führen rasch die nötigen Erhebungen und Recherchen in den Archiven durch.

**Gute Zusammen-
arbeit mit
Behörden in NÖ**

Aufgrund der aufbereiteten anonymisierten Unterlagen und der in den Clearingberichten dargestellten Schilderungen trifft die Rentenkommission eine sorgfältige Entscheidung und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den jeweils zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

Auch Betroffene von Gewalt in sogenannten „Taubstummenanstalten“ können einen Antrag auf Heimopferrente stellen. Um ein fachlich qualifiziertes Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende zu garantieren, ist eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher beim Clearinggespräch dabei. In den Berichtsjahren wurden rund 390 Clearinggespräche in diesem Setting geführt.

2022 und 2023 wurden insgesamt 1.173 Anträge auf Heimopferrente bei der Rentenkommission eingebracht. Rund 190 Anträge wurden direkt an die VA gerichtet, die dann an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet wurden.

Zu einem Clearinggespräch wurden 648 Personen eingeladen. 553 Clearingberichte wurden der Rentenkommission vorgelegt und geprüft. Die Rentenkommission erteilte 551 Vorschläge an das Kollegium der VA. In 519 Fällen

wurden positive Empfehlungen auf Zuerkennung einer Heimopferrente und in 32 Fällen negative auf Ablehnung einer Heimopferrente ausgesprochen und den Entscheidungsträgern übermittelt. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen, daher wurde keine Empfehlung mehr ausgesprochen.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick

1.173 neue Anträge In den beiden Berichtsjahren wurden insgesamt 1.173 Anträge auf Heimopferrente an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2022 gab es im Folgejahr eine fast 30-prozentige Steigerung. Unter den Anträgen befanden sich 213 Anträge auf Feststellung der Leistung. Das sind Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits feststellen lassen wollen. 190 Anträge richteten Antragstellende direkt an die VA, die dann an die Entscheidungsträger weitergeleitet wurden. 46 % der Anträge im Berichtszeitraum wurden von Frauen und 54 % von Männern gestellt. In 38 Fällen kontaktierte die PVA die VA irrtümlich wegen einer weiteren Bearbeitung von Anträgen, obwohl bereits eine Entschädigungsleistung bezahlt worden war.

Gehörlose Gewaltopfer Auffällig war die in den Berichtsjahren steigende Anzahl von Anträgen, denen Gewalt in den ehemaligen „Taubstummenanstalten“ zugrunde liegt. Mehr als 480 Anträge mit Angaben zu Gewalt in diesen Einrichtungen wurden im Berichtszeitraum eingebracht.

Personen mit einer gesetzlichen Vertretung stellten 28 Anträge. Acht Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 46 Personen zogen den HOG-Antrag zurück. 46 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 180 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch einen Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossen. Darüber hinaus wandten sich rund 180 Personen mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente schriftlich an die VA und 320 telefonisch.

Die Rentenkommission befasste sich in 15 Sitzungen mit 553 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 519 positive und 32 negative Empfehlungen. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen, daher wurde keine Empfehlung mehr ausgesprochen. Etwa 35 Psychologinnen und Psychologen erstellten in den Berichtsjahren mit den Antragstellerinnen und Antragstellern rund 600 Berichte.

Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende

Ehemalige Taubstummenanstalten Viele Kinder, die in sogenannten „Taubstummenanstalten“ untergebracht waren, waren fast täglich mit Gewalt konfrontiert. Gehörlose Kinder wurden

mit Schlägen, Essensentzug oder Einsperren misshandelt. Das Kommunizieren in der Gebärdensprache wurde mit Gewalt verhindert.

Aufgrund einer Informationskampagne der Gehörlosenorganisationen in Zusammenarbeit mit der VA stellen nach wie vor viele gehörlose Personen einen Antrag auf Heimopferrente. Für Gehörlose, die in keinem Kontakt zu einem Gehörlosenverein stehen, ist es schwierig, die entsprechenden Informationen zu erlangen. In der österreichischen Medienlandschaft werden Inhalte so gut wie gar nicht für gehörlose Personen aufbereitet. Nach den Wahrnehmungen der VA besteht unter Gehörlosen auch ein großes Defizit in der Kommunikation, weil ihnen jahrzehntelang die Gebärdensprache verboten wurde. Außerdem haben viele Probleme beim Verfassen und Lesen von Texten. Gleichzeitig setzte sich bei Vielen das Trauma des „Nicht-verstanden-Werdens“ fest. Gehörlose haben Angst und große Vorbehalte, insb. mit ihnen unbekanntenen Personen zu kommunizieren.

Im Berichtszeitraum brachten gehörlose Antragstellende 482 Anträge auf Heimopferrente ein. Um diesen Personen ein gleichberechtigtes Clearingverfahren zu ermöglichen, bedarf es unbedingt der Begleitung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Eine effektive Kommunikation, auf gegenseitiges basierendes Verständnis und ein Vertrauensverhältnis zwischen den antragstellenden Personen und den Clearingexpertinnen und -experten muss hergestellt werden, um das ohnedies schwierige Gespräch vertrauensvoll führen zu können. Dazu ist die Beziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern unumgänglich.

Besondere Unterstützung im Verfahren

Der österreichweite Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern stellte die VA vor große Herausforderungen. Für die Kommunikation im Rahmen der Antragstellung mit gehörlosen Betroffenen nahm die VA oft das Relais-Service in Anspruch. Häufig wurde mit Angehörigen der Antragstellenden kommuniziert, da auch der schriftliche Kontakt aufgrund von fehlender Lese- und Schreibkompetenz nicht möglich war. Viele Betroffene führen die unzureichende Schulbildung und mangelnde Förderung in den Taubstummenanstalten an.

Ausdrücklich zu erwähnen ist die intensive Unterstützung durch die in einigen Bundesländern angesiedelten Gehörlosenambulanzen und die Gehörlosenverbände, so auch durch den Gehörlosenverband NÖ. Die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten die Betroffenen hinsichtlich der Antragstellung und begleiten sie durch das Verfahren bei der Rentenkommission. Sind Antragstellende gut informiert, können sie sich ohne große Ängste dem Clearingverfahren stellen.

Das Land NÖ betrieb keine Gehörlosenschule oder Internat, alle gehörlosen Kinder in NÖ mussten die Taubstummenanstalten des Bundes entweder in Kaltenleutgeben oder in Speising besuchen. Kostenträger für niederösterreichische Kinder war aber die NÖ LReg. Für die Betroffenen bedeutete die

Einschulung in Kaltenleutgeben oder Speising eine lange und schmerzhaftes Trennung von Familie und vertrautem Umfeld, da Heimfahrten meist nur in den großen Ferien erlaubt waren.

Finanzielle Entschädigung für niederösterreichische Heimkinder

Kinder und Jugendliche, die in NÖ in Landesjugendheimen oder bei Pflegefamilien in NÖ Gewalt erlitten haben, können vom Land NÖ eine finanzielle Entschädigung erhalten. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Psychotherapie übernommen. Außerdem erhalten Hilfesuchende Beratung und weitere anlassbezogene Hilfen.

Die VA informiert alle potenziellen Anspruchsberechtigten über die Entschädigungsleistung. Betroffene können sich formlos an die „Unabhängige Opferenschutzstelle der NÖ Landesregierung“ wenden. In einem Clearingverfahren werden die Gewaltvorfälle erhoben und von einer unabhängigen Kommission geprüft. Im Berichtszeitraum verwies die VA rund 50 Betroffene an die Anlaufstelle, wo ihnen eine finanzielle Entschädigung zugesprochen wurde.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzung von Menschenrechten verhindern

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Verletzungen von Menschenrechten sollen durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit verhindert werden. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen überprüft, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt werden. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

UN-Menschenrechtsabkommen

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Mit 1. Juli 2021 wurde neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

7 Kommissionen

Österreichweit führten die Kommissionen in den Berichtsjahren 986 Kontrollen durch. 941 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 45-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. In diesen beiden Jahren wurden lediglich 5 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Kontrollen in diesen beiden Bundesländern statt.

986 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2022 – 2023		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	225	1
Wien	194	12
OÖ	102	1
Tirol	92	9
Stmk	93	3
Bgld	66	2
Sbg	62	14
Ktn	65	1
Vbg	42	2
GESAMT	941	45
davon unangekündigt	924	15

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 66 % der Kontrollen (658 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit mündeten in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

MRB berät die VA Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2023 ein Budget von 14.638.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 14.727.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2023, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.279.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.338.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 938.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2023 ein Budget von 1.700.000 Euro (2022: 1.600.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die

Kommissionsmitglieder rund 1.526.000 Euro und für den MRB rund 97.000 Euro budgetiert; rund 77.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Gutachten von Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2022/2023		
Auszahlungen	2022	2023
Personalaufwand	7,845	9,279
Betrieblicher Sachaufwand	4,153	4,338
Transfers	0,924	0,938
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
GESAMT	13,005	14,638

**14,638 Mio. Euro
Budget**

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2023 ein Budget von 200.000 Euro (2022: 160.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31. Dezember 2023 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2022: 92 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2023 107 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die rund 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

93 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insb. ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

**Information und
Unterstützung**

In den Jahren 2022 – 2023 wurden die Öffentlichkeit und die Medien laufend in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

**Website mit rund
180.000 Zugriffen**

Alle Interessierten können sich über die VA und ihre Tätigkeit über die Website www.volksanwaltschaft.gv.at umfassend informieren. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Obwohl die Website inzwischen in die Jahre gekommen ist, wird sie von der Bevölkerung nach wie vor aktiv genutzt. Mit über 183.000 Besuchen blieben die Zugriffe im Jahr 2023 knapp unter jenen des Vorjahrs (190.000).

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, leidet inzwischen die Benutzerfreundlichkeit. Seit Ende 2023 arbeitet die VA daher an einem Konzept für den Relaunch der Site. Dieser soll im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden, um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben. Großer Wert wird dabei einerseits auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen, um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch in Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Berichtsjahren 5.327-mal genutzt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF den Fall in einem kurzen Film dar. Darin wird das Problem geschildert und die Betroffenen vorgestellt. Anschließend diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus konnte bisher jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Im Jahr 2024 wird die ORF TVthek komplett durch die neue Streamingplattform ORF On ersetzt werden. Diese ist im Internet unter on.orf.at abrufbar. Die Umstellung der Sendungen auf die neue Plattform erfolgt schrittweise mit Jahresbeginn. Ein großer Vorteil ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Daher werden auf der neuen Plattform ORF-Inhalte ab 2024 bis zu einem halben Jahr zur Verfügung stehen.

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 400.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

Reichweite:
400.000 Haushalte

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die VA präsentiert ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag jedes Jahr. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2022 Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Stmk und Ktn vor. Im Herbst 2022 erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Im Jahr 2023 übermittelte die VA Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Alle Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

1.6 Überblick über einige Schwerpunkte

Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die Präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich in Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene ein. Dabei arbeitet sie eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der Österreichischen

Liga für Menschenrechte entwickelte die VA ein Online-Monitoring-Tool mit, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

UPR-Bilanz ernüchternd

Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrates der UNO, mit dem die Menschenrechtslage in den Mitgliedsstaaten überprüft wird. Im November 2023 brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

Von 45 Themen-Clustern war nur bei 40 % ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 60 % gab es keine wirksamen Umsetzungsbemühungen. Außerdem gibt es keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechtsmonitoring. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungs Kooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite <https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich zeigen wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei die Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA bei der Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der WU Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Als Expertinnen und Experten für ihre Lage forderten Armutsbetroffene eingebunden und gehört zu werden.

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmenden mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Eindeutige Zuständigkeiten wichtig

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es österreichweit wieder einheitliche Mindestsätze geben müsse. Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren.

Legislative Änderungen

NGO-Forum 2022: Soziale Grundrechte – Verankerung in der österreichischen Verfassung

Das NGO-Forum der VA beschäftigte sich im Jahr 2022 mit dem Thema „Soziale Grundrechte“. Die Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung wird schon seit Jahren diskutiert. Die VA vertiefte diese Diskussion am 12. und 13. Mai mit Mitgliedern des MRB sowie Vertreterinnen und Vertretern der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen.

Ziel war es, die sozialen Menschenrechte vor den Vorhang zu holen und zu stärken. Wären sie in der österreichischen Verfassung festgeschrieben, wären sie zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden, so Volksanwalt Achitz. Er erinnerte die Politik daran, dass im Regierungsprogramm vorgesehen ist, die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufzunehmen.

Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg wies in seinem Vortrag darauf hin, dass Österreich nicht mehr der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sein sollte. Vorschläge gebe es genügend: ein Weg wäre, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen bzw. Obdachlosigkeit, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkreten Maßnahmen sicherstel-

Vorschläge in Sonderbericht zusammengefasst

len sollen. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie in einem Sonderbericht.

Kontrolle durch VfGH Da die sozialen Grundrechte nicht verfassungsrechtlich verbrieft sind, unterliegen sie derzeit nicht der Kontrolle des VfGH. Eine moderne Verfassung sollte jedoch nicht nur Grund- und Freiheitsrechte garantieren, sondern auch soziale Grund- und Menschenrechte. Die Vorschläge wurden am Folgetag auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Parlamentsparteien diskutiert.

Informationsfilm – „Das ist die Volksanwaltschaft“

VA kompakt erklärt In der Kommunikation spielen Bilder und Videos eine immer größere Rolle. Komplexe Zusammenhänge können über Bilder leichter verständlich gemacht werden und ermöglichen eine schnellere sowie effizientere Informationsweitergabe. Um besser vermitteln zu können, wer die VA ist und wie ihre Aufgaben aussehen, wurde im Jahr 2023 ein rund siebenminütiges Video produziert.

Das Video ist über die Website der VA und auf YouTube abrufbar und führt kompakt durch alle wichtigen Kompetenzbereiche der VA. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Präsenzveranstaltungen in- und außerhalb der VA.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich in Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt 2023: Institutionelle und häusliche Gewalt

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2023 lag dieser auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“.

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfeschend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung notwendiger Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Interventionen vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die Vorlesungsinhalte wurden auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Auftaktveranstaltung zur Ringvorlesung fand am 22. November 2023 in der VA statt. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, erfolgte diese wieder als Livestream. Thema der diesjährigen Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten, von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforderungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf deren Bedürfnisse eingehen zu können.

Diskussionsrunde zu intersektionaler Diskriminierung

Schwerpunkt 2022: Gewalt im Gesundheitsbereich

Im Jahr 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können, im Fokus der Ringvorlesung „Eine von fünf“. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, die aufgrund des großen Interesses der Vorjahre wieder via Livestream abgehalten wurde.

Nach der Eröffnung fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz und Vertreterinnen verschiedener Institutionen statt. Die Teilnehmenden diskutierten die unterschiedlichen Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und wie man diesen entgegenwirken kann. Sie brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Diskussionsrunde zu Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Im Fokus der Ringvorlesung 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch Kolleginnen und Kollegen richten. Ein Themenblock befasste sich z.B. mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insb. der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt.

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volkswirtschaft

**Austausch zwischen
Ressorts, Parlament,
und NGOs**

Der im Februar 2022 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um den Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

10 Jahre OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) der UNO bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der nicht persönlich teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, berichteten über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Festakt im Parlament

Den Abschluss bildete ein Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insb. in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. In Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA.

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die

über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni 2022 eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmenden in der VA statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt.

Rechtliche Konsequenzen

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI blickt auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Seit September 2009 ist die VA Sitz des IOI-Generalsekretariats mit Volksanwältin Gaby Schwarz in der Funktion der Generalsekretärin.

Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“

Im Jahr 2022 erhielt das IOI mit Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Das Generalsekretariat des IOI zeigte sich erfreut über diese Entwicklung, die einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung darstellt und helfen wird, eine engere Kooperationen mit den UN einzugehen.

Schwerpunkt UNO

Generalsekretärin Schwarz legte ihren Arbeitsschwerpunkt auf eine stärkere Vernetzung und intensivere Kooperationsmöglichkeiten des IOI mit UN-Organisationen. In Gesprächen mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk stand das gemeinsame Ziel „Menschenrechte schützen und fördern“ im Mittelpunkt. Die Volksanwältin traf außerdem hochrangige Vertre-

terinnen und Vertreter der UN, wie den 78. Präsidenten der UN-Generalversammlung, die Präsidentin des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und die stellvertretende Generalsekretärin der UN-Hauptabteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN DESA).

Bei ihren Gesprächen konnte Volksanwältin Schwarz aufzeigen, wie Ombudseinrichtungen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (Sustainable Development Goals, SDGs), insb. zur Förderung der Rechtstaatlichkeit, beitragen können.

Ein bereits konkreteres Projekt konnte die Volksanwältin bei ihrem Treffen mit dem Leiter des New-York-Büros des Ausbildungs- und Forschungsinstitut der UN (UNITAR) besprechen. Es handelt sich dabei um einen Workshop zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UN, der auf die Arbeit und die Bedürfnisse von Ombudseinrichtungen zugeschnitten sein wird.

Vorbereitungen für UNITAR-Training

Zusätzlich zu dem geplanten UNITAR-Training, fördert das IOI seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. So unterstütze das IOI ein Training für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ+-Personen beschäftigte.

IOI unterstützt Online-Trainings

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Die VA und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) trafen sich im Dezember 2023, um sich über das Kindeswohl im Asylkontext auszutauschen. Thematisiert wurde u.a. die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung. Angesprochen wurden auch die Dauer und Qualität von Asylverfahren, die Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung sowie die Umstände von Asylsuchenden in Schubhaft. Außerdem wurden die praktischen Hürden bei der Einbürgerung von subsidiär schutz- und asylberechtigten Personen diskutiert und auf Lücken beim Schutz von staatenlosen Personen und bei der Vermeidung von Staatenlosigkeit hingewiesen.

Austauschtreffen mit UNHCR

Vor dem Hintergrund der 30 Jahre zurückliegenden Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte von 1993 organisierten die Universität Wien und das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte eine Konferenz mit dem Titel „UN-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 – Stärkung der Imperative 30 Jahre danach“. Auf der Konferenz richtete die VA eine Podiumsdiskussion zum Thema „Rolle von Ombudseinrichtungen als Menschenrechtsakteure“ aus. Dabei thematisierten die Ombudspersonen aus Südafrika und Kroatien, eine Repräsentantin des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte sowie ein Experte der VA die Notwendigkeit

Podiumsdiskussion auf UN-Weltkonferenz in Wien

und die Verantwortung von Ombudsinstitutionen, die alltäglichen Auswirkungen von Menschenrechten auf Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) ist die VA Mitglied in der Globalen Allianz der NMRI (Global Alliance of NHRIs, GANHRI), dem internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen.

VA erhält A-Status als NMRI

Seit April 2022 zählt die VA zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRI, denen als Mitglied von GANHRI ein A-Status verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien – die von den UN etablierten, internationalen Standards für die Einrichtung von NMRIs – voll erfüllt.

Universelle Staatenprüfung

Derart akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen. Demzufolge nahm die VA aktiv an der Universellen Staatenprüfung (UPR) durch den Menschenrechtsrat der UN teil.

Europäische Union

EU-Twinning-Projekt Ombudsman Albanien

Das im Juni 2022 begonnene EU-Twinning-Projekt Albanien, eine Kooperation zwischen der VA und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte auf der einen und der albanischen Ombudseinrichtung auf der anderen Seite, wurde nach einjähriger Laufzeit im Juni 2023 planmäßig und erfolgreich beendet. Es wurde eine Vielzahl an Empfehlungen gemeinsam erarbeitet, z.B. zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Bilaterale Treffen mit den Nachbarländern

Die VA vertiefte den Austausch mit den Amtskolleginnen und -kollegen der Nachbarländer. Im Jahr 2023 traf Volksanwältin Schwarz den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma, den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien. Erörtert wurde insb. ein vertiefender Austausch in der Tätigkeit als Nationale Präventionsmechanismen.

40 Jahre Südtiroler Volksanwaltschaft

Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, der Schweiz, Italien, Brüssel und Österreich zum Erfahrungsaustausch und zur besseren Vernetzung ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der österreichischen Volksanwaltschaft von der Missstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte.

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Angabe von E-Mail-Adressen in Bescheiden der NÖ Landesverwaltung

Die VA wurde mehrfach damit konfrontiert, dass in (Straf-)Bescheiden niederösterreichischer BHs eine Organisations-E-Mail-Adresse der jeweiligen Behörde (z.B. strafen.bhmd@noel.gv.at) als Kontaktadresse angegeben wurde. Gleichzeitig wurde in der Begründung der Bescheide darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde mit E-Mail nur insoweit übermittelt werden könne, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen im Sinne § 13 Abs. 2 AVG vorgesehen sind.

Nach dieser Bestimmung sind technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekanntzumachen. In den entsprechenden Kundmachungen der BHs fand sich der Verweis, dass Eingaben, die mit E-Mail eingebracht werden, an die offizielle E-Mail-Adresse der BH (z.B. post.bhmd@noel.gv.at) zu richten sind.

Wurde eine Beschwerde nicht an die offizielle E-Mail-Adresse gesendet, sondern an die im Bescheid angegebene Organisations-E-Mail-Adresse, gingen die BHs gleichwohl von einer rechtswirksamen Einbringung aus und legten das Rechtsmittel dem LVwG NÖ zur Entscheidung vor.

**Behörden leiten
Beschwerden weiter**

Das LVwG NÖ erachtete die Einbringung bei der Organisations-E-Mail-Adresse allerdings in einigen Fällen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH (5.10.2023, Ra 2023/02/0133) als rechtsunwirksam und leitete die Beschwerde an die offizielle E-Mail-Adresse der Behörde weiter. Da inzwischen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war, wurde die Beschwerde letztlich als verspätet erkannt (z.B. 27.11.2023, LVwG-S-974/001-2023; 27.11.2023, LVwG-S-2143/001-2023; 29.11.2023, LVwG-S-2623/001-2023).

In anderen, gleichgelagerten Fällen sah das LVwG NÖ die Beschwerde hingegen als rechtswirksam und rechtzeitig eingebracht an und bestätigte die Rechtsauffassung und Vorgangsweise der Behörde (z.B. 8.11.2023, LVwG-S-25/001-2023; 10.11.2023, LVwG-S-3293/001-2022, 21.11.2023, LVwG-S-2245/001-2023).

**Keine einheitliche
Rechtsprechung**

Das Amt der NÖ LReg informierte die VA darüber, dass die BHs im Sinne der Rechtssicherheit Mitte November 2023 eine Anpassung der Kundmachungen nach § 13 Abs. 2 AVG und der jeweiligen Webseite vorgenommen hatten. Demnach können Eingaben sowohl bei der offiziellen E-Mail-Adresse der Behörde als auch bei der E-Mail-Adresse, die in der behördlichen Erledigung

Klarstellung erfolgt

angegeben ist, rechtswirksam und fristwährend eingebracht werden. Die VA begrüßte diese Klarstellung.

Einzelfälle: 2023-0.908.928 (VA/BD-LF/C-1), 2024-0.137.816 (VA/BD-V/C-1)
u.a.

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Fehlender Nachweis über bewilligungsgemäße Durchführung des „Pulkauer Kirtags“ – SG Pulkau

Eine Bewohnerin der SG Pulkau wandte sich an die VA, weil sie seit Jahren unter der Lärmbelästigung des „Pulkauer Kirtags“ leide. Die Veranstaltung fände jährlich am ersten Augustwochenende an vier Tagen statt. Dabei würden von 19 bis 4 Uhr u.a. Musikdarbietungen (Diskothek im Freien, Live-act usw.) stattfinden. Über die Jahre habe die Betroffene immer wieder Kontakt mit der SG aufgenommen, ohne dass eine Besserung eingetreten sei.

Lärmbelästigung

Die VA ersuchte die SG um Stellungnahme sowie Übermittlung der Bezug habenden Unterlagen. Daraus ergab sich, dass bei der Abhaltung des Kirtags 2018 ein behördliches Verfahren unter Beiziehung von Sachverständigen stattgefunden hatte, um eine neue Betriebsstättengenehmigung zu erwirken. Aufgrund einer Anrainerbeschwerde beauftragte die SG – neben der mündlichen Verhandlung – ein ergänzendes Gutachten beim zuständigen Gebietsbauamt, das die Lärmemission betraf. Dieses bildete gemeinsam mit der Niederschrift einen wesentlichen Bestandteil des Bewilligungsbescheides mit dem die Veranstaltungsbetriebsstätte für die Durchführung des Kirtags behördlich genehmigt wurde.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergab sich zweifelsfrei, welche Auflagen vom Veranstalter bei der Durchführung des gegenständlichen Kirtags einzuhalten waren. Seitens der VA war zu prüfen, wie die Verwaltungsbehörde die Einhaltung des gegenständlichen Bescheides sowie der darin enthaltenen Auflagen sichergestellt hatte.

Die SG Pulkau konnte darlegen, dass der Veranstalter die Lautstärke der Musikdarbietungen, wie im Bescheid enthalten, gemessen hatte. Ob die Bescheidauflagen eingehalten wurden, konnte die Verwaltungsbehörde der VA jedoch nicht nachweisen. Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest.

Missstand

Für die Zukunft trug die VA der Behörde entsprechende Veranlassungen auf, sodass auch nach Durchführung der Veranstaltung jederzeit kontrolliert werden kann, ob die geltenden Auflagen eingehalten wurden.

Einzelfall: 2023-0.591.106 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.2 Lärmbelästigung durch Ballspielkäfig – SG Schwechat

Ein Anrainer wandte sich an die VA und berichtete, dass die Nachbarschaft einer Genossenschaftswohnanlage in Schwechat seit geraumer Zeit unter

dem Lärm eines nahegelegenen Ballspielkäfigs leide. Die Lärmbelästigung entstände einerseits durch den Beschuss der Metallzaunlatten bzw. der Metalltore und andererseits durch die Schreiduelle der Anwesenden. Sämtliche Kontaktversuche mit der SG in der Sache wären ergebnislos geblieben.

**Einschränkung der
Öffnungszeiten**

Die VA ersuchte die SG um Stellungnahme. Darin führte die Bürgermeisterin aus, dass der gegenständliche Ballspielkäfig als auch ein Kinderspielplatz mithilfe eines Beitrags der Wohnbaugenossenschaft errichtet worden waren. Die Anlagen wurden von der SG übernommen und werden von ihr erhalten. Für alle Mieterinnen und Mieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer der Wohnungen wäre von Anbeginn ersichtlich gewesen, dass an gegenständlicher Stelle ein Spielplatz entstehen wird. Außerdem veröffentlichte die SG die Öffnungszeiten (8 bis 20 Uhr) am Gitter des Ballspielkäfigs.

**Ausbau des
Kinderspielbereiches**

Nachdem sich die Anrainerbeschwerden häuften, entschloss sich die SG dazu, eine Lösung zu finden und den gegenständlichen Ballspielkäfig abzubauen. An der Stelle des Ballspielkäfigs sollen nun eine entsiegelte Wiesenfläche entstehen und der Kleinkinderspielbereich ausgebaut werden.

**Übersiedlung des
Ballspielkäfigs**

Um die Nachbarschaft künftig vor Lärmbelästigungen zu schützen, soll der Ballspielkäfig an einer anderen Stelle wiederaufgebaut werden. Dieser Schritt wurde auch seitens der VA begrüßt.

Einzelfall: 2022-0.685.519 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.3 Ein Jahr Wartezeit für die Errichtung eines Behindertenparkplatzes – MG Pernitz

Eine Bewohnerin der MG Pernitz wandte sich im Juli 2022 an die VA und ersuchte um Unterstützung. Sie habe sich mit ihrem Anliegen um Errichtung eines Behindertenparkplatzes bereits vor einem Jahr an die MG gewandt, werde jedoch von dieser als auch der Wohnbaugenossenschaft nur vertröstet. Die VA ersuchte die MG um Stellungnahme sowie Veranlassung in der Sache, zumal die Betroffene gegenüber der VA eine 70-prozentige Behinderung anführte und mittels Ausweis nachwies.

In ihrem Schreiben hielt die MG fest, dass mit den Markierungsarbeiten des Behindertenparkplatzes bereits im September 2022 begonnen worden war, diese jedoch witterungsbedingt abgebrochen werden mussten. Für die VA blieb aber unklar, weshalb die Anrainerin bislang mit ihrem Wunsch nach Herstellung einer entsprechenden Parkmöglichkeit nicht durchgedrungen war. Unmittelbar nach dem Schreiben der MG teilte die Anwohnerin der VA mit, dass der gewünschte Behindertenparkplatz zwischenzeitlich errichtet wurde.

Misstand

Die VA ersuchte abschließend um Übermittlung der Bezug habenden Verordnung und schloss das Prüfverfahren. Zu beanstanden war, dass die Betrof-

fene mehr als ein Jahr lang mit ihrer Bitte nach Einrichtung eines Behindertenparkplatzes kein Gehör fand. Nicht übersehen wird jedoch, dass die MG umgehend nach Kontaktaufnahme durch die VA tätig wurde.

Einzelfall: 2022-0.529.796 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.4 Diskriminierende Tarife beim Wienerwaldbad – SG Purkersdorf

Ein Wiener wandte sich mit einer Beschwerde an die VA. Als Besucher des Wienerwaldbades habe er höhere Eintrittspreise zu zahlen als Personen mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf. Die VA musste feststellen, dass laut Website der Gemeinde für alle Tarifarten sowohl normale als auch ermäßigte Eintrittskarten angeboten werden. Die Ermäßigung ist aber ausnahmslos an den Vorweis einer sogenannten „Tarif-Aviso-Karte“ gebunden, die nur von Personen mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf erworben werden kann.

Höhere Tarife für Nicht-Ortsansässige

Die SG argumentierte diese Ungleichbehandlung damit, dass das Wienerwaldbad aus sozial- und gesundheitspolitischen Aspekten eine wichtige örtliche Bedeutung habe. Die Stadt sehe eine sachliche Rechtfertigung für die Begünstigung Ortsansässiger darin, dass sie für diese Bürgerinnen und Bürger aufgrund deren Hauptwohnsitzmeldung Ertragsanteile im Zuge des Finanzausgleichs erhalte; daher sollten diese auch davon profitieren. Die Gemeinde verwies dabei auf die Kohärenz des Steuersystems.

Sozial- und gesundheitspolitische Gründe

Nach der Rechtsprechung des EuGH verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) eine besondere Ausprägung hat, nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen. Dies trifft insb. auf eine Maßnahme zu, die auf eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes abzielt (vgl. Urteil vom 16.01.2003 in der Rechtssache C-388/01, Kommission gegen Italien).

Diskriminierungsverbot gem. AEUV

Tarifvorteile, die eine Unterscheidung aufgrund des Wohnsitzes vorsehen, können nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Dabei hielt der EuGH fest, dass rein wirtschaftliche Ziele keine solch zwingenden Gründe des Allgemeininteresses darstellen. Auch mit dem Argument der Kohärenz des Steuersystems kann die Anwendung von Vorzugstarifen für den Zugang zu den entsprechenden öffentlichen Einrichtungen gemäß EuGH nicht gerechtfertigt werden. Dies deshalb, weil nach Ansicht des EuGH kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen irgendeiner Besteuerung und der Anwendung der Vorzugstarife für Ortsansässige bestehe.

Kohärenz des Steuersystems

Zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ist die differenzierende Tarifgestaltung auf Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG und Art. 2 STGG) zu prüfen. Die

Gleichheitsgrundsatz

verfassungsmäßigen Grundrechte wirken primär als Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Das Verbot einer unsachlichen Ungleichbehandlung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gilt dabei nach ständiger Judikatur aber auch dann, wenn der Staat nicht hoheitlich, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt für privatrechtlich agierende Körperschaften öffentlichen Rechts eine sachliche Rechtfertigung für eine konkrete Gestaltung einer Ausnahmeregelung (vgl. insb. OGH 11.07.2001, 7 Ob 299/00x; 12.02.2002, 4 Ob 31/02s; 26.01.1995, 6 Ob 514/95). Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung wäre aber nur durch wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen gegeben, die die unterschiedlichen Rechtsfolgen bedingen.

Aus Sicht der VA stellten die von der Gemeinde für die Bevorzugung Ortsansässiger gegenüber Nichtortsansässigen ins Treffen geführten Argumente in Anbetracht der gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben jedenfalls keine geeignete Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Einheimischen und Nicht-Einheimischen beim Zugang zum Wienerwaldbad dar.

Misstand Die VA stellte daher einen Misstand in der Verwaltung der SG Purkersdorf dahingehend fest, dass diese gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des Art. 18 und des Art. 56 AEUV und den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz verstößt, indem sie vergünstigte Tarife für den Zutritt zum Wienerwaldbad ausschließlich für Personen vorsieht, die ihren Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben.

Evaluierung angekündigt Aufgrund der rechtlichen Beurteilung der Angelegenheit durch die VA teilte die SG Purkersdorf mit, dass sie den zuständigen politischen Ausschuss mit der Aufforderung zur Evaluierung der Vorgehensweise befassten werde, um zukünftig eine gemeinschafts- und verfassungsrechtskonforme Lösung zu erarbeiten.

Einzelfall: 2022-0.332.954 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.5 Verletzung des Werkschutzes – MG Kirchberg an der Pielach

Gemeinde beauftragte Brunnengestaltung Eine bildende Künstlerin wandte sich an die VA. Sie berichtete, dass sie die MG Kirchberg an der Pielach im Jahr 2001 mit der künstlerischen Ausführung eines Brunnens beauftragt habe. Die Künstlerin habe diesen Auftrag angenommen und einen entsprechenden Brunnen angefertigt. Die Urheberschaft lasse sich durch eingravierte Signaturen auf den Fischen bzw. dem Bronze-relief nachweisen.

Brunnen ohne Zustimmung verändert Im November 2021 musste die Künstlerin Vorort feststellen, dass der Brunnen in der Zwischenzeit ohne ihr Wissen in seiner Gestalt umfassend verändert worden war. Insbesondere der Sockel des Brunnens war bearbeitet

und verändert, die Edelstahlwellen und das Bronzerelief waren farbig bemalt sowie die Patina der Bronzefische abgeschliffen worden. Die Künstlerin hatte diesen Änderungen zu keinem Zeitpunkt zugestimmt, sie wurde nicht einmal darüber informiert.

Daraufhin ersuchte die Künstlerin die Gemeinde im November 2021 zweimal per E-Mail um Kontaktaufnahme bezüglich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Brunnens. Die Gemeinde ignorierte allerdings beide Mails, weshalb sie eine Rechtsanwältin beauftragte, in der gegenständlichen Angelegenheit an die Gemeinde heranzutreten. Diese forderte die Gemeinde auf, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, die unzulässigen Veränderungen am Brunnen zu unterlassen und sämtliche durchgeführten Veränderungen des Brunnens binnen einer Frist von sechs Monaten auf eigene Kosten rückgängig zu machen.

**Vergebliche
Kontaktaufnahme
mit der Gemeinde**

Auch auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion der Gemeinde, weshalb sich die Künstlerin an die VA wandte. Die diesbezügliche Anfrage der VA beantwortete die Gemeinde ebenfalls nicht. Vielmehr leitete der Rechtsvertreter der Gemeinde der VA sein Schreiben an die Rechtsanwältin der Künstlerin weiter. Darin wies er die Ansprüche der Betroffenen im Namen der Gemeinde lapidar mit der Begründung zurück, dass im gegenständlichen Fall kein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliege. Darüber hinaus stehe das Eigentum am Brunnen der MG Kirchberg zu, die berechtigt sei, die Eigengestaltung durchzuführen. Abgesehen davon gäbe es keine zivilrechtliche Vereinbarung oder einen urheberrechtlichen Vorbehalt der Künstlerin.

Diese rechtliche Einschätzung war für die VA in Anbetracht der klaren Vorgaben des UrhG und der diesbezüglichen Judikatur jedoch in keiner Weise nachvollziehbar. Im Sinn des Urheberrechts sind geschützte Werke eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 UrhG). Als ein geschütztes Werk i.S.d. UrhG ist das Ergebnis einer schöpferischen geistigen Tätigkeit zu verstehen, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seiner Schöpferin bzw. seines Schöpfers empfangen hat. Die Persönlichkeit der Schöpferin bzw. des Schöpfers muss darin so zum Ausdruck kommen, dass ihm dadurch der Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seiner Schöpferin bzw. seinem Schöpfer aufgeprägt wird (4 Ob 317/78). Die individuelle eigenartige Leistung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachtem abheben (4 Ob 34/93). Beim gegenständlichen Brunnen handelt es sich daher ohne Zweifel um ein Werk der bildenden Kunst i.S.d. § 3 UrhG, das „Werkschutz“ i.S.d. § 21 UrhG genießt.

**Brunnen ist
geschütztes Werk
i.S.d. UrhG**

Wird ein Werk auf eine Art benutzt, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, bestimmt § 21 UrhG, dass auch der zu einer solchen Werknutzung Berechtigte weder an dem Werk selbst, noch an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen

Änderungsverbot

vornehmen darf, soweit nicht die Urheberin bzw. der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind nur solche Änderungen, die die Urheberin bzw. der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

Auch unsachgemäße Renovierungen umfasst

Die dokumentierten vorgenommenen Änderungen an dem von der Künstlerin gestalteten Brunnen gehen aus Sicht der VA wohl klar über bloße Renovierungsarbeiten hinaus und sind daher vom Änderungsverbot des § 21 UrhG jedenfalls umfasst. Jedenfalls kann auch eine unsachgemäße Restaurierung eine Entstellung oder Beeinträchtigung darstellen (vgl. Toms in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 21 UrhG Rz 10 (Stand 1.4.2017, rdb.at)).

Durch das Änderungsverbot soll gewährleistet werden, dass das Werk der Mit- und Nachwelt nur in der Gestalt bekannt wird, die die Schöpferin bzw. der Schöpfer ihm verliehen und mit den Bezeichnungen, die sie bzw. er ihm gegeben hat. Das Werk soll – abgesehen von den in dieser Bestimmung vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen – der Öffentlichkeit nicht in einer anderen Form dargeboten werden, als dies dem Willen der Urheberin bzw. des Urhebers entspricht (vgl. Toms in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 21 UrhG Rz 11).

Unmittelbarer Täter ist jener, von dem der Eingriff ausgeht und auf dessen maßgeblichem Willen er beruht (vgl. OGH vom 20.5.2008, 4 Ob 83/08x; OGH vom 29.1.2002, 4 Ob 279/01k). Aber auch jener haftet für die begangene Rechtsverletzung, dem der Eingriff eines Dritten zurechenbar ist (vgl. OGH vom 14.3.2000, 4 Ob 11/00x). Da die Änderungen offensichtlich im Auftrag der Gemeinde durchgeführt wurden, hat sich diese unmittelbar für die Rechtsverletzung zu verantworten.

Recht auf Wiederherstellung

§ 83 UrhG sieht vor, dass die Urheberin bzw. der Urheber des Werkes verlangen kann, dass ihr bzw. ihm die Wiederherstellung gestattet wird, wenn ein Werk der bildenden Künste unbefugt geändert worden ist, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich ist und ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers entgegenstehen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Brunnens ist im vorliegenden Fall zweifellos möglich. Maßgeblich ist eine Interessenabwägung. Die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen der Künstlerin an ihrem Werk sind jedenfalls nachvollziehbar.

Öffentliche Interessen überwiegen, wenn die Änderung der Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustands (z.B. Abdecken pornografischer oder rassistischer Werkteile) gedient hat. In Hinblick auf die Kunstfreiheit bedarf es im Fall des von den Materialien angesprochenen „öffentlichen Ärgernisses“ einer besonders sorgfältigen Abwägung (vgl. St. Korn in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 83 UrhG Rz 10 (Stand 1.4.2017, rdb.at)). Das Überwiegen

öffentlicher Interessen war im vorliegenden Fall für die VA nicht ersichtlich, zumal die von der Gemeinde vorgenommenen Änderungen keinem sachlich gerechtfertigten Zweck dienen, sondern schlicht einen unzulässigen gestalterischen Eingriff darstellen.

Die Änderungskosten sind Teil des Schadens, der durch die unbefugte Änderung verursacht wurde, und daher nach Maßgabe des § 87 UrhG von jenen Personen zu ersetzen, die an der Änderung ein Verschulden trifft (St. Korn in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 83 UrhG Rz 11 (Stand 1.4.2017, rdb.at)).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei dem von der bildenden Künstlerin im Auftrag der Gemeinde gestalteten und errichteten Brunnen zweifellos um ein geschütztes Werk i.S.d. UrhG handelt. An einem solchen urheberrechtlich geschützten Werk, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist, dürfen Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen auch von dem zur Werknutzung Berechtigten (hier die Gemeinde als Eigentümerin) nicht ohne Einwilligung der Urheberin bzw. des Urhebers vorgenommen werden (§ 21 UrhG). Ansonsten kann die Urheberin bzw. Urheber des Werks dessen Wiederherstellung verlangen.

Seitens der VA war jedenfalls ein Missstand in der Verwaltung der MG Kircheng an der Pielach dahingehend festzustellen, dass diese das von der Künstlerin erstellte und öffentlich zugängliche Werk im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen in unzulässiger Weise verändert hatte. Weiters war ein Missstand in der Verwaltung darin zu erkennen, dass die Gemeinde auf die beiden E-Mails der Künstlerin betreffend die von ihr festgestellte unzulässige Veränderung des Brunnens nicht und auch auf das Schreiben der Rechtsanwältin der Betroffenen zunächst überhaupt nicht und erst nach Einschreiten der VA in völlig inadäquater Form reagiert hatte.

Missstand

Nach Einschreiten der VA sicherte die Gemeinde letztlich eine entsprechende Wiederherstellung des Brunnens in Absprache mit der Künstlerin zu. Sie vereinbarte mit der Betroffenen, die im Zuge der Sanierungsmaßnahmen durchgeführten Veränderungen am Brunnen wieder rückgängig zu machen und allfällige sonstige Sanierungsmaßnahmen am Brunnen nur im Einvernehmen mit der Künstlerin vorzunehmen.

**Gemeinde sagt
Wiederherstellung zu**

Einzelfall: 2022-0.185.999 (VA/NÖ-G/B-1)

2.2.6 Abweichung des Grenzverlaufs in der Natur vom Katasterplan – SG Ebenfurth

Der Bürgermeister der SG Ebenfurth erteilte einem Bürger im Dezember 2022 den Auftrag, sein vor fast 50 Jahren errichtetes Wochenendhaus an einem Badesees innerhalb von sechs Monaten abzureißen, da von der im Jahr 1973 erteilten Baubewilligung abgewichen worden sei. Der Betroffene hatte das Grundstück am Badesees im Jahr 1972 zunächst von der SG

**Abbruchauftrag für
50 Jahre altes Haus**

gepachtet. Der damalige Bürgermeister erteilte auf Basis der anerkannten, im Einreichplan ausgewiesenen Grundstücksgrenzen 1973 die Baubewilligung für das Haus und 1977 die Benützungsbewilligung, in der er die konsensgemäße Ausführung bestätigte. Im Jahr 2013 kaufte der Pächter das Grundstück mit Haus von der SG.

Grundgrenzen stellen sich 2020 als falsch heraus

Bei einer Vermessung im Jahr 2020 stellten sich die seinerzeit von der Gemeinde ausgesteckten Grundgrenzen als falsch heraus. Das Haus ragte geringfügig ins angrenzende Grundstück hinein. Der Bürgermeister empfahl daraufhin dem Hauseigentümer, den im aktuellen Vermessungsplan eingezeichneten, ca. 18 m² großen Streifen des angrenzenden Grundstücks von der Nachbarin zu kaufen und neu um Baubewilligung anzusuchen.

Eine Baubewilligung wird für ein durch seine Größe und Lage bestimmtes Vorhaben erteilt. Wird ein Bauwerk lagemäßig anders als bewilligt errichtet, muss neuerlich um Baubewilligung angesucht werden. Von einem rechtlichen „aliud“ ist dann auszugehen, wenn ein Bauwerk eindeutig, und zwar nicht nur im Rahmen von Messungenauigkeiten, von der Bewilligung abweicht (vgl. VwGH 15.5.2012, 2011/05/0073).

Keine Abweichungen von Baubewilligung festgestellt

Das Aktenmaterial enthielt keine Anhaltspunkte, dass abweichend von der Baubewilligung ein „aliud“ errichtet worden war und die Bewilligung untergegangen sein könnte. Der ihr zugrundeliegende Einreichplan zeigte keine Abweichungen vom damaligen Vermessungsplan, demzufolge das Haus die Grundstücksgrenze nicht überragt. In der Niederschrift über die Endbeschau vom Februar 1977 wurde festgehalten, dass das Haus im Wesentlichen plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt wurde. Auch dem Gutachten des Gebietsbauamtes vom Juli 2022 war nicht zu entnehmen, dass das Haus abweichend vom bewilligten Einreichplan und vom seinerzeitigen Vermessungsplan errichtet wurde.

Da laut Mitteilung des Vermessungsamtes die Grenzpunkte seinerzeit falsch in die Natur übertragen wurden, musste die Baubehörde bei der Bewilligung des Hauses von der falschen Grundgrenze ausgegangen sein. Der Bürgermeister bestätigte, dass die Gemeinde das Grundstück im Jahr 1972 als ein „in der Natur ausgepflocktes Stück Land“ verpachtet hatte. Die Behörde habe die Bewilligung auf Grundlage des sich „in der Natur präsentierenden Zustands und unter Bedachtnahme auf die [...] im Einreichplan ausgewiesenen Grenzen erteilt.“

Die Grundbuchmappe beurkundet nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte nicht die Grenze. Sie ist nur ein Beweismittel wie jedes andere. Die „Papiergrenze“ wird erst durch die Eintragung der Grundstücke im Grenzkataster verbindlich (§ 49 VermG; vgl. OGH 12.11.1987, 6 Ob 656/87). Ist ein Grundstück aber – wie hier – noch nicht im Grenzkataster eingetragen, ist die Naturgrenze verbindlich (OGH 6 Ob 107/19g JBl 2020, 633). Diese verlief entlang der aneinanderggebauten Außenmauern der Häuser.

Die Behörde erteilte die Baubewilligung im Jahr 1973 auf Basis der damals anerkannten Naturgrenzen, die sich erst im Jahr 2020 als falsch erwiesen. Der Abbruch hätte daher nicht mit der Begründung aufgetragen werden dürfen, dass ein „aliud“ errichtet worden war. Der Abbruchauftrag (§ 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 2014) griff unverhältnismäßig in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsgrundrecht ein (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK).

Eingriff ins Eigentumsgrundrecht

Zu beanstanden war ferner, dass der Bürgermeister den Abbruchauftrag für das vor fast 50 Jahren errichtete Wohnhaus knapp vor den Weihnachtsfeiertagen erließ, und es dem Betroffenen damit erschwerte, die zweiwöchige Berufungsfrist zu wahren (§ 63 Abs. 5 AVG). Da der Eigentümer des Hauses gegen den Abbruchauftrag rechtzeitig Berufung einbrachte, hatte die VA diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Geht man von der erst seit kurzem bekannten Katastergrenze aus, ist nach der jüngeren Rechtsprechung § 416 ABGB analog anzuwenden, wenn Gebäude und überbauter Grund im Verhältnis von Haupt- und Nebensache zueinanderstehen. Ist die überbaute Grundfläche (hier etwa 2,7 m²) nur geringwertig, erwirbt selbst eine unredliche Bauführerin bzw. ein unredlicher Bauführer schon mit der Bauführung Eigentum am überbauten Nachbargrund (OGH 4 Ob 266/97i SZ 70/185; 10 Ob 18/05b bbl 2006, 31; 6 Ob 167/10t Zak 2010/762; VwGH 15.3.2012, 2010/06/0141). Hat der damalige Pächter die Grenze zwischen zwei Grundstücken derselben Eigentümerin (Gemeinde) geringfügig überbaut (Eigengrenzüberbau), wächst der überbaute Teil dem Hauptteil zu. Die nachfolgende gutgläubige Erwerberin des überbauten Grundstücks erwirbt dieses ohne den überbauten Teil, da für den Erwerb des ganzen Gebäudes der Titel fehlt und ein realer Gebäudeteil nicht erworben werden kann (vgl. Müller in Schwimann/Kodek (Hg.), ABGB5 § 418 ABGB Rz 17 m.w.N.).

Eigengrenzüberbau

Bei vernünftiger Auslegung des Kaufvertrages aus 2013 kann der Betroffene das Grundstück nur zusammen mit dem darauf errichteten Wohnhaus erworben haben. Der Kauf eines (wenngleich größeren) Teils des Hauses hätte der Absicht der Vertragsparteien und der Übung des redlichen Verkehrs widersprochen (§ 914 ABGB); die Teilung des Hauses dem sachenrechtlichen Prinzip, wonach es kein real geteiltes Eigentum an Gebäuden gibt. Gebäude und sonstige Bauwerke sind bei dauernder Belassungsabsicht unselbstständige, sonderrechtsunfähige Bestandteile der Liegenschaft (§ 297 ABGB; OGH 4 Ob 111/12w).

Kaufvertrag über Hausteil rechtlich unmöglich

Hätte der Bürgermeister eine gütliche Einigung zwischen den Nachbarn herbeiführen wollen, so hätte er zuvor die zivilrechtliche Frage klären müssen, ob der Betroffene mit dem Kauf des Grundstücks von der Gemeinde im Jahr 2013 auch den mit dem Wohnhaus überbauten Streifen erworben hatte. Die VA regte an, die SG möge auf ihre Kosten die Erstellung eines Teilungsplanes in Auftrag geben, um die Kataster- auf die Naturgrenze (Außenmauern der

VA regt Berichtigung der Katastergrenze an

aneinander gebauten Wohnhäuser) zu berichtigen. Dieser Anregung kam die Gemeinde nicht nach.

**Verwaltung nicht
bürgerfreundlich**

Da der Gemeindevorstand die Berufung des Hauseigentümers gegen den Abbruchauftrag abwies, brachte dieser Beschwerde an das LVwG NÖ ein. Eine Entscheidung dieses Gerichts steht noch aus. Die intensiven Bemühungen der VA, eine außergerichtliche Lösung zu erreichen, scheiterten an der fehlenden Bereitschaft der SG Ebenfurth. Deren Vorgehen widersprach sämtlichen Grundsätzen einer guten und bürgerfreundlichen Verwaltung.

Einzelfall: 2021-0.874.740 (VA/NÖ-G/B-1)

2.3 Gewerberecht und Energiewesen

2.3.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde – BH Bruck an der Leitha und BH Krems

Bereits im NÖ Bericht 2020/2021, S. 53 f., behandelte die VA den Fall eines Anrainers, der sich bei der BH Bruck an der Leitha seit 2014 wiederholt über Lärm und Erschütterungen beschwert hatte, die von einer benachbarten Schlosserei hervorgerufen wurden.

BH Bruck an der Leitha

Im Prüfverfahren zeigte sich, dass die Gewerbebehörde die Betriebsanlage trotz der bekannten Nachbarschaftsbeschwerden jahrelang nicht überprüft hatte. Erst aufgrund des Einschreitens der VA fand im Mai 2021 ein Lokalau-genschein im Beisein der Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Lärmschutztechnik statt. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, schrieb die BH daraufhin eine zusätzliche Auflage hinsichtlich der Bedienung und des Betriebes einer Schlagschere vor.

Lärmbelästigungen durch Schlosserei

Im Februar 2022 wandte sich der Mann erneut an die VA. Er schilderte, dass die Erschütterungen unverändert auftreten würden. Die BH räumte ein, dass durch das Alter und die Bausubstanz der Betriebsanlage, insb. durch die gemeinsame Wand von Betriebsanlage und Wohnhaus des Nachbarn, Übertragungen nicht auszuschließen seien. Das Problem sei jedoch baulich schwer bzw. nur mit hohem Aufwand zu beseitigen. Der Nachbar vermutete, dass auch bauliche Mängel der Bodenplatte die Beeinträchtigungen verursachen könnten.

Die BH holte eine Stellungnahme des Amtsarztes ein. Dieser kam zum Schluss, dass die Vibrationen zwar störend und lästig seien und bei der Familie Ärger und Unlustgefühle auslösten, die Gesundheit aber nicht gefährdet sei. Im August 2023 löste sich das Problem für den Anrainer. Der Betreiber legte seine Gewerbeberechtigung zurück. Das Gebäude soll verkauft werden.

BH schaltet Amtsarzt ein

Einzel Fall: 2023-0.444.307 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-249/043-2021

Darüber hinaus erreichten die VA 2023 auch aus NÖ Beschwerden über Belästigungen, die Menschen als tieffrequenten Schall, Infraschall, Körperschall oder Brummtönen wahrnehmen. Als Quelle der Beeinträchtigungen nannten die Personen Wärmepumpen und Kühlaggregate. Tieffrequente Geräusche können sich von der Quelle durch Körper- oder Luftschall in die Nachbarschaft ausbreiten. Bei Körperschallausbreitung werden Schwingungen durch feste Stoffe wie Fundamente, Böden, Decken oder Wände übertragen. Die Ausbreitungswege können dabei komplex sein. Die Betroffenen klagten über Druck in den Ohren, Herz- und Kreislaufprobleme, Schlafstörungen, Beklemmungen, Depressionen und Angstgefühle.

Belästigungen durch tieffrequente Geräusche

Eine Anrainerin schilderte Lärmbelästigungen durch einen benachbarten Supermarkt im Zuständigkeitsbereich der BH Krems. Sie stellte immer wie-

BH Krems

der neue Vermutungen hinsichtlich der Lärmquelle auf und verdächtige u.a. eine Wärmepumpe. Die VA konnte klären, dass die Betreiberin die vorgeschriebenen Nachweise für die im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid aus 2017 festgelegten Schallemissionen für die Wärmepumpe noch nicht erbracht hatte. Über Einschreiten der VA erließ die BH im August 2023 eine Verfahrensordnung nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 und setzte der Betreiberin eine Frist zur Erbringung der Nachweise. Da die Betriebsinhaberin der Aufforderung nicht fristgerecht nachkam, erließ die BH einen Bescheid gem. § 360 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 GewO 1994, mit dem sie die Wärmepumpe sperrte.

Einzelfall: 2023-0.361.587 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-289/135-2023

2.3.2 Energiewesen

Im Berichtszeitraum waren 64 Eingaben diesem Bereich zuzuordnen, was einer Verdreifachung des Beschwerdeaufkommens im Vergleich zu den Jahren 2020 – 2021 entspricht. Der Großteil der Beschwerden richtete sich gegen Strom-, Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen und gegen Preiserhöhungen. Zudem kritisierten mehrere Personen das Gebaren von Rauchfangkehrunternehmen bzw. ersuchten um Auskunft zu ihren rechtlichen Möglichkeiten. Die VA musste zumeist darauf hinweisen, dass es sich bei den Unternehmen nicht um von der VA überprüfbare Behörden handelt. Sie war jedoch bemüht, den Betroffenen ihre Befugnisse sowie die Rechtslage zu erläutern und dadurch zur Klärung beizutragen.

2.4 Landes- und Gemeindeabgaben

2.4.1 Vorschreibung von Müllgebühren – Landeshauptstadt St. Pölten

Die Mieterin eines Reihenhauses in St. Pölten, das im Eigentum einer Wohnungsgenossenschaft steht, beschwerte sich bei der VA. Sie kritisierte, dass die Landeshauptstadt St. Pölten die Müllgebühr den Mieterinnen und Mietern vorschreibt, obwohl in den Mietverträgen festgelegt wurde, dass die Abrechnung durch die Wohnungsgenossenschaft als Eigentümerin erfolgen müsste. § 26 NÖ AWG legt fest, dass die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke zu tragen sind. Die Abgaben schulden daher die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer.

Gegenüber der VA rechtfertigte sich die Landeshauptstadt damit, § 26 NÖ AWG im Zusammenhang mit anderen Vorschriften des NÖ AWG großzügiger auszulegen. Bei ausdrücklichem Wunsch und im Einvernehmen aller Beteiligten könnten die Bescheide auch gegenüber den Nutzungsberechtigten erlassen werden. Dies sei gelebte Praxis. Die VA kritisierte diese Rechtsauslegung, weil sie im Gesetz keine Deckung findet und somit dem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grundsatz der Bindung der Verwaltung an die Gesetze verletzt.

Die Zielsetzung des § 26 NÖ AWG besteht darin, festzulegen, wer die Abgaben schuldet. Die Bestimmung unterscheidet zwischen Personen mit Eigentum und Miteigentum. Nutzungsberechtigte, wie Mieterinnen und Mieter, sind nicht erwähnt. Darüber hinaus normiert § 30 NÖ AWG eine dingliche Wirkung der erlassenen Abgabenbescheide. Die nach diesem Gesetz erlassenen Entscheidungen an Personen mit Eigentum an Grundstücken und Baulichkeiten wirken demnach auch gegen spätere Eigentümerinnen und Eigentümer. Dingliche Forderungen, die auf der Liegenschaft lasten, sind nur gegen Eigentümerinnen und Eigentümer durchsetzbar und nicht gegen Mieterinnen und Mieter. Die Person, die Eigentum an der Liegenschaft hat, schuldet die Abgabe erst mit Vorschreibung durch Bescheid.

Die unrechtmäßige Vorschreibung an die Mieterinnen und Mieter hatte daher nach Ansicht der VA zwei inakzeptable Auswirkungen. Zum einen führte sie dazu, dass die Wohnungsgenossenschaft als Eigentümerin von der Haftung für offene Abgaben befreit war und zum anderen, dass sie sich den Verwaltungsaufwand für die Weiterverrechnung an die Mieterinnen und Mieter ersparte. Stattdessen wurden diese Kosten von der Landeshauptstadt aus Steuergeld getragen.

Die VA regte daher an, die Bescheide der Landeshauptstadt, die an Mieterinnen und Mieter gerichtet worden waren, zu korrigieren und künftig § 26

**Verwaltung an
Gesetze gebunden**

**St. Pölten korrigiert
Vorgangsweise**

NÖ AWG rechtskonform zu vollziehen. In einer abschließenden Stellungnahme teilte die Landeshauptstadt der VA mit, diesen Anregungen zu entsprechen.

Einzelfall: 2022-0.632.477 (VA/NÖ-ABG/C-1), Magistrat der Stadt St. Pölten vom 7.04.2023

2.4.2 Forderung lang zurückliegender Abgaben – MG Ladendorf

Hohe Abgabenschulden der Voreigentümerin

Ein Bürger der MG Ladendorf erwarb im Juli 2021 eine seit Jänner 2003 im Eigentum eines Bankunternehmens stehende Liegenschaft. Die MG schrieb im Jänner 2022 einen Abgabenrückstand von rund 17.400 Euro vor. Dabei handelte es sich nach Ansicht des Betroffenen und auch der Voreigentümerin um teils Jahre zurückreichende Abgabeforderungen, die bereits verjährt waren. Darüber hinaus kritisierte er, dass es die MG offenbar über Jahre verabsäumt habe, die Forderungen beim finanzkräftigen Bankunternehmen durch gerichtliche Exekution einzubringen. Gerade bei einem Bankunternehmen sei das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Uneinbringlichkeit eher gering.

Verjährung nach 5 Jahren

Das Recht der Abgabenbehörde, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt gem. § 207 BAO der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Demnach dürfen Abgaben innerhalb der Verjährungsfrist (auch rückwirkend) festgesetzt werden. Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruchs gesetzt, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

Sobald eine Abgabe festgesetzt bzw. fällig gestellt wurde, gilt die Einhebungsverjährung, d.h. das Recht der Behörde die Abgabe zwangsweise einzubringen. Gemäß § 238 BAO beginnt die Einhebungsverjährung mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist und beträgt fünf Jahre. Werden von der Behörde nach außen erkennbare Amtshandlungen gesetzt, z.B. durch Mahnung oder Vollstreckungshandlungen, wird die Einhebungsverjährung unterbrochen und beginnt mit Ablauf des Jahres der Unterbrechung neu zu laufen.

MG verzichtet auf weitere Einhebung

Die VA ersuchte die MG insb. um Stellungnahme, welche konkreten Schritte sie gesetzt hatte, um die Forderungen beim Bankunternehmen einzubringen. Die MG räumte ein, dass wohl ein Großteil der offenen Forderungen verjährt sei und sie diese nicht weiter einfordern werde. Die Beschwerde des Mannes war berechtigt, die VA sah aber positiv, dass die MG auf die weitere Einhebung verzichtete.

Einzelfall: 2022-0.353.198 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG Ladendorf vom 19.01.2023

2.4.3 Grundsteuer trotz Eigentümerwechsel – MG Alland und Gemeinde Haslau-Maria Ellend

Zwei Frauen wandten sich wegen der Vorschreibung der Grundsteuer an die VA. Eine Frau hatte im Jahr 2018 ein Grundstück in der MG Alland verkauft, die andere ihr Grundstück im April 2022 in der Gemeinde Haslau-Maria Ellend. Beide beschwerten sich, dass die Gemeinden die Grundsteuer nicht den neuen Eigentümerinnen und Eigentümern, also den Käuferinnen und Käufern der Grundstücke, sondern nach wie vor ihnen vorschrieben.

§ 28c Grundsteuergesetz legt fest, dass die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer in die Rechtsnachfolge eintritt. Gemäß § 9 Grundsteuergesetz richtet sich die steuerpflichtige Person nach dem aktuellen Einheitswertbescheid. Erst wenn dieser erlassen ist, kann die Grundsteuer an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer vorgeschrieben werden. Die Übermittlung der Lastschrift an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer mit dem Hinweis auf die Rechtsnachfolge ist daher aus Sicht der VA die sinnvollste, schonendste und bürgerfreundlichste Vorgangsweise für alle Beteiligten. Die VA teilte beiden Gemeinden ihre Rechtsauffassung zur Vollziehung des § 28c Grundsteuergesetz mit und ersuchte beide Gemeinden um Stellungnahme.

VA für bürgerfreundliche Umsetzung

Die MG Alland hatte der Betroffenen im Vorfeld des Prüfverfahrens bei der VA zunächst mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die Vorschreibung an die neuen Eigentümer erst mit dem Bescheid des Finanzamts vorzunehmen. In der Stellungnahme an die VA teilte sie allerdings mit, dass die Grundsteuer ab sofort den neuen Eigentümern mittels Lastschrift vorgeschrieben und die Aufrollung mit der Zustellung des Einheitswertbescheides vorgenommen werde. Die VA sah die berechtigte Beschwerde somit als behoben an.

Unterschiede in der Vollziehung

Die Gemeinde Haslau-Maria Ellend teilte der VA zunächst mit, dass sie den Einheitswertbescheid des Finanzamts abwarte, um danach eine Aufrollung vorzunehmen. Bis dahin schreibe sie die Grundsteuer der früheren Eigentümerin vor. Mit der Aufrollung werde diese eine Gutschrift für die Grundsteuer erhalten. Gleichzeitig werde der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer eine Nachverrechnung übermittelt. In einer späteren Stellungnahme teilte die Gemeinde dann mit, dass sie diese Schritte auf Basis des mittlerweile vorliegenden Einheitswertbescheides durchgeführt habe. Die Vorschreibung an die frühere Eigentümerin und das Zuwarten der Gemeinde auf den Einheitswertbescheid kritisierte die VA als bürgerunfreundlich. Positiv war allerdings, dass sich das Problem wegen des mittlerweile erlassenen Einheitswertbescheides des Finanzamts für die Betroffene gelöst hatte.

Einzelfälle: 2022-0.406.498, MG Alland vom 06.07.2022; 2023-0.325.184 (beide VA/NÖ-ABG/C-1), Gemeinde Maria Ellend vom 21.08.2023

2.4.4 Kanalbenützungsgebühren ohne Anschluss – Gemeinde Scharndorf

**Gemeinde hob jahre-
lang Gebühren ein**

Ein Mann hatte im Jahr 2001 ein Grundstück in der Gemeinde Scharndorf gekauft. Nach rund 15 Jahren seien Probleme beim Abfluss aufgetreten. Eine Firma habe die Senkgrube auspumpen müssen. Dabei sei den Arbeitern aufgefallen, dass das Grundstück nicht mit dem Kanal der Gemeinde verbunden sei. Daraufhin habe ihm der damalige Bürgermeister den Anschluss an den Kanal zugesagt. Der Mann wandte sich namens seiner Tochter, der nunmehrigen Eigentümerin, an die VA. Die derzeitige Gemeindeführung weigere sich, den Kanalanschluss umzusetzen. Die Gemeinde wolle auch nicht, die seit 20 Jahren von ihm bezahlte Kanalbenützungsgebühr zurückzahlen.

Die VA ersuchte die Gemeinde um Auskunft, ob sie gegenüber der Voreigentümerin eine Anschlussverpflichtung mit Bescheid ausgesprochen und deren Umsetzung kontrolliert habe. Die Gemeinde räumte ein, dass sie keinen Anschlussbescheid erlassen habe. Sie vertrat aber die Auffassung, dass es für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr nicht relevant sei, ob eine Anschlussverpflichtung bestehe oder der Kanal tatsächlich benutzt werde.

Aus Sicht der VA verkannte die Gemeinde die Rechtslage. Zum damaligen Zeitpunkt sah das NÖ Kanalgesetz vor, dass bei Neulegung eines Kanals der Anschluss mit Bescheid aufzutragen gewesen wäre. Im Gegensatz zur derzeit gültigen Rechtslage legte diese Bestimmung auch fest, dass die Betroffenen nach Rechtskraft des Anschlussbescheides dazu verpflichtet waren, binnen vier Wochen um baubehördliche Bewilligung anzusuchen und für den rechtzeitigen Anschluss der Hauskanäle zu sorgen. Mit der Bauführung hätte dann spätestens zwei Wochen nach Zustellung der baubehördlichen Bewilligung begonnen werden und diese längstens drei Monate nach Baubeginn beendet sein müssen. Hätte die Gemeinde die gesetzliche Bestimmung zum damaligen Zeitpunkt ordnungsgemäß vollzogen, hätte ihr auffallen müssen, dass ein Baubewilligungsansuchen bei der Gemeinde nie eingegangen war.

**Kanalbenützungsg-
ebühr teilweise
zurückgezahlt**

Wenn schon die Voreigentümerin ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen war, durfte der Mann darauf vertrauen, dass zumindest die Gemeinde das NÖ Kanalgesetz vollzogen hatte und die Liegenschaft schon deshalb über einen Kanalanschluss verfügte. Die VA sah zumindest eine Obliegenheit der Gemeinde, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um Nachteile von betroffenen Personen abzuwenden. Aus diesem Grund legte die VA der Gemeinde nahe, den entstandenen Schaden durch geeignete Maßnahmen zu korrigieren. Die Gemeinde zeigte sich letztlich dazu bereit, der Tochter des Mannes zumindest einen Teil der Kanalbenützungsgebühr gutzuschreiben.

Einzelfall: 2021-0.243.380 (VA/NÖ-ABG/C-1), Gemeinde Scharndorf vom 01.06.2022

2.4.5 Seuchenvorsorgeabgabe doppelt verrechnet – GVA im Raum Schwechat

Eine Miteigentümerin einer Liegenschaft, die über zwei getrennte Haushalte verfügt, wandte sich an die VA. Sie bezweifelte, dass der GVA im Raum Schwechat ihr und dem Miteigentümer für dasselbe Grundstück die Seuchenvorsorgeabgabe zu Recht vorschreibt. Die Seuchenvorsorgeabgabe sei je Grundstück zu entrichten.

2 getrennte Haushalte

Gemäß § 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz ist für das jährliche Restmüllbehältervolumen, das einem Grundstück im Pflichtbereich (§ 3 NÖ AWG 1992) zugeteilt oder für ein Grundstück aufgrund eines Ansuchens vereinbart wurde, eine Seuchenvorsorgeabgabe zu leisten. § 3 Z 10 NÖ AWG definiert den Pflichtbereich als jenen Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist. Die Höhe der jährlichen Seuchenvorsorgeabgabe errechnet sich gem. § 4 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz aus dem Produkt des für ein Grundstück zugeteilten oder vereinbarten jährlichen Restmüllbehältervolumens mit dem Hebesatz. Der Hebesatz beträgt dabei für ein angefangenes jährliches Behältervolumen von 3.500 Litern 15 Euro, für jede weiteren angefangenen 1.000 Liter 4,40 Euro.

Seuchenvorsorgeabgabe fällt pro Grundstück an

Der GVA bestätigte, dass die Seuchenvorsorgeabgabe nur einmal pro Grundstück verrechnet werden dürfe. Bei der Betroffenen werde die Seuchenvorsorgeabgabe deshalb doppelt vorgeschrieben, weil für die Abrechnung der Müllgebühren zwei Kundennummern vorlägen.

Für die Berechnung und Vollziehung der Seuchenvorsorgeabgabe sind die Normen des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes anzuwenden. Der Abrechnungsmodus für Müllgebühren und die Anzahl der Kundennummern sind dafür unerheblich. Der GVA sagte zu, die Abgabe nunmehr den gesetzlichen Vorgaben gemäß vorschreiben.

GVA räumt Fehler ein

Einzelfall: 2023-0.604.637 (VA/NÖ-ABG/C-1), GVA vom 14.02.2024

2.4.6 Gebühr für Urnenbeisetzung – SG Hainburg an der Donau

Einem trauernden Sohn fiel im Zuge der Beerdigung seiner Mutter im Jahr 2020 eine Ungerechtigkeit bei der Vorschreibung der Begräbnisgebühr auf. Für eine Urnenbeisetzung in einem Urnengrab verlangte die SG Hainburg an der Donau gemäß der Verordnung des Gemeinderats 120 Euro Begräbnisgebühr, für die Urnenbeisetzung in einem bisher bestehenden Familiengrab hingegen 380 Euro. Weil ihm dieser Kostenunterschied unsachlich und unverhältnismäßig erschien – für das Bestattungsunternehmen bestehe für beide Arten von Beisetzungen kein Unterschied im Arbeitsaufwand – wandte er sich an die VA.

Unterschiedliche Kosten für nahezu gleiche Arbeit

Die VA ersuchte die SG darzulegen, inwiefern dieser Kostenunterschied gerechtfertigt sei. In ihrer Stellungnahme konnte oder wollte sie nicht auf die Kostendiskrepanz eingehen. Vielmehr teilte sie der VA mit, dass die Gebühr aufgrund eines Wechsels des Totengräbers mit Verordnung vom September 2020 auf 295 Euro gesenkt worden sei. Davor habe es keine gesonderten Tarifposten für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, einem kleinen Familiengrab und einem Familiengrab gegeben.

Verordnung mit differenzierten Tarifposten

Mangels schlüssiger Gründe, welche den kritisierten Kostenunterschied rechtfertigten, beurteilte die VA die Beschwerde als berechtigt. Mit der Verordnung vom September 2020 nahm die SG allerdings eine Differenzierung in unterschiedliche Tarifposten vor und schuf damit eine Rechtsgrundlage.

Einzelfall: 2022-0.179.386 (VA/NÖ-ABG/C-1), SG Hainburg an der Donau AZ:850/3538/2022/DIL vom 17.08.2022

2.4.7 Rechtsmittel gegen Grundsteuerbescheid unbearbeitet – MG Weikendorf

Eine Frau teilte der VA mit, dass sie im November 2020 ein Rechtsmittel gegen den Grundsteuerbescheid der MG Weikendorf eingebracht habe. Über das Rechtsmittel habe die MG immer noch nicht entschieden.

Die MG rechtfertigte sich damit, dass sie die Frau bereits mit E-Mail vom November 2020 informiert habe. Sie habe ihr mitgeteilt, dass eine Änderung des Bescheides nicht möglich sei, weil es sich bei der Grundsteuer um eine Jahresabgabe handle.

Anbringen sind mit Bescheid zu erledigen

Aus Sicht der VA ist die Abgabenbehörde gem. § 85a BAO dazu verpflichtet, über Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Behörde ist verpflichtet, ein solches Anbringen mit Bescheid zu erledigen. Weil die MG keinen Bescheid erließ, sondern nur ein Informationsschreiben an die Betroffene schickte, war die Beschwerde berechtigt. Die MG holte die Bescheid-erlassung im Zuge des Prüfverfahrens nach.

Einzelfall: 2021-0.393.746 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG Weikendorf vom 27.04.2022

2.5 Landes- und Gemeindestraßen

2.5.1 Vorschreibung von Kosten für die Sanierung eines Güterweges – MG Lunz am See

Ein Anrainer des Hochalmweges wandte sich an die VA. Er beschwerte sich über die von der MG Lunz am See anteilig vorgeschriebenen Sanierungskosten für eine Straße, die zumindest teilweise öffentliches Gut der MG darstellt. Dazu übermittelte er eine Lastschriftanzeige der MG, aus der sich ein „Kostenanteil Sanierung laut Beschluss vom 21.02.21“ in der Höhe von rund 2.700 Euro ergab.

**Vorschreibung
mittels
Lastschriftanzeige**

Die VA trat an die MG heran und ersuchte um Stellungnahme. Darin verwies die MG, dass die Rechnung nicht von der Gemeinde, sondern wie im Rechnungstext ersichtlich, „im Auftrag der bestehenden Güterweggenossenschaft“ übermittelt worden war. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und der Unterlagen, auch aus dem bereits abgeschlossenen Prüfverfahren (zu Zl. 2021-0.059.611 (VA/NÖ-LGS-B/1)), ergab sich für die VA der nachstehende Sachverhalt:

Die Güterwegegenossenschaft wurde durch Übereinkunft im März 1955 gebildet und mit Schreiben der NÖ ABB vom Jänner 1959 anerkannt. In der Grenzverhandlung vom Juli 1959 wurde festgehalten, dass der Bevollmächtigte des Bürgermeisters im Namen der Gemeinde Lunz am See erklärte, den Güterweg in den Katastralgemeinden Hohenberg und Bodingbach bis zum Beginn des Besitzes des Betroffenen ins öffentliche Gut übernehmen zu wollen. Der restliche Teil des Weges verbleibe im Privateigentum. Im April 1981 wurde das öffentliche Gut am Weg bis zur angeführten Stelle im Grundbuch einverleibt.

**Güterweg als
öffentliches Gut**

Die Gemeinde legte nicht dar, dass eine Vereinbarung zwischen der MG Lunz am See und der Güterwegegenossenschaft über die Übernahme der Erhaltungspflichten durch die Güterwegegenossenschaft abgeschlossen worden war und der VA liegt auch keine solche Vereinbarung vor.

Das Grundstück des Betroffenen liegt direkt an jenem Teil der Straße, die sich im öffentlichen Gut befindet. Dies wurde in den Stellungnahmen der Gemeinde auch nie bestritten. Gemäß § 69 NÖ Gemeindeordnung 1973 (zuletzt geändert durch LGBl. 18/2021) ist die Erhaltung des öffentlichen Gutes Aufgabe der Gemeinde, womit für diesen Wegabschnitt, mangels Rechtsgrundlage, auch keine Vorschreibung allfälliger Sanierungskosten erfolgen kann.

Jenes Schreiben der MG Lunz am See vom Jänner 2023, mit dem eine „Lastschriftanzeige“ über ausstehende „sonstige Gebühren“ in der Höhe von rund 2.700 Euro an den Betroffenen übermittelt worden war, erweckte den Eindruck, es würde sich um eine Vorschreibung der MG handeln. Dabei wurde

hoheitliches Handeln suggeriert, obwohl es sich um eine Kostenvorschreibung für einen Dritten handelt. Weder handelt es sich um eine „öffentliche Abgabe“ noch um eine „Gebühr“.

Wiewohl die Lastschriftanzeige – wenn auch im Kleindruck – den Hinweis „Kostenanteil Sanierung laut Beschluss vom 21.3.2021 im Auftrag der Güterweggenossenschaft“ enthielt, darf nicht übersehen werden, dass es sich um Briefpapier der MG Lunz handelte und der ausstehende Betrag auf ein Konto der MG überwiesen werden sollte.

Misstand In Summe entstand der Eindruck, die Vorschreibung des ausstehenden Kostenanteils für die Sanierung würde hoheitlich durch die Gemeinde erfolgen. Dies kritisierte die VA als Misstand in der Verwaltung.

In einer weiteren Stellungnahme hielt die MG abermals fest, im Auftrag der Güterweggenossenschaft tätig geworden zu sein. Die VA wiederholte ihre Kritik und verwies abermals auf den Umstand, dass die äußere Form und Bezeichnung der gewählten Lastschriftanzeige geeignet war, den Anschein einer hoheitlichen Tätigkeit der Gemeinde zu erwecken.

Einzelfall: 2023-0.101.039 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.5.2 Keine Reaktion auf bestehende Sturz- und Glatteisgefahr – SG Deutsch-Wagram

Mangelhafter Zustand des Gehsteiges Ein Mann berichtete, dass der Gehsteig vor seinem Grundstück eine Mulde aufweise, in der sich bei Nässe Glatteis bilde. Vor über fünf Jahren habe er sich erstmals an die Gemeinde gewandt, um auf die bestehende Sturz- und Glatteisgefahr aufmerksam zu machen. Da er keine Antwort erhalten habe und auch keine Behebung erfolgt sei, habe er die Gemeinde im Oktober 2018 um Auskunft nach dem NÖ Auskunftsgesetz ersucht, diese sei ihm jedoch ebenfalls nicht erteilt worden.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein. In ihrer übermittelten Stellungnahme bestätigte die Gemeinde den mangelhaften Zustand des Gehsteiges. Auch wären für sie die Wasseransammlung und Eisbildung bei kälteren Temperaturen naheliegend. Die Gemeinde gab an, die Instandsetzung nicht als oberste Dringlichkeit anzusehen, die Ausbesserungsarbeiten aber in ihre Aufgabenliste aufzunehmen. Weiters führte sie ihre budgetäre Situation an.

Mögliche Haftbarkeit der Gemeinde Die VA wies die Gemeinde darauf hin, dass sie nach den Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes (§§ 2 Z 1, 9 Abs. 1, 15 Abs. 1) verpflichtet ist, öffentliche Straßen u.a. so zu erhalten, dass sie dem zu erwartenden Verkehr entsprechen. Sie machte die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Nichtbeseitigung oder Nichtreaktion in Kenntnis der Mangelhaftigkeit und der bestehenden Sturzgefahr zu einer Haftung nach § 1319a ABGB führen kann, und forderte daher dringend dazu auf, die Gefahrenstelle zu beseitigen.

Die Stellungnahme der Gemeinde enthielt keine Ausführungen hinsichtlich des Auskunftersuchens. Die VA ging daher davon aus, dass keine Beantwortung ergangen ist. Unter Verweis auf § 4 des NÖ Auskunftsgesetzes, wonach Auskunftersuchen möglichst rasch, spätestens innerhalb von acht Wochen zu beantworten sind, forderte die VA dazu auf, die Beantwortung umgehend nachzuholen.

**Unbeantwortetes
Auskunftersuchen**

In einer weiteren Stellungnahme verwies die Gemeinde erneut darauf, dass andere Projekte als dringlicher einzustufen wären und die budgetären Mittel mit großem Bedacht einzuteilen seien. Auf das Auskunftersuchen ging die Gemeinde nach wie vor nicht ein. Die VA beanstandete die unterbliebene Maßnahmenenergreifung. Sie verwies darauf, dass diese insb. angesichts einer möglichen Haftbarkeit der Gemeinde nicht nachvollzogen werden könne. Die VA hielt sämtliche ihrer Forderungen aufrecht.

**Gemeinde kommt
Aufforderungen
nicht nach**

Einzelfall: 2022-0.911.747 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.5.3 Akkordierte Straßengestaltung nicht umgesetzt – MG Wiener Neudorf

Ein Gemeindegänger wandte sich an die VA, da die MG Wiener Neudorf überraschend von einem gefundenen Kompromiss zur Straßenumgestaltung abgewichen sei, ohne ihn vorab zu informieren. Statt zwischen den beiden Einfahrten, befände sich die geplante Blumeninsel nun direkt vor seinem Eingangstor. Einsatzfahrzeuge und Lieferdienste könnten dadurch nicht mehr unmittelbar vor der Eingangstüre halten. Durch die Blumeninsel verlaufe zwar ein schmaler Weg, dieser sei jedoch nicht barrierefrei.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis: Vor der beabsichtigten Straßenumgestaltung hielt die Gemeinde eine Anrainerinformationsveranstaltung ab. Dabei wurde ein Detailplan vorgestellt, der u.a. die Herstellung mehrerer Blumeninseln vorsah. Anschließend wurde ein mit den Anrainerinnen und Anrainern akkordierter Ausführungsplan erstellt und dem Betroffenen per E-Mail zugesandt. Der Plan sah die Errichtung einer Blumeninsel zwischen den beiden Einfahrten der Liegenschaften vor.

**Übermittlung des
Ausführungsplanes**

Entgegen dieser Festlegung und dem akkordierten Plan begannen die Arbeiten dann auch nicht zwischen den beiden Einfahrten, sondern – für den Betroffenen vollkommen überraschend – unmittelbar vor dessen Eingangstor. Die Gemeinde bestritt gegenüber der VA, dass es sich um eine Planabweichung handle und begründete die Situierung der Blumeninsel damit, dass andernfalls die Sicherheit des Betroffenen gefährdet wäre. Die von der Gemeinde dargelegte – sich aus Sicherheitsgründen ergebende – Zwangsläufigkeit konnte die VA jedoch weder rechtlich noch planerisch nachvollziehen. Vielmehr ging die VA davon aus, dass bei allfälligen Rettungstransporten die Rettungsfahrzeuge oder sonstigen Einsatzfahrzeuge nicht nur in zweiter Spur

**Situierung der
Blumeninsel nicht
nachvollziehbar**

verkehrsbehindernd vor dieser Blumeninsel halten müssten, sondern zusätzlich allfällige Krankentransporte über den nicht barrierefreien Steg über die Blumeninsel zu erfolgen hätten.

Misstand In ihrem abschließenden Schreiben an die Gemeinde hielt die VA fest, dass die überraschende Planänderung einen Misstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG darstellt. Zudem beanstandete die VA die Lage der Blumeninsel.

Gemeinde nicht zu Rückbau bereit Die VA forderte die Gemeinde auf, die Blumeninsel zu entfernen oder zumindest so zu verkleinern, dass ein ungehinderter Zugang zum Gartentor, ohne Überqueren der Blumeninsel, möglich ist. Bedauerlicherweise kam die Gemeinde den Forderungen der VA nicht nach. In der Sitzung Ende Januar 2024 wurde der Gemeinderat zwar über das Schreiben der VA informiert, laut Bürgermeister habe es dazu jedoch weder eine Nachfrage noch einen Diskussionswunsch gegeben.

Einzelfall: 2022-0.848.673 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.5.4 Aushändigung einer Niederschrift erst nach Abschluss des Verfahrens – MG Günselsdorf

Verkehrsverhandlung Ein Anrainer berichtete von der Durchführung einer Verkehrsverhandlung, zu der er auch geladen war. Gegenstand der Verhandlung war die Klärung der Frage, ob ein Grundstücksteil des Anrainers eine Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter gem. § 7 NÖ Straßengesetz 1999 darstellt. Der Anrainer war der Verhandlung beigezogen worden, ebenso wie ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger. Obwohl der Anrainer Partei des Verfahrens war, wurde ihm die Verhandlungsschrift, nicht wie in der Niederschrift selbst festgehalten, weder ausgehändigt noch übermittelt.

Die VA trat daher an die MG Günselsdorf heran. Wie der Stellungnahme der MG zu entnehmen war, ergab das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte, dass eine Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter vorliegen würde. Dennoch wären die Verhandlungsschrift und das Gutachten dem betroffenen Grundeigentümer zeitnah zur Kenntnis zu bringen gewesen.

Übermittlung der Unterlagen nach Betreiben der VA Nach Aufforderung der VA übermittelte die MG dem Anrainer die ausstehenden Unterlagen. Sie teilte ihm mit, dass keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter vorliegen würden und dass das Ermittlungsverfahren der Behörde daher abgeschlossen worden war.

Die VA beanstandete, dass die Niederschrift der mündlichen Verhandlung und das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen dem Beteiligten nicht zeitnah übermittelt worden waren.

Einzelfall: 2022-0.326.568 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.5.5 Kundmachung eines Fahrverbots ohne Vorliegen einer Verordnung – MG Pfaffstätten

Im Zuge eines Prüfverfahrens erfuhr die VA, dass die MG Pfaffstätten ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Z 1 mit dem Zusatz „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge“ aufgestellt hatte, um sicherzustellen, dass ein Weg nicht befahren wird. Der Weg ist zwar öffentliches Gut der MG, ist aber als „Grünland – Landwirtschaft“ gewidmet und nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Es stellte sich heraus, dass die erforderliche Verordnung gem. § 94b Abs. 1 lit. b StVO, die von der örtlich zuständigen BH zu erlassen gewesen wäre, nicht vorlag. Aufgrund der Anfrage der VA entfernte die MG das Verkehrszeichen und stellte stattdessen eine Hinweistafel mit demselben Inhalt auf. Dennoch war die Aufstellung des Verkehrszeichens ohne Rechtsgrundlage seitens der VA zu beanstanden.

Austausch durch Hinweistafel

Einzelfall: 2022-0.068.174 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.5.6 Keine Schneeräumung auf öffentlichem Gut – Gemeinde Lunz am See

Eine Niederösterreicherin beschwerte sich, dass trotz einer bestehenden Zusage der Zufahrtsweg „Hochalmweg“ nicht geräumt werde. Bei diesem Teil des Weges handelt es sich um öffentliches Gut. Mit Beschluss vom April 1981 war das öffentliche Gut am Weg „Hochalmbauer“ bis zur Parzelle 44 Hohenberg im Grundbuch einverleibt worden.

Die Gemeinde legte nicht dar, dass eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lunz am See und der Güterwegegenossenschaft „Hochalmbauer“ abgeschlossen worden war, mit der die Güterwegegenossenschaft die Erhaltungspflichten übernimmt. Nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Erhaltung des öffentlichen Gutes, inklusive Schneeräumung, Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich auch durch den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht von dieser gesetzlichen Verpflichtung befreien.

Gesetzliche Erhaltungspflicht

Aus den der VA vorliegenden Unterlagen ergab sich, dass die Gemeinde immer wieder Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten setzte, d.h., sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung sehr wohl bewusst war. Mit E-Mail vom November 2011 hatte die Gemeinde der Niederösterreicherin mitgeteilt, dass sie die Schneeräumung der Zufahrt zum Haus Hochalmstraße 8 übernehme, und hatte bestätigt, dass die Zufahrt auf öffentlichem Gut liege. Der VA liegt aber auch eine E-Mail der Gemeinde vom November 2020 vor, in der mitgeteilt wurde, dass die Schneeräumung zum Objekt Hochalmstraße 8 nicht mehr von der Gemeinde durchgeführt werde. Diese wurde auch tatsächlich nicht mehr von der Gemeinde übernommen.

Misstand: Es war daher ein Misstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG festzustellen, da die Gemeinde Lunz am See ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung auf dem öffentlichen Gut Hochalmstraße nicht nachkam.
Mangelnde Räumung seit 2020

Einzelfall: 2021-0.059.611 (VA/NÖ-LGS/B-1)

2.6 Polizei- und Verkehrsrecht

2.6.1 Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts – Amt der NÖ LReg

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch darauf, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten, entschieden wird. Selbstverständlich kann ein Verwaltungsverfahren auch länger dauern, aber dafür muss es plausible Gründe geben. Auch im Berichtszeitraum 2022 – 2023 stellte die VA Verfahrensverzögerungen bei Anträgen nach dem NAG fest.

Im Jahr 2022 beschwerten sich elf Personen über die Vollziehung des NAG, davon waren zwei Beschwerden berechtigt. Im Jahr 2023 erreichten die VA 17 Beschwerden, davon waren fünf Beschwerden berechtigt. Hauptgrund der Beschwerden war die Dauer der Verfahren.

Ein Mann beantragte im Jänner 2022 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bei der ÖB Damaskus. Nach Vorlage ergänzender Unterlagen im Juli 2023 konnte das Verfahren positiv beurteilt und die Aufenthaltskarte abgeholt werden. Das Amt der NÖ LReg setzte bis Juli 2023 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Gründe für den Verfahrensstillstand von über 17 Monaten nannte es nicht, weshalb die Beschwerde berechtigt war.

**17 Monate
Untätigkeit**

Einzelfall: 2023-0.491.111 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-289/092-2023

Eine Frau beantragte im September 2022 in der ÖB Beirut einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Ende Jänner 2023 konnte ihr ein für den Aufenthaltstitel erforderlicher Quotenplatz zugeteilt werden. Erst im Mai 2023 setzte das Amt der NÖ LReg die ersten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

**Monatelange
Untätigkeiten
trotz Quotenplatz**

Einzelfall: 2023-0.318.965 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-289/049-2023

Eine Frau brachte für sich und ihre beiden minderjährigen Kinder im Juli 2022 beim Generalkonsulat Istanbul Anträge auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ein. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine Quotenplätze zur Verfügung standen, wurden die Anträge auf einer Warteliste gereiht. Ende Jänner 2023 wurden Quotenplätze zugewiesen. Dennoch forderte das Amt der NÖ LReg erst im August 2023 weitere Unterlagen von der Frau an.

Einzelfall: 2023-0.788.388 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-289/139-202

Eine Frau beantragte im September 2022 bei der ÖB Damaskus eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Quotenplatz zur Verfügung stand, wurde der Antrag auf einer Warteliste gereiht. Ende Jänner 2023 konnte ein Quotenplatz zugewiesen werden. Erst im August 2023 sandte das Amt der NÖ LReg der Frau einen Verbesserungsauftrag. Da aus Sicht der VA Unterlagen von der Behörde zeitnahe anzufordern

sind und die Verzögerung nicht begründet wurde, war die Beschwerde über die Verfahrensdauer berechtigt.

Einzelfall: 2023-0.576.435 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-289/110-2023

**1,5 Jahre keine
Verfahrensschritte**

Eine Frau beantragte im September 2021 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der Antrag traf im Oktober 2021 beim Amt der NÖ LReg ein. Im Verfahren setzte das Amt der NÖ LReg von Oktober 2021 bis April 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verzögerung von eineinhalb Jahren. Gründe für diesen Verfahrensstillstand nannte die Behörde nicht, weshalb die Beschwerde berechtigt war.

Einzelfall: 2023-0.289.582 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-289/043-2023

In einem Verfahren zur Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ setzte die NÖ LReg von Jänner bis Juni 2022 keine Verfahrensschritte und verursachte dadurch eine Verzögerung von fast sechs Monaten. Da der Antragsteller Unterlagen teilweise nicht übermittelte, informierte ihn die VA über seine Mitwirkungspflicht.

Einzelfall: 2022-0.732.816 (VA/BD-I/C-1), LAD11-BI-269/100-2022

**Über 19 Monate
Verzögerung**

In einem weiteren Verfahren zur Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ setzte das Amt der NÖ LReg von Oktober 2020 bis Mai 2021 sowie Juni 2021 bis Juli 2022 keine Ermittlungsschritte und verzögerte das Verfahren über 19 Monate lang. Das Amt der NÖ LReg begründete die Verzögerungen nicht, teilte aber mit, dass es den Aufenthaltstitel mittlerweile erteilt habe.

Einzelfall: 2022-0.411.922 (VA/BD-I/C-1), LAD1-BI-269/056-2022

2.6.2 Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens – Amt der NÖ LReg

Ein Mann beschwerte sich bereits 2021 bei der VA über die Dauer seines damals beim Amt der Wiener LReg, MA 35, anhängigen Staatsbürgerschaftsverfahrens. Er hatte den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft im Februar 2020 gestellt. Die VA kritisierte gegenüber dem Land Wien im Jahr 2022 die Verfahrensdauer, da sie mehrere Zeiträume der Untätigkeit feststellte. In der vom Land Wien übermittelten Verfahrenschonologie schien als letztes Datum der 14. Dezember 2021 auf.

**Ermittlungen über
ein halbes Jahr**

Aufgrund des Wohnortwechsels des Mannes nach NÖ wurde im Mai 2022 die NÖ LReg zuständig. Das Amt der NÖ LReg setzte von Juli 2022 bis Jänner 2023 zwar Schritte, indem es an unterschiedliche Behörden (z.B. Sozialabteilung der BH Korneuburg, Strafabteilung der BH Korneuburg, PI Stockerau, LPD NÖ, LPD Wien) herantrat, um u.a. den tatsächlichen Wohnsitz des Mannes zu verifizieren. Warum diese Ermittlungen sechs Monate in Anspruch nahmen, war für die VA allerdings nicht nachvollziehbar. Das Verfahren war

im Februar 2023 noch nicht abgeschlossen, da ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Meldegesetz anhängig war.

Einzelfall: 2023-0.016.704 (VA/NÖ-POL/C-1), LAD1-BI-289/002-2023

2.6.3 Problematische Hundehaltung – Gemeinde Hundsheim

Eine Hundsheimerin kritisierte, dass die Gemeinde hinsichtlich ihrer Anzeige über eine Attacke auf ihren Hund durch einen anderen Hund säumig sei. Der Hundehalter verwahre seine Tiere nicht sicher auf der Liegenschaft. Die Hunde seien schon über die Mauer des Grundstückes gesprungen und würden außerhalb der Liegenschaft ohne Beißkorb und Leine herumlaufen. Sie habe sich vergeblich an die BH Bruck an der Leitha, die Polizei und die Gemeinde gewandt. Die Gemeinde habe ihr mitgeteilt, dass sie mangels gemeldeter Hundehaltung bzw. Kenntnis einer Zustelladresse des Hundehalters nicht tätig werden könne.

**Freilaufende und
bissige Hunde**

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und kontaktierte die BH, das BMI und die Gemeinde und erfuhr, dass der Hund eine andere Einwohnerin von Hundsheim im Zuge eines Spazierganges ins Gesicht gebissen hatte. Der Bürgermeister erließ umgehend einen Bescheid auf Grundlage des NÖ Hundehaltgesetzes. Darin stellte er die Auffälligkeit des Hundes fest und trug dem Hundehalter auf, die gesetzlich vorgesehenen Nachweise (u.a. Sachkunde zur Haltung dieses Hundes, ausreichende Haftpflichtversicherung) zu erbringen. Die VA kritisierte, dass die Gemeinde zunächst untätig geblieben war, begrüßte aber die gesetzten Schritte.

**Gemeinde ordnet
Maßnahmen an**

Einzelfall: 2021-0.628.635 (VA/NÖ-POL/C-1), Gemeinde Hundsheim vom 25.09.2023

2.6.4 Parken mit Wechselkennzeichen – SG Tulln

Ein Tullner, der über zwei PKW mit Wechselkennzeichen verfügt, hatte bisher keine Ausnahmegewilligung gem. § 82 Abs. 1 StVO beantragt. Laut Website der SG hatte der Gemeinderat nämlich beschlossen, das Abstellen von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen im Gemeindegebiet generell nicht zu genehmigen. Weil er die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise anzweifelte, wandte er sich an die VA.

**Generelle Ablehnung
von Genehmigungen**

Die SG räumte ein, dass sie den Beschluss des Gemeinderates aufzuheben gedenke. Darüber hinaus sei es folglich jederzeit möglich, Ansuchen um eine Ausnahmegewilligung für einen bestimmten Teil einer Straße im Gemeindegebiet gem. § 82 Abs. 1 StVO bei der Abteilung „Straße und Verkehr“ im Rathaus Tulln einzubringen. Eine Entscheidung werde dann mit Bescheid getroffen.

Individuelle Überprüfung notwendig

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung der Straße einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, etwa zu gewerblichen Tätigkeiten, eine Bewilligung erforderlich. Absatz 2 dieser Norm hält weiter fest, dass eine solche Bewilligung auch für das Aufstellen von KFZ oder Anhängern ohne Kennzeichen erforderlich ist. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind bzw. diesen nichts entgegensteht. Die jeweilige Gemeinde hat Ansuchen, die ihr Gemeindegebiet betreffen, individuell zu prüfen und einen Bescheid zu erlassen.

Der VwGH erkannte bereits, dass sich eine Ausnahmegewilligung nach § 82 Abs. 1 StVO nur auf bestimmte Teile einer Straße und nicht auf das gesamte Gemeindestraßennetz bezieht. Darüber hinaus könne ein diesbezügliches Ansuchen nicht allein aus Gründen der allgemeinen Parkraumnot verweigert werden, sondern es müsse vielmehr jeweils individuell geprüft werden, ob im konkreten Fall die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs beeinträchtigt wären (VwGH 83/03/0014).

SG korrigierte Vorgangsweise

Auf Basis der Rechtslage und auch der Rechtsprechung kritisierte die VA den Beschluss der SG, der sich auf das gesamte Gemeindegebiet bezog. Er verletzte die rechtlichen Vorgaben des § 82 StVO und entsprach damit auch nicht dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsgrundsatz, der die Vollziehung an die Gesetze bindet. Die VA begrüßte aber die rasche Einsicht der SG Tulln und die vorgenommene Korrektur.

Einzelfall: 2023-0.069.180 (VA/NÖ-POL/C-1), SG Tulln AZ 8515 vom 10.03.2022

2.6.5 Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen – MG Oberwaltersdorf, BH Baden

Verkehrszeichen mit rechtswidrigem Inhalt

Ein Mann wies die MG Oberwaltersdorf im Oktober 2019 und im Juli 2020 auf rechtswidrige Verkehrszeichen für eine Zonenbeschränkung von 40 km/h im Gemeindegebiet hin. Die Gestaltung der Verkehrszeichen widersprach nämlich den seit Anfang 2004 geltenden Vorgaben gem. § 52 lit. a Z 11a und 11b StVO. Da ihm an anderer Stelle des Gemeindegebietes auffiel, dass ein „Kurzparkzone“-Zeichen keinen Hinweis auf die zulässige Parkdauer enthielt, regte er im Juli 2020 auch den Austausch dieses Verkehrszeichens an.

Die von ihm kontaktierte BH Baden informierte den Mann zwar im Sommer 2021 über die Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens nach der NÖ Gemeindeordnung. Da der Austausch der Verkehrszeichen dennoch bis Juli 2022 unterblieb, wandte er sich an die VA.

Jahrelange Säumnis der Verkehrsbehörde

Die VA stellte fest, dass die MG (als die seit 2004 zuständige Verkehrsbehörde) über 15 Jahre lang säumig war, StVO-konforme Verkehrszeichen

für die Zonenbeschränkung errichten zu lassen. Sie kritisierte auch, dass der Gemeinderat der MG erst im Herbst 2021 beschlossen hatte, statt der ursprünglichen Zonenbeschränkung von 40 km/h eine von 30 km/h zu verordnen. Im Oktober 2022 ließ die MG schließlich rechtskonforme Verkehrszeichen aufstellen.

Zudem räumte die BH ein, dass im aufsichtsbehördlichen Verfahren bis März 2023 keine Prüfung des im Jahr 2020 aufgezeigten Mangels des „Kurzparkzone“-Zeichens erfolgt war. Die VA erachtete auch diese Säumnis als behoben, nachdem die MG die Demontage des Zeichens im April 2023 veranlasst hatte.

Verkehrszeichen korrigiert bzw. beseitigt

Einzelfall: 2022-0.531.626 (VA/NÖ-POL/C-1), Amt der NÖ LReg LAD1-BI-269/067-2022

2.6.6 Kurze Frist zum Heckenschneiden – MG Gablitz

Der Besitzer eines Grundstücks in der MG Gablitz habe am 28. Dezember 2023 ein eine Woche zuvor erstelltes und auch zur Post gegebenes Schreiben der MG erhalten. Darin habe ihn die MG aufgefordert, bis zum 29. Dezember 2023 – also innerhalb eines Tages nach Erhalt des Schreibens – überhängendes Gebüsch und Äste zu entfernen oder einen Gewerbebetrieb damit zu beauftragen, widrigenfalls drohe ihm ein Verwaltungsverfahren. Gemäß § 91 StVO hat die Behörde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufzufordern, Bewuchs, der die Verkehrssicherheit und vor allem die freie Sicht beeinträchtigen könnte, auszuästen bzw. zu entfernen.

Beseitigung wegen Verkehrssicherheit

Weil der Grundstückeigentümer die derart kurz bemessene Frist nahezu als Schikane empfand, noch dazu über die Feiertage, an denen viele Gewerbebetriebe möglicherweise aufgrund von Betriebsferien gar nicht erreichbar waren, wandte er sich an die VA. In ihrer Stellungnahme an die VA sah die MG die Kritik an der Fristsetzung ein und sicherte gleichzeitig zu, dass der Fristenlauf in solchen Angelegenheiten künftig erst ab Zustellung eines Aufforderungsschreibens zu laufen beginnen werde.

MG wird Vorgangsweise künftig ändern

Einzelfall: 2024-0.004.831 (VA/NÖ-POL/C-1), MG Gablitz vom 17.01.2024

2.6.7 Verparkte Zufahrt – Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Eine Frau beschwerte sich, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ihre Ein- und Ausfahrt regelmäßig zuparkten. Damit sie ungehindert zu ihrem Grundstück zu- bzw. wegfahren kann, habe sie bei der Gemeinde vergeblich um die Errichtung eines Behindertenparkplatzes bzw. eines Halte- und Parkverbotes im Bereich ihrer Ein- und Ausfahrt angesucht.

Gesetzliches Parkverbot Der Bürgermeister teilte der VA nachvollziehbar mit, dass die baulichen Gegebenheiten vor Ort der Errichtung eines Behindertenparkplatzes entgegenstünden. Da die Straße nicht breit genug sei, bestünde ohnedies ein gesetzliches Parkverbot.

Zufahrt sichergestellt Die VA begrüßte die über ihr Einschreiten von der Gemeinde durchgeführte bauliche Maßnahme (Aufstellen von Betonpflöcken), um das Parkverbot zu verdeutlichen und sicherzustellen, dass der Frau ein für die Ein- und Ausfahrt ausreichender Wendekreis zur Verfügung steht.

Einzelfall: 2022-0.480.041 (VA/NÖ-POL/C-1), Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing vom 20.06.2023

2.6.8 Anzeigen von Verwaltungsübertretungen – BH Amstetten

Ein Mann wandte sich mehrmals an die BH Amstetten, um von ihm wahrgenommene Verwaltungsübertretungen der StVO anzuzeigen. Er beantragte auch, als Zeuge einvernommen zu werden. Weil die BH ihm mitteilte, dass seine Einvernahme nicht notwendig sei und ihn auch nicht über den Stand der Verfahren informierte, wandte er sich an die VA. Die BH teilte der VA mit, dass sie die Schreiben des Mannes immer beantwortet hatte.

Keine Parteistellung des Anzeigers Im Verwaltungsstrafverfahren gilt das Prinzip der *Offizialmaxime*. Die Behörde hat das Verfahren zu leiten und zu bestimmen, welche konkreten Ermittlungsschritte erforderlich sind. § 32 VStG legt fest, dass im Verwaltungsstrafverfahren die beschuldigte Person Parteistellung hat. Sie kann Anträge stellen oder Akteneinsicht nehmen. Personen, die über keine Parteistellung verfügen, haben kein Recht auf Auskunft über den Inhalt, den Bearbeitungsstatus und den Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Daraus lässt sich Folgendes schlussfolgern: Wird eine Person in einem gegebenenfalls durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren nicht als Beschuldigte geführt und teilt der Behörde einen Sachverhalt von möglicherweise verwaltungsstrafrechtlicher Relevanz mit, ist dies lediglich als Anregung zu verstehen, damit die Behörde ermittelt.

Kritik an unklarer Auskunft Der Schriftverkehr der BH mit dem Mann erweckte für die VA allerdings den Eindruck, dass er sich als Anzeiger in das Verwaltungsstrafverfahren einbringen könne. Weil ihn die BH nicht von Beginn an klar über seine Rechtsposition informiert hatte, meinte er, dass die BH nicht sorgfältig arbeite. Die VA kritisierte den Mangel an Klarheit der Auskünfte der BH Amstetten. Missverständnisse hätten so von Beginn an vermieden werden können.

Einzelfall: 2023-0.519.914 (VA/NÖ-POL/C-1), LAD1-BI-289/124-2023 vom 30.10.2023

2.6.9 Verkehrsberuhigende Maßnahmen – BH Melk

Ein Mann wandte sich an die BH Melk. Er ersuchte um verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich seiner Liegenschaft, die direkt an der B1 in Loosdorf liegt, erhielt aber keine Antwort. Die BH rechtfertigte sich gegenüber der VA damit, dass sie im Jahr zuvor bereits auf die Eingaben des Mannes geantwortet habe. Eine weitere Antwort hielt die BH daher offenbar für nicht notwendig.

Die VA sieht es als Akt der Bürgerfreundlichkeit, dass Behörden Anfragen beantworten. Die BH hätte den Mann – sofern sich der Sachverhalt nicht geändert hat – zumindest auf die bereits erfolgte Antwort bzw. erfolgten Antworten verweisen können. Die VA begrüßte aber, dass die BH Melk das Prüfverfahren zum Anlass nahm, um die Situation erneut zu evaluieren und verstärkt verkehrsberuhigende Maßnahmen setzen zu wollen.

Einzelfall: 2023-0.661.364 VA/ (NÖ-POL/C-1), BH Melk MEB1-A-0722/021

2.6.10 Verzögerte Bescheiderlassung – MG Payerbach

Eine Frau, die nur über einen Servitutsweg auf ihr Grundstück gelangen kann, kritisierte im Februar 2023 bei der MG Payerbach die Absperrung dieses Weges wegen Forstarbeiten. Die Arbeiten hatte die Eigentümerin des Weges beauftragt. Die MG teilte der Frau zunächst mit, mangels Zuständigkeit keine Maßnahmen nach der StVO setzen zu können. Da die MG dem Ersuchen vom März 2023 um Ausstellung eines Feststellungsbescheides bis Juli 2023 nicht entsprach, wandte sich die Frau an die VA.

Das Amt der NÖ LReg vertrat die Ansicht, dass das Begehren der Frau nicht auf die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses abzielte und kein (negativer) Feststellungsbescheid zu erlassen sei. Dieser Ansicht folgend erließ die MG im Oktober 2023 einen Bescheid, mit dem sie das Begehren als unzulässig zurückwies. Die VA kritisierte die über sechsmonatige Säumnis der MG.

**Verzögerte
Entscheidung**

Einzelfall: 2023-0.266.266 (VA/NÖ-POL/C-1), Amt der NÖ LReg LAD1-BI-289/104-2023

2.7 Raumordnungs- und Baurecht

2.7.1 Ungleichbehandlung bei Widmung für Photovoltaikanlagen – MG Atzenbrugg

Zwei Liegenschaftseigentümer beschwerten sich, dass der Gemeinderat der MG Atzenbrugg es abgelehnt habe, ihre beiden aneinandergrenzenden, ca. 5,4 ha und 2,2 ha großen Grundstücke mit schlechter Bodenqualität von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ umzuwidmen. Es sei bereits ein Vorvertrag mit einem Energieversorger abgeschlossen worden. Auch gebe es eine Genehmigung zum Anschluss an das nahegelegene Umspannwerk. Nach dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland bilden die beiden Grundstücke die Zone TU03, in der die Gemeinde die Flächenwidmung „Grünland – Photovoltaikanlagen“ festlegen darf. Die Gemeinde habe aber nur ihr eigenes Grundstück für diesen Zweck ausgewiesen, worin eine Ungleichbehandlung zu sehen sei.

Nur Gemeindegrund für PV-Anlagen gewidmet

Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2023, das bisher als „Grünland – Sportstätte – Erholungs- und Freizeitzentrum“ ausgewiesene Grundstück der Gemeinde in seinem nordwestlichen, in der Zone TU07 liegenden ca. 3,7 ha großen Teil in „Grünland – Photovoltaikanlage“ umzuwidmen. Auch der südöstlich anschließende ca. 1,8 ha große, außerhalb der Zone TU07, aber innerhalb der von der Gemeinde vorgesehenen „PV-Gunstflächen“ liegende Streifen wurde als „Grünland – Photovoltaikanlage“ ausgewiesen. Die nördlich angrenzenden zehn Parzellen in der Zone TU07 verblieben ebenso im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ wie die in der Zone TU03 liegenden Privatgrundstücke. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zehn Parzellen hatten nicht um Umwidmung angesucht.

Überörtliches ROP legt PV-Eignungszonen fest

Nach dem NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 3c) hat die LReg in einem überörtlichen ROP Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Photovoltaikanlage“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha zulässig ist. Dabei ist u.a. auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden Bedacht zu nehmen. Das im Dezember 2022 in Kraft getretene überörtliche Sektorale ROP über PV-Anlagen im Grünland in NÖ hat den Zweck, für großflächige PV-Anlagen Zonen festzulegen, um die Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 auf den am besten dafür geeigneten Standorten zu erreichen (§ 1). Die Gemeinden dürfen die Widmungsart „Grünland – Photovoltaikanlagen“ nur in jenen Zonen festlegen, die in den Anlagen 3 bis 118 dargestellt sind (§ 2 Abs. 1). Die beiden Privatgrundstücke bilden zusammen die Zone TU03. Der nordwestliche Teil des Grundstücks der Gemeinde liegt in der Zone TU07.

Im örtlichen ROP können die Gemeinden Flächen für eine Anlage oder Gruppen von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik (ausgenommen auf Bauwerken) als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ festlegen,

wenn die Anlage oder Gruppen von Anlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Engpassleistung von mehr als 50 kW haben, erforderlichenfalls unter Festlegung der beanspruchten Flächen und bzw. oder der zulässigen Anlagenarten (z. B. Anlage mit Ökologiekonzept). In einem räumlichen Zusammenhang stehen jedenfalls Anlagen auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken (§ 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014). Sind Flächen im Sektoralen ROP für PV-Anlagen als geeignet ausgewiesen, braucht die Gemeinde die besondere Eignung dieser Flächen im Widmungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

Da sowohl die beiden Grundstücke als auch der nordwestliche Teil des gemeindeeigenen Grundstücks jeweils größer als 2 ha sind, war eine Zonenfestlegung im Sektoralen ROP erforderlich, um sie im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ ausweisen zu können. Für den außerhalb der Zone TU07 liegenden Streifen von ca. 1,8 ha musste die Gemeinde anstelle der LReg die Eignung prüfen (§ 20 Abs. 3d). Warum die Gemeinde in ihrem ÖEK eine 17,5 ha große „PV-Gunstfläche“ außerhalb der Zonen des Sektoralen ROP festlegte, war nicht nachvollziehbar.

**„PV-Gunstfläche“
außerhalb von
Eignungszonen**

Das vorgelegte Aktenmaterial zeigte, dass der Gemeinderat die Umwidmung der 5,4 ha und 2,2 ha großen Grundstücke der Zone TU03 in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen verweigerte. Indem er die Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ beibehielt und gleichzeitig sowohl den nordwestlichen, ca. 3,7 ha großen Teil des gemeindeeigenen Grundstücks in der Zone TU07 als auch den südöstlich anschließenden ca. 1,8 ha großen Streifen außerhalb dieser Zone als „Grünland – Photovoltaikanlage“ auswies, benachteiligte er die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer. Weist die Gemeinde diesen Streifen in der „PV-Gunstfläche“ für Photovoltaikanlagen aus, die privaten Grundstücke in der Zone TU03 aber nicht, so fehlt dafür eine sachliche Rechtfertigung, weil die in der Verordnung der LReg über ein Sektorales ROP festgelegten Zonen in der Planungshierarchie höher stehen als die von der Gemeinde in ihrem ÖEK festgelegten „PV-Gunstflächen“.

**Diskriminierung
Privater**

Die Bürgermeisterin rechtfertigte das Vorgehen der Gemeinde, „vorerst ausschließlich Gemeindeflächen“ für PV-Anlagen auszuweisen mit „langjährigen Erfahrungen“, nach denen eine „Mehrzahl privater Eigentümer Nutzungen“ nicht umgesetzt habe. Dieses Argument hält aber nicht stand, weil die Gemeinde aus Anlass der Widmung für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verträge abschließen darf, um die Errichtung und den ständigen Betrieb der Anlagen sicherzustellen (§ 17 Abs. 5 NÖ ROG 2014).

**Errichtung und
Betrieb vertraglich
sicherstellen**

Die Bürgermeisterin brachte außerdem vor, dass die beiden privaten Grundstücke im öffentlich aufgelegten Planentwurf nicht als „Grünland – Photovoltaikanlage“ ausgewiesen waren und ein Beschluss zusätzlicher Widmungen daher nicht möglich gewesen sei. Zwar langte die Stellungnahme des Ener-

gieversorgers, wonach die Nutzung der Zone TU03 mit niedriger Bodenbonität bereits vertraglich sichergestellt und der Anschluss an das Umspannwerk vorhanden sei, erst am Ende der Auflagefrist in der Gemeinde ein, doch enthebt dies den Gemeinderat nicht von seiner Pflicht, sich mit ihr auseinanderzusetzen und sie gegebenenfalls zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann den Flächenwidmungsplan nach der öffentlichen Auflage aufgrund der Stellungnahmen nur in den seltensten Fällen in der Form beschließen, in der er öffentlich aufgelegt war. Änderungen des Entwurfs sind die zwangsläufige Folge des mit der Auflegung verbundenen Zwecks. Die Gemeinde kann den Entwurf zwischen öffentlicher Auflage und Beschlussfassung unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen sehr wohl ändern und den Gegebenheiten anpassen (vgl. VfSlg. 8697/1979).

Neuaufgabe nur bei grundlegenden Änderungen

Nur wenn der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan in entscheidenden Punkten vom kundgemachten Entwurf abweicht, ist dieser Plan als neuer Entwurf zu werten, der wiederum zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden muss. Eine wesentliche Abweichung liegt etwa vor, wenn sich die Planungsziele ändern (VfSlg. 12.480/1990) oder die Widmungsfläche (z.B. der Anteil an Bauland) stark vergrößert wird (VfSlg. 13.573/1993). Ist mit einer geänderten Widmung jedoch keine Änderung der Planungsabsicht verbunden, kann von einer grundlegenden Änderung des beschlossenen Plans gegenüber dem aufgelegten Entwurf keine Rede sein (VfSlg. 15.300/1998). Die grundlegende Planungsabsicht kommt im ÖEK zum Ausdruck (§ 13 Abs. 3 NÖ ROG 2014). Da der Gemeinderat die Zone TU03 ins ÖEK übernahm, dient eine Umwidmung in „Grünland – Photovoltaikanlagen“ der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzepts (§ 25 Abs. 1 Z 5).

Bei größeren Flächen Ökologiekonzept erforderlich

Die beiden Privatgrundstücke haben eine Fläche von insgesamt fast 7,7 ha. Nach dem Sektoralen ROP dürfen die von den Gemeinden als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ gewidmeten Flächen in den dort festgelegten Zonen insgesamt höchstens 5 ha betragen. Sie dürfen auf insgesamt höchstens 10 ha erweitert werden, wenn sichergestellt ist, dass für jenes Flächenausmaß, das über 5 ha hinausgeht, ein Ökologiekonzept umgesetzt wird (§ 3). Ein Ökologiekonzept muss Maßnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie Pflege der Flächen während der gesamten Betriebsdauer der PV-Anlage sicherstellen (§ 4 Abs. 1). Zum Widmungszeitpunkt muss noch kein fertiges Ökologiekonzept vorliegen. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Fläche für die Umsetzung des Ökologiekonzepts geeignet ist. Dies lässt sich durch Ausweisung einer „Anlage mit Ökologiekonzept“ im Flächenwidmungsplan (§ 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014) und bzw. oder durch einen Raumordnungsvertrag (§ 17 Abs. 3 Z 2 und Abs. 5) erreichen.

VA regt Planänderung an

Da das vom Gemeinderat beschlossene örtliche ROP aufsichtsbehördlich noch nicht genehmigt war, ersuchte die VA die Bürgermeisterin um Mitteilung, ob der Gemeinderat die Umwidmung der beiden Grundstücke von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Photovoltaikanlagen“

beschlossen bzw. ein beschleunigtes Verfahren zur Änderung des örtlichen ROP eingeleitet hat (§ 25a Abs. 1).

Einzelfälle: 2024-0.097.806, 2024-0.100.940 (beide VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.2 Widersprüchliche Ausweisung von Grundstücken im Bebauungsplan – SG Melk

Eine Frau wandte sich an die VA. Sie sei Eigentümerin einer Liegenschaft in der SG Melk, in der sie auch eine Pizzeria betreibe. Sie habe der Baubehörde im Oktober 2022 die geplante Errichtung einer PV-Anlage mit rund 168 m² auf den Dächern des Gebäudes dieser Liegenschaft angezeigt.

Anzeige einer
PV-Anlage

Die Frau würde mit der Errichtung der PV-Anlage laut Energieberater einiges an Geld einsparen. Wenn sie sie so errichtet, wie geplant, würde sie in den nächsten zwei Jahren mit den derzeitigen Strompreisen gerechnet rund 10.400 Euro pro Jahr einsparen. Wenn sie sie so errichtet, wie von der Gemeinde erlaubt, wären es nur rund 4.600 Euro.

Im November 2022 untersagte die Baubehörde die Errichtung der PV-Anlagenteile mit rund 40 m² auf der nach Osten gerichteten Dachfläche. Sie begründete die Untersagung damit, dass die Errichtung der PV-Anlage auf dieser Fläche im Widerspruch zu den Bebauungsbestimmungen der Stadt Melk stehe. Danach dürfen PV-Anlagen nicht an von öffentlichen Orten aus einsehbaren Flächen errichtet werden, falls sich das betreffende Gebäude in einer Schutzzonenkategorie I befindet. Da sich das gegenständliche Grundstück in der Schutzzonenkategorie I der Stadt Melk befinde, sei die Errichtung der PV-Anlage entsprechend zu untersagen gewesen.

Widerspruch zum
Bebauungsplan

Die betroffene Frau brachte gegen diesen Bescheid Berufung ein, insb. auch deshalb, weil ihr Gebäude bzw. ihre Liegenschaft nicht unter Denkmalschutz stünden und Schutzkategorie I der Bebauungsbestimmungen an den Denkmalschutz anknüpfe. Festzuhalten ist, dass der VA diesbezüglich keine Überprüfungscompetenz zukam, da das Verfahren zum Zeitpunkt der Prüfung noch anhängig war.

Schutzkategorie I
knüpft an
Denkmalschutz an

Die SG wies aber darauf hin, dass der im Bescheid angewandte Punkt IV/1/6a des § 2 der Bebauungsbestimmungen der Stadt Melk („Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen usw. dürfen an von öffentlichen Orten aus einsehbaren Flächen nicht errichtet werden“) nicht nur für die Schutzzonenkategorie I, sondern auf alle vier Schutzzonenkategorien I bis IV anzuwenden ist: Der Innenstadtbereich der Stadt Melk ist im Jahre 2000 zum UNESCO-Weltkulturerbe Wachau ernannt worden, wodurch sich die entsprechenden Einschränkungen in der Bebaubarkeit ergeben haben, die sich auch in den Bebauungsbestimmungen der SG Melk niederschlugen.

Die Baubehörde konsultierte überdies den Amtssachverständigen für baukulturelle Angelegenheiten und UNESCO-Weltkulturerbe der Abteilung allgemeiner Baudienst der NÖ LReg als Vertreter der Schutzzonenkommission. Dieser bestätigte die konkrete Vorgehensweise, die angewandten Punkte der Bebauungsbestimmungen und deren Auslegung als korrekt.

Im speziellen Fall war seitens der VA aber festzuhalten, dass die gegenständlichen Grundstücke in der Anlage zur Verordnung des Bebauungsplanes der SG Melk als Schutzzonenkategorie I ausgewiesen sind (Plan Nr. 2054/WZ.1. vom 14.09.2021). Dies ist auch von der SG Melk nicht bestritten worden. Sowohl im gegenständlichen Plandokument als auch in den textlichen Bebauungsvorschriften ist klar definiert, dass eine Einreihung unter Schutzkategorie I ausschließlich aufgrund des Denkmalschutzes erfolgt.

Im Plandokument steht in der Legende: „Kategorie 1 – Denkmalschutz“. In den textlichen Bebauungsbestimmungen sind unter Punkt IV die verschiedenen Schutzkategorien ausgewiesen: „Kategorie I – denkmalgeschützt; Kategorie II – erhaltenswert; [...]“. Weiters wird dazu erklärt: „Im Geltungsbereich der Kategorie I ist für sämtliche Baumaßnahmen eine denkmalbehördliche Bewilligung, unabhängig vom baurechtlichen Verfahren einzuholen.“

Objekt nicht unter Denkmalschutz

Das betreffende Objekt steht nach Auskunft des Bundesdenkmalamtes definitiv nicht unter Denkmalschutz. Dies hat auch mittlerweile die SG in ihrer Stellungnahme an die VA bestätigt. Dennoch wurde das Areal als „Schutzzonenkategorie I“ im Plandokument des aktuellen Bebauungsplans ausgewiesen und steht daher im Widerspruch zu der klaren textlichen Definition von Schutzkategorie I. Diesbezüglich war daher ein Missstand in der Verwaltung der SG Melk festzustellen.

Korrektur der Bebauungsbestimmungen

Seitens der SG wurde in Aussicht gestellt, dass in der künftigen Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen der Stadt Melk dieser missverständliche Punkt korrigiert werden soll und die Bezeichnung „Schutzzonenkategorie I – Denkmalschutz und Ensembleschutz“ geändert werden soll. Die VA ersuchte die SG um eine rasche Veranlassung dieser Korrektur der irreführenden Bestimmungen, um die erforderliche Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung von PV-Anlagen i.S.d. Legalitätsprinzips umgehend sicherzustellen.

Einzelfall: 2023-0.049.744 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.3 Rückwidmung von Grundstücken – SG Bad Vöslau

Mehrere Nachbarn beschwerten sich, dass der Gemeinderat der SG Bad Vöslau drei Grundstücke entgegen der im regionalen ROP festgelegten „landwirtschaftlichen Vorrangzone“ als „private Verkehrsfläche – Parkplatz“ ausgewiesen und ihre Stellungnahme samt Rechtsgutachten nicht berücksichtigt

habe. Der Parkplatz sollte einer geplanten Wohnhausanlage auf den angrenzenden, im „Bauland – Wohngebiet“ gelegenen Grundstücken dienen.

Im Erläuterungsbericht wurde die Änderung von „öffentliche Verkehrsfläche“ in „private Verkehrsfläche“ ausführlich begründet. Ein Büro für Landschaftsplanung gab eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme ab. In den Stellungnahmen des geologischen Dienstes, des Amtssachverständigen für Naturschutz und im Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung des Amtes der NÖ LReg wurden keine fachlichen Einwände erhoben. Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht äußerte in ihrem Schreiben an den Bürgermeister keine rechtlichen Bedenken.

Im Juni 2023 beschloss der Gemeinderat nach eingehender Diskussion die Verordnung zur Änderung des örtlichen ROP. Die fraglichen Grundstücke wurden von „(öffentliche) Verkehrsfläche – Parkplatz“ in „private Verkehrsfläche – Parkplatz“ umgewidmet, die angrenzenden Grundstücke wie bisher als „Bauland – Wohngebiet“ ausgewiesen. Die NÖ LReg erteilte mit Bescheid vom August 2023 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Der Gemeinderat hatte die drei Grundstücke schon im Jahr 1992 als „(öffentliche) Verkehrsfläche – Parkplatz“ ausgewiesen, um die Errichtung von Abstellplätzen für die Heeresanitätsanstalt zu ermöglichen. Da das österreichische Bundesheer das Gelände jedoch im Jahr 1998 aufgab und die Republik die Liegenschaft im Jahr 2001 verkaufte, fiel der Zweck der Widmung weg, was eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erfordert hätte (vgl. VfSlg. 11.849/1988, 12.560/1990, 13.888/1994, 13.744/1994).

**Zweck nachträglich
weggefallen**

Seit dem Jahr 1999 lagen die erwähnten Grundstücke zudem in einer „landwirtschaftlichen Vorrangzone“ des regionalen ROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 i.d.F. LGBl. 2015/67, Anlage 15). Dabei handelt es sich um zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind (§ 2 Z 3). In „landwirtschaftlichen Vorrangzonen“ darf eine andere Widmungsart als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ nur dann ausgewiesen werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt (§ 4 Abs. 1).

**Landwirtschaftliche
Vorrangzone**

Die Gemeinden haben innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten eines sie betreffenden rechtswirksamen regionalen ROP ein örtliches ROP aufzustellen oder dieses entsprechend zu ändern (§ 30 Abs. 1 NÖ ROG 1976, heute § 53 Abs. 1 NÖ ROG 2014). Die „(öffentliche) Verkehrsfläche – Parkplatz“ hätte daher spätestens im Jahr 2001 in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ rückgewidmet werden müssen.

**Regionales ROP
verpflichtet zur
Anpassung**

Nach dem Verkauf der als „Verkehrsfläche – Parkplatz“ gewidmeten sowie der östlich angrenzenden, als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmeten Grundstücke im Jänner 2001 strebte die neue Eigentümerin die Umwidmung der Verkehrsfläche in Bauland nach dem Stand vor 1992 an. Da die Verkehrs-

**Baulandwidmung
wegen Siedlungs-
grenze unzulässig**

fläche jedoch seit einer Änderung des damaligen regionalen ROP Wiener Umland (LGBl. 8000/77-1) im Jahr 1994 außerhalb der Siedlungsgrenzen lag, war eine (neuerliche) Baulandwidmung nicht mehr zulässig (vgl. nunmehr § 6 Abs. 3 Z 1 NÖ ROG 2014). Anträge der Grundeigentümerin, die Siedlungsgrenze zu ändern, wurden von der NÖ LReg – zuletzt mit Schreiben vom Jänner 2020 – abgelehnt.

Rückwidmung verabsäumt

Da nicht klar war, ob die NÖ LReg das regionale ROP im fraglichen Gebiet ändern würde, und eine Rückwidmung in Grünland zu einer noch weitergehenden Eigentumsbeschränkung geführt hätte, behielt die SG die bestehende Verkehrsflächenwidmung bei. Dies war jedoch gesetzwidrig, weil die Gemeinde die Widmung „Verkehrsfläche – Parkplatz“ innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des regionalen ROP südliches Wiener Umland im Dezember 1999 infolge der darin festgelegten „landwirtschaftlichen Vorrangzone“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ hätte ändern müssen.

LReg überarbeitet alle regionalen ROP

Im Sommer 2021 leitete die LReg ein Verfahren zur Überarbeitung der regionalen ROP ein. An die Stelle der „landwirtschaftlichen Vorrangzonen“ sollen „agrарische Schwerpunkträume“ treten. Laut Mitteilung der Abteilung RU7, Überörtliche Raumplanung, soll die fragliche Fläche im neuen regionalen ROP 2024 nicht als „agrарischer Schwerpunktraum“ festgelegt werden. Die Fläche sei wegen ihrer Nähe zum Siedlungsgebiet und wegen ihres Baumbestandes nur eingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und spiele keine besondere Rolle für das Erscheinungsbild der durch den Weinbau geprägten Kulturlandschaft. Das künftige regionale ROP stehe einer Verkehrsflächenwidmung somit nicht im Weg.

Nach dem NÖ ROG 2014 hat die LReg einem örtlichen ROP die aufsichtsbehördliche Genehmigung u.a. dann zu versagen, wenn es einem überörtlichen ROP widerspricht, sofern nicht eine dementsprechende Änderung der überörtlichen Planung zulässig ist und seitens des Landes bereits in Bearbeitung genommen wurde (§ 24 Abs. 11 Z 1 i.V.m. § 25 Abs. 4).

In den Gesetzesmaterialien wird dazu ausgeführt: „Um überlange Wartezeiten zu vermeiden, sollen in jenen Fällen, in denen die Änderung einer solchen überörtlichen Planung zulässig ist, dies auch bereits durch eine entsprechende Begutachtung der Fachabteilungen des Landes dokumentiert ist und ein entsprechender Arbeitsauftrag zur Änderung des überörtlichen ROP durch das zuständige Regierungsmitglied ergangen ist, Änderungen örtlicher ROP vorgezogen werden können.“

Gesetz erlaubt Vorgriff auf künftige Planfestlegungen

Die vom Gemeinderat im Juni 2023 beschlossene Änderung des örtlichen ROP von „(öffentliche) Verkehrsfläche – Parkplatz“ in „private Verkehrsfläche – Parkplatz“ war im konkreten Fall zulässig, weil die Aufhebung der „landwirtschaftlichen Vorrangzone“ im regionalen ROP nachvollziehbar begründet und vom Land bereits in Bearbeitung genommen worden war.

Einzelfall: 2023-0.422.072 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.4 Bau eines Kindergartens ohne Prüfung von Alternativstandorten – SG Deutsch-Wagram

Ein Gemeindegänger wandte sich an die VA und berichtete, dass in der SG Deutsch-Wagram, Ortsteil Helmahof, die Errichtung eines Landeskindergartens geplant sei. Konkret sollte dieser in der Ferdinand-Freiligrath-Gasse auf Grundstücken, auf denen sich teilweise der derzeitige Fußball- und Spielplatz befinden, errichtet werden. Gegen den Bau des Kindergartens bildete sich eine Bürgerinitiative, deren vordringlichstes Anliegen der Erhalt des bestehenden Sportplatzes mit angrenzendem Spielplatz war. Zum Erhalt des bestehenden Spiel- und Sportplatzes wandte sich zeitgleich auch ein weiterer Bürger an die VA.

Argumentiert wurde seitens der Bürger mit der besonderen Verkehrssituation, wonach zwei Durchzugsstraßen durch Helmahof führen: die Adalbert-Stifter-Gasse und die Johann-Nestroy-Gasse. Dabei ist die Adalbert-Stifter-Gasse saniert und verfügt über eine Anbindung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Die Ferdinand-Freiligrath-Gasse liegt in der Mitte zwischen den genannten Durchzugsstraßen. Die drei Gassen sind gemeinsam mit den verbundenen Quergassen de facto als Wohnstraßen zu qualifizieren, die im Wesentlichen ausschließlich von der unmittelbaren Anrainerschaft befahren werden. Sie dienen der Anrainerschaft auch als Spazier-, Fahrrad- oder Schulwege. Insbesondere die Ferdinand-Freiligrath-Gasse wird von Kindern benutzt.

**Bürgerinitiative
gegen die Errichtung**

Sinnvoll wäre es daher, den Landeskindergarten an einer Straße zu bauen, die verkehrstechnisch entsprechend erschlossen ist, beispielsweise auf der anderen Seite der Adalbert-Stifter-Gasse. Eine Nachfrage bei der SG ergab, dass die Grundstücksseite der Ferdinand-Freiligrath-Gasse als Bauland gewidmet ist, die Seite der Adalbert-Stifter-Gasse jedoch nicht. Eine Umwidmung bzw. ein Abtausch der Flächen wäre nicht möglich.

Der VA wurde auch eine Unterschriftenliste mit etwa 200 Unterschriften übermittelt, deren Unterzeichnerinnen und Unterzeichner den Erhalt des Spielplatzes in der Adalbert-Stifter-Gasse fordern und einen Initiativantrag gem. § 16 NÖ GemO unterstützen, wonach ein alternativer Standort für den Kindergarten gesucht werden soll. Eine Kontaktaufnahme des Gemeindegängers mit der Bürgermeisterin blieb erfolglos. Diese verwies lediglich auf mangelnde Grundstücksalternativen.

**Unterschriftenliste
für Erhalt des
Spielplatzes**

Die VA ersuchte die SG um Stellungnahme, ob die Standortfrage bereits abschließend entschieden worden sei und ob dabei Überlegungen die Verkehrserschließung betreffend berücksichtigt worden waren. Dazu teilte die SG Deutsch-Wagram mit, dass der Gemeinderat im März 2022 den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Kindergartens am Standort Ferdinand-Freiligrath-Gasse gefasst und damit die Standortfrage endgültig geklärt habe. Festgehalten wurde: „Selbstverständlich sind in diese politische Entscheidung

alle Überlegungen miteingeflossen“. Es wurden keine weiteren Ausführungen dazu vorgenommen. Ergänzend wurde berichtet, dass zwischenzeitig bereits die Ausschreibung und Vergabe samt Bauaufsicht sowie Konsulentenleistung für Statik, Bauphysik, Haustechnik und BauKG erfolgt sind.

Die VA ersuchte neuerlich um Mitteilung, welche Überlegungen für den gegenständlichen Standort des neuen Kindergartens den Ausschlag gegeben hätten. Dies insb. in Hinblick auf das Vorbringen der Gemeindegänger, wonach der Errichtung des Landeskindergartens der örtliche Sportplatz mit Spielplatz zum Opfer fallen würden bzw. die Ferdinand-Freiligrath-Gasse verkehrsberuhigt und überwiegend von Anrainerinnen und Anrainern auch als Spazierweg genutzt würde sowie grundsätzlich sanierungsbedürftig wäre.

Die SG teilte mit, dass keine Informationsveranstaltung für die Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger stattgefunden habe und auch nicht erwünscht sei. Die Information der Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger würde vielmehr über die Gemeindezeitung, die Website, Facebook, Instagram, eine digitale Säule am Hauptplatz sowie die App „Gem2Go“ erfolgen.

Außerdem verwies die SG auf eine Bedarfsprüfung des Amtes der NÖ LReg, wonach aufgrund der zugrundeliegenden Zahlen (Bevölkerungsentwicklung, Geburtenjahrgänge usw.) sowie der Auswirkungen der NÖ Kindergartenoffensive bereits jetzt die Bewilligung für sechs Gruppen erteilt worden war. Das Bauvorhaben Ferdinand-Freiligrath-Gasse wird jedoch aufgrund der Beibehaltung eines Teils des Spiel- und Sportplatzes nur vier Gruppen enthalten. Gewünschter Baubeginn für den Kindergarten ist November 2023 und die Fertigstellung soll im August 2024 erfolgen. Hauptintension für die Wahl des gegenständlichen Standortes waren laut Stellungnahme die Grundstücksgröße, die Lage in einem Bereich der Gemeinde ohne bestehenden Kindergarten sowie die gute Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnhof Haltestelle Helmahof).

Die VA beanstandete, dass seitens der SG Deutsch-Wagram keine Unterlagen vorgelegt worden waren, die die getroffene Entscheidung untermauern würden. Ob im gegenständlichen Fall eine Prüfung erfolgt ist bzw. welche Überlegungen den Ausschlag für das gegenständliche Grundstück gegeben haben, vermochte die VA daher nicht zu beurteilen.

Es war für die VA kein Grund erkennbar, weshalb die SG auf der getroffenen Entscheidung beharrte bzw. welche Entscheidungsgründe letztlich den Ausschlag für das gegenständliche Grundstück gegeben haben. Ebenso konnte nicht dargelegt werden, dass man sich mit den Bedenken der Anrainerschaft auseinandergesetzt habe. Nicht nachvollziehbar war auch, ob eine Prüfung der Verkehrserschließung des Grundstückes dahingehend stattgefunden habe, warum der gewählte Standort zwingend über die Ferdinand-Freiligrath-Gasse erschlossen werden muss und ob nicht eine Anbindung des Kindergartens auch über die Adalbert-Stifter-Gasse möglich wäre.

Die SG führte an, dass keine rechtliche Verpflichtung besteht, die Bevölkerung, die Anrainerinnen und Anrainer oder sonstige Gruppierungen in die Auswahl einer Liegenschaft für die Errichtung kommunaler Einrichtungen einzubinden. Recherchen ergaben, dass keine Kontaktaufnahme der SG mit dem Amt der NÖ LReg erfolgt war, um abzuklären, ob etwa ein Widmungstausch der in Frage kommenden Grundstücke faktisch möglich wäre.

**Keine Einbindung
der Bevölkerung**

Der Umstand, dass im gegenständlichen Fall weder eine zeitgerechte Einbindung der Anrainerinnen und Anrainer, noch eine vertiefte Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hatten, war daher als Missstand in der Verwaltung zu werten.

**Keine Prüfung von
Alternativstandorten**

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich ein Mitglied des Gemeinderats der SG Deutsch-Wagram an die VA wandte. Es beschwerte sich, dass ihm die SG ihr Antwortschreiben an die VA trotz Anfrage nicht übermittle. Nachdem diese Erledigung von der Bürgermeisterin für die SG gezeichnet war, erging die Aufforderung der VA, das Schreiben dem Mitglied des Gemeinderats zur Verfügung zu stellen.

Weiterer Missstand

Einzelfälle: 2023-0.010.593, 2023-0.039.792, 2023-0.278.483, 2023-0.302.827 (alle VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.5 Fehlender Straßenanschluss zu einer Kleingartenanlage – SG Baden

Eine Bürgerin brachte eine Beschwerde gegen die SG Baden ein: Ihre Mutter sei Eigentümerin eines 2.500 m² großen Grundstücks im „Grünland – Kleingärten“. Zwischen diesem Grundstück und der vorbeiführenden öffentlichen Straße liege eine ca. 11 m² große dreiecksförmige Fläche öffentlichen Gutes, die ebenfalls als „Grünland – Kleingärten“ gewidmet sei. Da das Grundstück ihrer Mutter lediglich an einem einzigen Punkt an die gewidmete öffentliche „Verkehrsfläche“ angrenze, bestehe keine geeignete Verbindung mit der öffentlichen Straße.

Nachdem sie erfolglos versucht habe, die fehlende ca. 11 m² große dreiecksförmige Fläche des öffentlichen Gutes von der SG zu erwerben oder die Eintragung einer Wegedienstbarkeit zu erwirken, habe die Baubehörde ihr Ansuchen vom November 2021, auf dem Grundstück ihrer Mutter eine Kleingartenanlage zu schaffen, mit rechtskräftig gewordenem Bescheid vom November 2022 abgewiesen.

Nach dem NÖ Kleingartengesetz müssen Kleingartenanlagen entweder unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen oder eine dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen entsprechende, durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Verbindung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche besitzen. Diese Verbindung muss mindestens 4 m breit, ausreichend befestigt

**Kleingarten fordert
Straßenanschluss**

und befahrbar sein (§ 4 Abs. 1). Die Vereinbarung einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung nach dem NÖ Straßengesetz 1999 ist nicht erforderlich, wenn der Anschluss einvernehmlich mit der Straßenverwaltung hergestellt wird und diese – wie im vorliegenden Fall – auf die Vereinbarung einer Sondernutzung verzichtet (§ 18 Abs. 2).

Verkehrsanschluss auch für Grünlandbauten

Allein aus dem Umstand, dass das NÖ KleingartenG spezielle Bestimmungen über die Errichtung von Kleingartenhütten in Kleingartenanlagen trifft, folgt nach Ansicht des VwGH (26.4.2017, Ro 2014/05/0046) nicht, dass auf einer vom Verordnungsgeber als Kleingarten gewidmeten Fläche außerhalb einer Kleingartenanlage keine Gebäude errichtet werden dürfen. Außerhalb einer Kleingartenanlage ist ein bewilligungspflichtiges Gebäude im Grünland nach dem NÖ ROG 2014 aber nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine Grünlandnutzung erforderlich ist (§ 20 Abs. 4). Wird die Baubewilligung dagegen nach dem NÖ KleingartenG erteilt, braucht die Erforderlichkeit nicht geprüft zu werden. Nach der NÖ BO 2014 darf im Grünland außerdem nur dann ein Bauwerk errichtet werden, wenn die für den Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung gewährleistet ist (§ 55 Abs. 2).

Kontrahierungszwang für Straßenanschluss

Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) gilt für die öffentliche Hand auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Privaten (vgl. OGH 3 Ob 83/18d JBl 2019,34; 4 Ob 207/19y wbl 2020, 45; 6 Ob 162/20x JBl 2021, 311). Die Gemeinde hat daher im Rahmen ihrer privatrechtlichen Tätigkeit nicht die Möglichkeit, eine Straßenanrainerin bzw. einen Straßenanrainer von der Anbindung seines Bauplatzes an das öffentliche Verkehrsnetz nach Belieben auszuschließen, sondern unterliegt einem Kontrahierungszwang (OGH 1 Ob 227/71 SZ 44/138; 1 Ob 10/78 SZ 51/100; 3 Ob 2125/96p; VfSlg. 7078/1973).

Daraus lässt sich eine Pflicht der SG ableiten, das ca. 11 m² große dreiecksförmige Teilstück des als „Grünland – Kleingärten“ gewidmeten öffentlichen Gutes an die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks zu verkaufen oder zumindest eine Wegedienstbarkeit einzuräumen, um die Anforderungen des NÖ Kleingartengesetzes zu erfüllen.

Abschreibung aufgelassener Straßenteile

Nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen der Gemeinde dann eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 35 Z 22 lit. a). Nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßenanlagen ist die lastenfreie Abschreibung aufgelassener Straßenkörper allerdings möglich, ohne die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nachweisen zu müssen.

Die Vermessungsbehörde kann in diesem Fall den Antrag auf lastenfreie Abschreibung aufgelassener Straßenkörper beurkunden (§ 15 Z 3). Erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gegenüber der Vermessungs-

behörde, dass bestimmte Dienstbarkeiten, die auf diesem Grundstück lasten, aufrecht bleiben sollen, ist auch der Antrag auf Mitübertragung dieser Dienstbarkeiten zu beurkunden (§ 16). Das Grundbuchsgericht beschließt über die Abschreibung auf Grundlage dieser Beurkundung. Eines Nachweises der Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Buchberechtigten bedarf es nicht (§ 18).

Gegen einen Verkauf oder die Einräumung einer Dienstbarkeit sprach, dass die SG das Teilstück offenbar als erforderlich ansah, um zum Betriebsstandort der Stadtgärten auf der gegenüberliegenden Straßenseite zufahren zu können. Ist das ca. 11 m² große Teilstück für öffentliche Verkehrszwecke erforderlich, muss es auch als „Verkehrsfläche“ gewidmet werden. Als „Verkehrsflächen“ sind nach dem NÖ ROG 2014 solche Flächen vorzusehen, die dem ruhenden und fließenden Verkehr dienen und für das derzeitige sowie künftig abschätzbare Verkehrsaufkommen erforderlich sind. Sofern die „Verkehrsflächen“ nicht ausdrücklich als private festgelegt werden, sind sie als öffentliche anzusehen (§ 19 Abs. 1).

Kleingartenwidmung widerspricht Zweck

Die Flächenwidmung „Grünland – Kleingärten“ widerspricht der Einreihung des ca. 11 m² großen Teilstücks als öffentliches Gut, da diese Widmung nach dem NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 2 Z 7) für Kleingartenanlagen i.S.d. NÖ KleingartenG (§ 2 Z 2) bestimmt ist. Nach der NÖ GemO 1973 bilden die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens das öffentliche Gut der Gemeinde, dessen Benützung allen in gleicher Weise zusteht (§ 71 Abs. 1). Der Umstand, dass die Widmungsgrenze nicht mit der Grundstücksgrenze übereinstimmte, sprach für die Umwidmung von „Grünland – Kleingärten“ in „Verkehrsfläche“.

Nach dem NÖ ROG 2014 darf ein örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) u.a. geändert werden, wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient (§ 25 Abs. 1 Z 7). Der VfGH leitete darüber hinaus aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) – ungeachtet des Vorliegens gesetzlicher Änderungsgründe – eine Pflicht des Ordnungsgebers ab, rechtswidrige Planverordnungen zu korrigieren bzw. durch rechtmäßige zu ersetzen. Die fehlende Verkehrsflächenwidmung einer für öffentliche Verkehrszwecke benötigten Fläche und die mangelnde Anbindung des für Kleingärten bestimmten Grünlandes an das öffentliche Wegenetz sind ein zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führender Mangel (vgl. VfSlg. 12.555/1990 u.a.), der behoben werden muss.

Umwidmung zwecks Plankorrektur

Da die vorzunehmende Änderung so geringfügig ist, dass von vornherein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann, wäre eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im beschleunigten Verfahren ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung der LReg zulässig (§ 25a Abs. 1 NÖ ROG 2014).

Änderung im beschleunigten Verfahren zulässig

Um das Problem des fehlenden Anschlusses an die öffentliche Straße zu beheben, boten sich entweder der Verkauf des ca. 11 m² großen, als „Grünland – Kleingärten“ ausgewiesenen Teilstücks an die Eigentümerin des angrenzenden Kleingartengrundstücks bzw. die Einräumung einer Wegedienstbarkeit oder die Umwidmung dieses Teilstücks von „Grünland – Kleingärten“ in „Verkehrsfläche“ an.

VA regt Verkauf oder Verkehrsflächenwidmung an

Die VA ersuchte die SG daher um Mitteilung, ob sie das fragliche Teilstück des öffentlichen Gutes an die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks verkauft bzw. eine Dienstbarkeit daran eingeräumt oder dieses Teilstück von „Grünland – Kleingärten“ in „Verkehrsfläche“ umgewidmet hat. Nach Ansicht der VA wäre eine Umwidmung der einfachste und kostengünstigste Weg zur Lösung des geschilderten Problems. Bis Redaktionsschluss lag der VA noch kein Gemeinderatsbeschluss über die weitere Vorgangsweise vor.

Einzelfall: 2023-0.262.876 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.6 Beeinträchtigungen durch Sportplatz mit Flutlichtanlage – MG Langenzersdorf

Mehrere Anrainerinnen und Anrainer beschwerten sich, dass die MG Langenzersdorf keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen habe, um die vom benachbarten Sportplatz Scheibnmais ausgehenden Belästigungen durch Lärm, verschlagene Bälle und die Flutlichtanlage zu unterbinden.

Die Grundstücke der Nachbarinnen und Nachbarn liegen im „Bauland – Wohngebiet“ und sind durch einen etwa 9 m breiten Weg von der als „Grünland – Sportstätte“ ausgewiesenen Liegenschaft mit dem ca. 5.000 m² großen befestigten Sportplatz getrennt. Entlang des Weges verläuft ein zwischen ca. 5,5 m und 15 m breiter Streifen „Grünland – Grüngürtel – Emissionsschutz“, der nur locker mit Bäumen bepflanzt ist.

Die MG Langenzersdorf nahm die Liegenschaft vom Stift Klosterneuburg auf unbestimmte Zeit in Bestand. Ein Vertrag der Gemeinde mit dem örtlichen Sportverein lag der VA nicht vor. Es war jedoch davon auszugehen, dass die Gemeinde dem Sportverein die Nutzung des Sportplatzes durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung gestattete.

Sportplatz als solcher gewidmet

Die Baubehörde durfte die Errichtung und den Betrieb des Sportplatzes mit Flutlichtanlage nicht untersagen, weil er im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Sportstätte“ ausgewiesen war (§ 14 Z 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 NÖ BO 2014). Das Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten wie Fußballtoren ist bewilligungs-, anzeige- und meldefrei und unterliegt daher nicht der NÖ BO 2014 (§ 1 Abs. 3 Z 7 i.V.m. § 17 Z 9).

Grüngürtel noch nicht hergestellt

Der entlang der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufende, dem Emissionsschutz dienende Grüngürtel war allerdings nicht so hergestellt, dass er tat-

sächlich einen Emissionsschutz für das benachbarte Wohngebiet bot. Der widmungsgemäße Zustand ließ sich nicht durch verwaltungspolizeiliche Aufträge oder Verwaltungsstrafen erzwingen, weil das NÖ ROG 2014 und die NÖ BO 2014 keine Rechtsgrundlage dafür bieten. Die NÖ BO 2014 gilt nur für Bauwerke (§ 4 Z 7), nicht jedoch für Grünanlagen. Da die Gemeinde Bestandnehmerin des Grundstücks war, lag es gleichwohl an ihr, für einen ausreichenden Emissionsschutz zu sorgen, also z.B. einen Lärmschutzwall anzuschütten und eine Hecke zu pflanzen.

Der Umstand, dass die Gemeinde die Liegenschaft nicht selbst nützt, sondern dem Sportverein überlässt, hindert einen nachbarrechtlichen Unterlassungsanspruch nicht (vgl. Oberhammer/Scholz-Berger in Schwimann/Kodek (Hg.), ABGB5 § 364 ABGB Rz 12 m.w.N.). Durch das am Zaun des Sportplatzes angebrachte Schild mit der Aufschrift „Unbefugte Benutzung der Sportanlage [...] stellt eine Besitzstörung dar und wird ausnahmslos angezeigt. Der Bürgermeister“ gab die Gemeinde zu erkennen, dass sie und nicht der Grundeigentümer für die ordnungsgemäße Benützung des Sportplatzes verantwortlich ist. Nachbarinnen und Nachbarn können von der Gemeinde daher im Zivilrechtsweg nach § 364 Abs. 2 ABGB die Unterlassung des vom Sportplatz ausgehenden ortsunüblichen Lärms fordern, wenn dieser die Nutzung ihrer Grundstücke wesentlich beeinträchtigt, und die Gemeinde das störende Verhalten duldet, obwohl sie es als Bestandnehmerin zu hindern berechtigt und imstande wäre (vgl. OGH 8 Ob 20/14w JBl 2015, 42 m.w.N.). Nachbarinnen und Nachbarn können freilich nur die Unterlassung unzulässiger Eingriffe, aber keine bestimmten Vorkehrungen begehren. Es bleibt der Gemeinde überlassen, auf welche Art sie unzulässige Emissionen verhindert (OGH 1 Ob 10/88 SZ 61/88 = JBl 1988, 594; 8 Ob 635/92 u.a.).

Gemeinde darf störendes Verhalten nicht dulden

Einwirkungen durch feste größere Gegenstände wie Bälle zählen zu den unmittelbaren Zuleitungen, die nach § 364 Abs. 2 Satz 2 ABGB jedenfalls, d.h. unabhängig davon untersagt werden können, ob das ortsübliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung der Nachbargrundstücke wesentlich beeinträchtigt wird. Wenn es auch prinzipiell möglich wäre, durch Baumaßnahmen das Herüberfliegen von Bällen mit Sicherheit zu verhindern (z.B. durch ein nach oben geschlossenes Gitter), wäre ein absolutes Verbot sowohl gegenüber dem Sportverein als auch gegenüber den Spielerinnen und Spielern schikanös. Es muss jedoch verlangt werden können, dass das Eindringen von Bällen auf ein zumutbares Maß begrenzt wird. Das durch übliche Fehlschüsse hervorgerufene Eindringen ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine Erhöhung des Drahtmaschengitters, zu verhindern (vgl. OGH 8 Ob 635/92).

Verschossene Bälle sind unmittelbare Zuleitung

Lärmeinwirkungen sind dagegen mittelbare Immissionen, die nur so weit untersagt werden können, als sie das ortsübliche Ausmaß überschreiten und die ortsübliche Benützung der Nachbargrundstücke wesentlich beeinträchtigen (OGH 6 Ob 105/11a). Der Begriff „Ort“ ist nicht im Sinn einer politischen Gemeinde auszulegen. Je nach Lage des Falles können auch

Ortsunübliche und wesentliche Immissionen untersagbar

bestimmte Gemeindeteile darunter zu verstehen sein. Abzustellen ist insb. auf die Lage der beeinträchtigten Grundstücke im Wohngebiet zu jenen, von denen die Störung ausgeht, sowie auf die Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung dieser Liegenschaften (OGH SZ 45/98, 54/158, 2003/36 u.a.). Das öffentliche Interesse am Betrieb einer Sportanlage überwiegt nicht das Interesse der Nachbarinnen und Nachbarn, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist, sondern durch Schutzmaßnahmen abgestellt oder doch auf ein tragbares Maß vermindert werden kann, und wenn es nicht notwendig ist, die Anlage an einem Ort zu betreiben, an dem sie eine Beeinträchtigung über das nach den dortigen Verhältnissen gewöhnliche Maß hinaus bewirkt (OGH 7 Ob 192/09z).

Für das menschliche Empfinden sind nicht nur die Lautstärke, sondern auch die Frequenz und die Beschaffenheit des jeweiligen Geräusches von Bedeutung. Unangenehm und störend kann v.a. das unregelmäßige Aufschlagen von Bällen am Boden sein (vgl. OGH 3 Ob 53/14m). Diesbezüglich könnte das Aufbringen eines dämpfenden Bodenbelages Abhilfe schaffen. Wird ein Fußballspiel von Zeit zu Zeit durch laute Äußerungen der Spielerinnen und Spieler begleitet, werden diese „sozialen Geräusche“ zusätzlich als unangenehm empfunden (vgl. OGH 8 Ob 635/92). Im konkreten Fall kann die Herstellung des im Flächenwidmungsplan vorgesehenen, dem Emissionsschutz dienenden Grüngürtels zur Abwehr ortsunüblichen, wesentlich störenden Lärms beitragen.

Zeitbeschränkung für Spiel und Flutlicht

Darüber hinaus muss die Gemeinde dafür sorgen, dass das Spiel während der üblichen Ruhezeiten, etwa zur späteren Abend- (19 bis 22 Uhr) und Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) oder während der ortsüblichen Mittagsruhe, unterlassen wird (OGH 7 Ob 192/09z; 4 Ob 24/13b). Zeitbeschränkungen müssen auch für die Flutlichtanlage gelten (vgl. OGH 1 Ob 96/03d; 2 Ob 252/04d).

Gemeindevertreter versprechen Abhilfe

In der im September 2023 ausgestrahlten ORF-Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ versicherte der Vizebürgermeister, dass die MG die Errichtung einer Lärmschutzwand, das Anschütten eines Lärmschutzwalles und das Pflanzen einer Hecke prüfen und mit den Nachbarinnen und Nachbarn abstimmen werde. Laut schriftlicher Stellungnahme des Bürgermeisters forderte die Gemeinde die Verantwortlichen des Sportvereins dazu auf, die Trainingszeiten mit Rücksicht auf die Nachbarschaft festzulegen. Auch habe man mit einem Vertreter der Grundeigentümerin und Mitgliedern des Sportvereins die Möglichkeit erörtert, in einem anderen Ortsteil einen neuen Trainingsplatz zu errichten.

Einzelfall: 2023-0.528.613 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.7 Lärmemissionen einer Lüftungs- und Zwiebelsortieranlage – MG Absdorf

Ein Bewohner beschwerte sich, dass im Jahr 2018 auf einem südwestlich gelegenen Grundstück eine Gemüselagerhalle errichtet worden sei, die dem Trocknen von Feldfrüchten (Zwiebeln, Kartoffeln) diene. Um Temperatur und Luftfeuchtigkeit zu regulieren, würden an allen Wochentagen rund um die Uhr Anlagen betrieben, die zu unzumutbaren Lärmbelastungen führen würden. Die Behörde habe es unterlassen, Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorzuschreiben.

Im Juli 2017 hatte die Behörde die Baubewilligung für die ca. 45,5 m x 30 m große landwirtschaftliche Gemüselagerhalle mit Lüftungsanlagen und Ventilatoren im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ erteilt. Im September 2018 genehmigte sie ein Betriebsgebäude im angrenzenden „Bauland – Agrargebiet“ sowie den Einbau einer Lüftung in der Lagerhalle. Der Bewohner hatte im Bewilligungsverfahren keine Parteistellung, weil sein Grundstück im „Bauland – Wohngebiet“ von den Betriebsgrundstücken mehr als 14 m entfernt ist.

**Landwirtschaftliche
Gemüselagerhalle**

In der von der Gemeinde in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme zu den durch die konsenslose Zwiebel Trocknungsanlage verursachten Schallimmissionen vom August 2020 wird u.a. ausgeführt, dass der maximal zulässige Beurteilungspegel an den Grundgrenzen am Abend und in der Nacht überschritten werde. Als Abhilfe werden bauliche Schallschutzmaßnahmen und bzw. oder veränderte Betriebszeiten vorgeschlagen. Ein Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz führte in seinem Prüfbericht vom August 2021 aus, dass sich der Basispegel bei Betrieb der Lüftungsanlagen von 20 dB auf 38 dB erhöhe.

**Überschreitung der
Immissionsgrenz-
werte**

Bei einem Ortsaugenschein im März 2023 stellte die Behörde fest, dass die Lüftungsanlagen und Ventilatoren nicht entsprechend der Bewilligung ausgeführt worden waren und konsenslos eine Zwiebelsortieranlage aufgestellt worden war. Laut Messbericht des lärmtechnischen Sachverständigen überschritten die Betriebsgeräusche der Lüftungsanlagen den zulässigen Grenzwert bei Tag um 2 dB, am Abend um 7 dB und in der Nacht um 12 dB.

**Konsenslose
Zwiebelsortieranlage**

Wenngleich die Flächenwidmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ nach dem NÖ ROG 2014 keinen Immissionsschutz gewährleistet (§ 20 Abs. 2 Z 1a), dürfen Emissionen durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase und Erschütterungen, die originär von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen, nach der NÖ BO 2014 (§ 48) Menschen weder in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährden, noch örtlich unzumutbar belästigen (VwGH 12.6.2012, 2009/05/0119). Entscheidend ist die Flächenwidmung des Bau- und nicht des Nachbargrundstücks (vgl. VwGH 27.2.2006, 2004/05/0006). Liegt ein Vorhaben in zwei verschiedenen Flächenwidmungen, ist seine Zulässigkeit anhand der die Nachbarn weniger belastenden Widmung – hier „Bauland –

Agrargebiet“ – zu beurteilen (vgl. VwGH 27.1.2004, 2001/05/0543 VwSlg. 16.270/A). Nach der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000/4-0) beträgt der Lärmhöchstwert im Wohngebiet und im Agrargebiet 55 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht (§ 2 Z 1 lit. a). Im konkreten Fall holte die Behörde zwar das Gutachten eines technischen, nicht aber eines medizinischen Sachverständigen ein, der die Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus beurteilen und die Frage beantworten muss, ob örtlich unzumutbare Belästigungen vorliegen (vgl. VwGH 22.11.2005, 2003/05/0121; 28.4.2006, 2005/05/0169).

Formloses Schreiben genügt nicht

Mit formlosem Schreiben vom August 2021 teilte der Bürgermeister dem Betreiber mit, dass die Lüftungsanlage „nicht bescheidmäßig fertiggestellt“ sei und daher nicht benützt werden dürfe. Gegen dieses Schreiben brachte der Rechtsvertreter des Betreibers Berufung ein, über die der Gemeindevorstand aber nicht entschied. Das Schreiben konnte allenfalls als Nutzungsverbot interpretiert werden (§ 35 Abs. 1 NÖ BO 2014), das jedoch den Anforderungen eines Bescheids nicht entsprach (§§ 58 ff. AVG). Eine ohne Bescheid anzuordnende Sofortmaßnahme wäre nur bei Gefahr im Verzug zulässig (§ 36 Abs. 1).

Fehlen von Bauteilen ist Baugebrechen

Als Baugebrechen i.S.d. NÖ BO 2014 sind nicht nur eine durch Alter, Abnutzung, Verwitterung oder Beschädigung eingetretene Zustandsverschlechterung, sondern auch eine bewilligungsbedürftige, aber nicht bewilligte oder anzeigepflichtige, aber nicht angezeigte Änderung oder das Fehlen eines unentbehrlichen Bauteils oder Zubehörs einzustufen (LVwG NÖ 4.2.2021, LVwG-AV-1338/001-2020; Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, NÖ Baurecht12 § 34 NÖ BO Anm. 7). Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Verpflichtung, Baugebrechen zu beheben, nicht nach, hat die Behörde nach Überprüfung des Bauwerks ungeachtet eines anhängigen Bauansuchens unter Gewährung einer angemessenen Frist dessen Behebung zu verfügen (§ 34 Abs. 2). Mit Bescheid vom August 2023 erteilte der Bürgermeister dem Eigentümer den Auftrag, sämtliche in der Lagerhalle installierten Lüftungsanlagen binnen vier Wochen so lange außer Betrieb zu nehmen, bis eine dem Konsens entsprechende Lüftung eingebaut und darüber ein Nachweis einer befugten Fachfirma vorgelegt wird.

Abbruchauftrag für Zwiebel-sortieranlage

Die Behörde ging ferner davon aus, dass die Zwiebel-sortieranlage baubewilligungspflichtig ist, da sie in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk stand, das keine gewerbliche Betriebsanlage ist, und die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Nachbarrechte verletzt werden könnten (§ 14 Z 9 NÖ BO 2014). Da die Anlage ein Eigengewicht von über einer Tonne hatte, lag eine kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden vor (§ 4 Z 7; vgl. VwGH 21.12.2010, 2007/05/0247; LVwG NÖ 29.5.2019, LVwG-AV-1191/001-2017). Eine „bauliche Verbindung“ besteht dann, wenn Maschinen oder Geräte an der Wand oder am Boden befestigt sind. Da für die

Zwiebelsortieranlage keine Baubewilligung vorlag, erteilte der Bürgermeister mit Bescheid vom August 2023 den Auftrag, diese Anlage binnen 48 Stunden außer Betrieb zu nehmen (§ 35 Abs. 3) und binnen zwei Wochen zu entfernen (§ 35 Abs. 2 Z 2).

Bei einer Besprechung im Gemeindeamt im November 2023 wurde vereinbart, die Entscheidung über die Berufungen des Eigentümers gegen die erwähnten Aufträge auszusetzen, da der Betreiber zugesagt habe, nachträglich ein lärmtechnisches Projekt einzureichen und die Betriebszeiten auf zweimal fünf bis zehn Tage im Jahr einzuschränken. Die Frage, ob ein Vorhaben bewilligungsfähig ist, hat die Behörde im Verfahren zur Behebung von Baugebrechen und zum Abbruch jedoch nicht zu prüfen (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 NÖ BO 2014: „ungeachtet eines anhängigen Antrages nach § 14“). Ob eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann, ist daher keine für die Erlassung eines solchen Auftrags zu lösende Vorfrage i.S.d. § 38 AVG (vgl. VwGH 27.6.2006, 2004/05/0027 VwSlg. 16.952/A u.a.). Allerdings dürfen Aufträge während eines anhängigen Bewilligungsverfahrens nicht vollstreckt werden. Eine Vollstreckung ist erst zulässig, nachdem das Bauansuchen rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 15.6.2004, 2003/05/0224; 24.6.2014, Ro 2014/05/0059). Eine Vereinbarung zwischen Behörde und Berufungswerber, das Auftragsverfahren bei Vorlage eines neuen Projekts auszusetzen, widerspricht der Officialmaxime (§§ 37 und 39 Abs. 2 AVG). Dies teilte die VA der MG mit und ersuchte um Vorlage der Berufungsbescheide.

Mit Bescheid vom März 2024 gab der Gemeindevorstand der Berufung gegen den Auftrag betreffend die Lüftungs- und Klimageräte insofern statt, als messtechnisch nachgewiesen werden muss, dass an der Widmungsgrenze zum nächstgelegenen Bauland der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel bei Vollbetrieb die Richtwerte der ÖNORM S 5021:2017-08 für den Widmungsbasispegel LA, 95, Fw von 45 dB bei Tag, 40 dB am Abend und 35 dB bei Nacht nicht überschreitet. Die Berufung gegen den Auftrag zur Beseitigung der nicht bewilligten Zwiebelsortieranlage wies der Gemeindevorstand mit Bescheid vom gleichen Tag als unbegründet ab. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde an das LVwG NÖ wurde jeweils wegen möglicher unzumutbarer Lärmbelastigungen ausgeschlossen.

**Gemeindevorstand
bestätigt Aufträge**

Einzelfall: 2023-0.318.426 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.8 Lärmemissionen einer Buschenschank – Gemeinde Stetten

Nachbarn beschwerten sich über Lärmemissionen einer Buschenschank, die durch den Zu- und Umbau eines Wirtschaftsgebäudes erweitert werden sollte. Das LVwG hob den Berufungsbescheid des Gemeindevorstands

Gutachten fehlen

der Gemeinde Stetten mit Erkenntnis vom Dezember 2020 auf. Dieser hatte die Baubewilligung des Bürgermeisters für den Zu- und Umbau bestätigt. Das LVwG verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand, weil ein immissionstechnisches und ein lärmmedizinisches Gutachten fehlten. Zu berücksichtigen seien auch die vom Bestand und vom Gastgarten ausgehenden Emissionen.

3-monatige Entscheidungsfrist

Der Gemeindevorstand verwies die Angelegenheit mehr als eineinhalb Jahre später mit Bescheid vom Juni 2022 an den Bürgermeister, damit dieser ein immissionstechnisches und ein lärmmedizinisches Gutachten einholt (vgl. § 66 Abs. 1 und 2 AVG). Die dreimonatige Entscheidungsfrist der NÖ BO 2014 (§ 5 Abs. 2) gilt auch im Berufungsverfahren, wobei es keine Rolle spielt, wer Berufung erhebt, geht es doch im Ergebnis um die Erledigung des Bauansuchens (VwGH 19.9.2006, 2006/05/0149).

Werden Sachverständigengutachten erst nach längerer Zeit abgeliefert, begründet dies kein unüberwindbares Hindernis für eine fristgerechte Entscheidung. Denn es ist Aufgabe der Behörde, mit Sachverständigen Termine zu vereinbaren, ihre Einhaltung zu überwachen sowie eine bzw. einen säumigen Sachverständigen abzubrufen und eine bzw. einen anderen zu beauftragen (vgl. VwGH 21.9.2007, 2006/05/0145; 27.4.2011, 2009/06/0192; 26.3.2015, 2012/07/0278).

Beschränkung der Betriebszeiten in Baubescheid

Der Bürgermeister entschied mit Bescheid vom September 2022 nicht über das offene Bauansuchen, sondern stellte lediglich fest, dass der Gastgarten nicht baubewilligungspflichtig ist und die Buschenschank vorerst für die Dauer von sechs Monaten bis 22 Uhr geöffnet sein darf.

Da Betriebe jedoch eine organisatorische Einheit bilden (vgl. VwGH 20.3.1990, 89/05/0230; 23.11.1995, 95/06/0204), sind Auswirkungen baulicher Änderungen unter Berücksichtigung sämtlicher Betriebsabläufe zu beurteilen. In die Beurteilung ist prinzipiell auch der Gastgarten einzu beziehen, selbst wenn dafür keine Baubewilligung erforderlich sein sollte (vgl. VwGH 25.2.2005, 2002/05/0757; 31.3.2005, 2004/05/0129; 4.3.2008, 2007/05/0241).

Bewilligungs-, anzeige- und meldefrei und vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen ist nur die temporäre Herstellung von Wetterschutzeinrichtungen bei Gastgärten, wenn diese gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind (§ 1 Abs. 3 Z 7 i.V.m. 17 Z 17). Da auf Buschenschenken nicht die GewO (§ 2 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 3 Z 1), sondern das NÖ Buschenschankgesetz anzuwenden ist, unterliegen Gastgärten von Buschenschenken prinzipiell der NÖ BO 2014 (vgl. § 6 Abs. 1 NÖ BuschenschankG).

Auflage ohne Rechtsgrundlage

Die Vorschreibung, dass die Buschenschank vorerst für die Dauer von sechs Monaten bis 22 Uhr geöffnet sein darf, ist eine Auflage, die im konkreten Fall aber an keine Bewilligung geknüpft war und außerdem keine Rechtsgrund-

lage in der NÖ BO 2014 hatte (§ 23 Abs. 2). Nach dem NÖ BuschenschankG sind die Ausübung der Buschenschank und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumlichkeiten oder auf allfälligen sonstigen Betriebsflächen erst nach 24 Uhr verboten (§ 10 Abs. 2).

Da die Nachbarin den Bescheid vom September 2022 mit Berufung anfocht, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: 2021-0.412.978 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.9 Lärmbelästigung durch Lagerplatz im Wohngebiet – MG Brunn am Gebirge

Ein Bürger beschwerte sich über die Baubehörde der MG Brunn am Gebirge. Sie habe den Eigentümern eines benachbarten Wohnhauses die lärmintensive Nutzung von Stellplätzen als Lagerplatz für gewerbliche Zwecke nicht untersagt.

Der Bürgermeister hielt eine Überprüfung vor Ort für nicht notwendig, weil der Eigentümer vorbrachte, dass Waren nur punktuell angeliefert werden, wie es im Wohngebiet z.B. bei Lieferung oder Umzug üblich sei. Das Handelsgewerbe habe nur untergeordnete Bedeutung. Angesichts der vom Nachbarn vorgelegten Fotos hätte sich der Bürgermeister jedoch nicht mit den Angaben des Grundeigentümers begnügen dürfen.

Behörde begnügt sich mit Angaben

Anfang September 2022 zeigten die Miteigentümer des Baugrundstücks, darunter der Geschäftsführer einer GmbH, der Behörde die Änderung des Verwendungszwecks der Garage in ein Lager für Hygieneartikel an. Die Stellplatzpflicht werde durch die zwei neuen PKW-Abstellplätze im Vorgarten erfüllt. Die Behörde nahm die Bauanzeige im September 2022 zur Kenntnis.

Änderung des Verwendungszwecks

Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen, wie die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen, sind nach der NÖ BO 2014 anzeigepflichtig, wenn dadurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder der Stellplatzbedarf für KFZ betroffen werden könnten (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. a). Die Behörde durfte die angezeigte Änderung des Verwendungszwecks der Garage in einen Lagerraum für Hygieneartikel zur Kenntnis nehmen. Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Lagerung von Hygieneartikeln eine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen und im Wohngebiet unzulässig sein könnte (§ 16 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014).

Auf Anregung der VA überprüfte die Baubehörde im November 2022 die Nutzung des Grundstücks und stellte fest, dass der nordwestseitig gelegene Stellplatz für Lagerzwecke genutzt wird. Die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gem. Anhang 1 des NÖ AWG über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg, ist

Behörde erteilt Räumungsauftrag

nach der NÖ BO 2014 anzeigepflichtig (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. f). Da keine Bauanzeige erstattet worden war, erteilte der Bürgermeister den Miteigentümern im Dezember 2022 den Auftrag, die widerrechtlichen Lagerungen auf dem KFZ-Pflichtstellplatz zu beseitigen.

Obwohl nicht dokumentiert war, dass zum Schutz von Personen und Sachen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, stützte sich der Spruch allein auf § 35 Abs. 1 NÖ BO 2014. In der Begründung führte die Behörde den Wortlaut des § 35 Abs. 3 und 4 an und hielt fest, dass eine Frist von vier Wochen gem. § 34 Abs. 2 zur Entfernung der Ablagerungen angemessen sei. Da es sich bei entsprechend befestigten Stellplätzen um Bauwerke handelt, ist eine ihrem Verwendungszweck widersprechende Nutzung gem. § 35 Abs. 3 zu verbieten. Nach der spezielleren Norm des § 35 Abs. 4 hat die Behörde die zweckwidrige Nutzung von Pflichtstellplätzen zu verbieten, da dies dem Verwendungszweck des Wohnhauses, dem sie zugeordnet sind, widerspricht. Auch wenn die Stellplätze dem Wohnhaus nicht dauerhaft entzogen werden, wird ihre Benutzbarkeit durch die Verwendung als Lagerplatz zeitlich und örtlich eingeschränkt.

Nach § 34 Abs. 1 NÖ BO 2014 hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Bauwerks u.a. dafür zu sorgen, dass dieses nur zu den bewilligten oder angezeigten Zwecken genutzt wird. Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde gem. § 34 Abs. 2 unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung des Baugebrechens, im konkreten Fall die Beseitigung des gelagerten Materials, zu verfügen.

Unrichtige Bezeichnung der Gesetzesstelle schadet nicht

Wird die angewendete Gesetzesstelle im Spruch unrichtig bezeichnet, die tatsächlich angewendete Norm aber in der Begründung richtig zitiert und wiedergegeben, ist der Bescheid allein deshalb noch nicht rechtswidrig (vgl. VwGH 17.10.2001, 99/08/0023; 21.11.2002, 2002/07/0095).

Auftrag ohne Erfüllungsfrist ist rechtswidrig

Rechtswidrig war der Räumungsauftrag allerdings insofern, als die vierwöchige Leistungsfrist entgegen § 59 Abs. 2 AVG nicht in den Spruch, sondern bloß in die Begründung aufgenommen worden war. Enthält der Spruch keine Erfüllungsfrist, ist der Auftrag bereits mit Eintritt der formellen Rechtskraft vollstreckbar (VwGH 22.1.1986, 83/11/0239; 23.11.1987, 87/10/0010). In diesem Fall muss die Vollstreckungsbehörde in der Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Frist festsetzen (VwGH 17.12.1984, 84/11/0129).

Einzelfall: 2022-0.546.420 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.10 Weidezelt für Schafe im Wohngebiet – SG Bad Vöslau

Ein Bürger beschwerte sich, dass der Bürgermeister nicht gegen die in einem „Weidezelt“ (Stahlrohrkonstruktion mit Planen) hobbymäßig gehaltenen

Schafe auf den benachbarten Grundstücken im Wohngebiet eingeschritten sei. Die Schafe würden unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigungen verursachen.

Aufgrund einer im August eingebrachten Anzeige teilte die SG mit, dass der geschilderte Sachverhalt überprüft werde. Die Behörde stellte fest, dass der Eigentümer die im „Bauland – Wohngebiet“ gelegene unbebaute Grünfläche einer dritten Person zur Schafhaltung überlassen hatte.

Der Bürgermeister forderte den Grundstückseigentümer Ende August 2022 auf, die Schafe bis längstens Ende Oktober 2022 zu entfernen. Bei einer weiteren Kontrolle stellte die Behörde fest, dass die Anzahl der Schafe verringert worden war. Im November 2022 forderte der Bürgermeister den Eigentümer auf, die restlichen Schafe bis längstens Jahresende zu entfernen.

Noch vor Fristablauf langte in der Gemeinde das Ersuchen ein, die Frist bis Ende Juli 2023 zu verlängern, da die Tiere in der kalten Jahreszeit schwer verkäuflich seien. Im Jänner 2023 verlängerte die Behörde die Frist bis Ende Mai 2023. Die Zahl der Schafe wurde daraufhin von 20 auf sieben Stück reduziert. Nach Angaben des Nachbarn wurden in dem Zelt, das „seit Wochen in Fetzen“ hänge, neben sieben erwachsenen Schafen noch vier Lämmer gehalten.

Mit Bescheid vom April 2023 trug der Bürgermeister dem Grundeigentümer auf, den ohne Baubewilligung widmungswidrig im Wohngebiet errichteten Schafunterstand (Stahlrohrkonstruktion mit Planen) bis längstens Ende Mai 2023 zu entfernen. Im Mai 2023 teilte die Tierhalterin mit, dass alle Schafe und der Tierunterstand entfernt worden seien. Bei einer Nachschau stellte das Bauamt fest, dass der Auftrag erfüllt worden war.

Nach der NÖ BO 2014 ist nur das Aufstellen von Zelten, die als Veranstaltungsbetriebsstätte i.S.d. NÖ Veranstaltungsgesetzes geeignet sind, aber nicht diesem Gesetz unterliegen, baurechtlich bewilligungs-, anzeige- und meldefrei (§ 17 Z 11). Die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² ist anzeigepflichtig (§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. b), die Errichtung größerer Tierunterstände bewilligungspflichtig (§ 14 Z 2).

Weidezelt baubewilligungspflichtig

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind Wohngebiete für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude bestimmt (§ 16 Abs. 1 Z 1). Ein Unterstand zur Haltung von Nutztieren dient nicht dem täglichen Bedarf der im Wohngebiet wohnenden Bevölkerung. Im Wohngebiet sind daher nur Bauwerke zulässig, in denen Haustiere wie Hunde oder Katzen, nicht aber Nutztiere wie Schafe oder Ziegen gehalten werden (VwGH 12.12.1991, 91/06/0172; 26.1.1995, 94/06/0205 VwSlg. 14.209/A; 25.2.2010, 2005/06/0071). Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der sonstigen Tierhaltung, die über die

Bauwerke für Nutztiere im Wohngebiet unzulässig

übliche Haltung von Haustieren hinausgehen, dürfen nur in Agrargebieten errichtet werden (§ 16 Abs. 1 Z 5).

Die Aufforderungen von August und November 2022, nur die Schafe ohne den Tierunterstand zu entfernen, ließen sich nicht auf die NÖ BO 2014 stützen. Die Baubehörde hat nur die Nutzung eines nicht bewilligten oder nicht angezeigten Bauwerks sowie die Nutzung eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten oder aus der Anzeige zu ersehenden Verwendungszweck zu verbieten (§ 35 Abs. 3 NÖ BO 2014). Die Einhaltung des Flächenwidmungsplanes lässt sich also nur insoweit durchsetzen, als es um die Verwendung von Bauwerken geht.

Behörde kann nur Abbruch auftragen

Nach der NÖ BO 2014 muss die Behörde ungeachtet eines anhängigen Bauansuchens oder einer anhängigen Bauanzeige den Abbruch eines Bauwerks anordnen, wenn für dieses keine Bewilligung oder Anzeige vorliegt (§ 35 Abs. 2 Z 2). Mit der Erlassung des Auftrags zum Abbruch des konsenslosen Weidezelts vom April 2023 entsprach der Bürgermeister dem Gesetz. Ein nachträgliches Bauansuchen für den Tierunterstand wurde nicht eingebracht und wäre wegen Widerspruchs zur Wohngebietswidmung auch nicht bewilligungsfähig gewesen (§ 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2).

Einzelfall: 2023-0.283.266 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.11 Hühnerhaltung als Hobby im Wohngebiet – MG Sommerein

Eine Bürgerin beschwerte sich, dass die MG Sommerein nicht gegen die Kleintierunterstände („Hühnerhaus“, „Hasenhaus“) am benachbarten Grundstück eingeschritten sei, dessen vorderer Teil im „Bauland – Wohngebiet“ und dessen hinterer Teil im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ liege. Im Hausgarten würden 40 Hühner, 3 Hähne sowie 6 Zwergkaninchen als Hobby gehalten. Die Hühner würden im gesamten Siedlungsgebiet, auch in fremden Hausgärten und am südlich angrenzenden Grundstück der Gemeinde im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“, herumlaufen und schon vor 6 Uhr früh gackern.

Bei einer Überprüfung im Februar 2023 stellte die Baubehörde fest, dass es sich beim Hühnerhaus um eine vom Eigentümer selbst gebaute, 3,04 m² große und 2 m hohe Holzkonstruktion handelte. Das Hasenhaus war eine handelsübliche Holzkonstruktion mit einer Grundfläche von 2,21 m². Der beigezogene Bausachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass beide Tierunterstände nicht kraftschlüssig mit dem Boden verbunden seien. Ein besonderes Maß an bautechnischen Fähigkeiten sei für die Aufstellung der beiden durchaus handelsüblichen, in Baumärkten erhältlichen Konstruktionen nicht erforderlich.

Die Behördenorgane wiesen den Eigentümer darauf hin, dass das Halten von Hühnern und Hähnen in der vorgefundenen Zahl nicht den „ortsüblichen Gegebenheiten“ entspreche, und forderten ihn auf, das Einvernehmen mit den Nachbarinnen und Nachbarn herzustellen sowie die Tierhaltung auf ein für alle Beteiligten erträgliches „ortsübliches Ausmaß“ zu reduzieren oder gänzlich einzustellen. Nach Angaben des Bürgermeisters einigten sich die Betroffenen dahingehend, dass der Eigentümer die Anzahl der Tiere auf ein „ortsübliches Ausmaß“ reduzieren wird (10 Zwerghühner, ein Hahn). Die Gemeinde gestattete, ihre Grünflächen hinter den Wohnhäusern zu nutzen.

Nach dem NÖ ROG 2014 sind Wohngebiete für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude sowie für Betriebe bestimmt, die in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen (§ 16 Abs. 1 Z 1). Im Wohngebiet dürfen bauliche Anlagen zur Tierhaltung außerhalb von Betrieben nur im Rahmen der üblichen Haustierhaltung errichtet werden (VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0056). Da Hühner und Hähne nicht zu den Haustieren zählen, sind bauliche Anlagen zur Haltung dieser Tiere im Wohngebiet unzulässig.

**In Wohngebieten
nur Haustierhaltung
zulässig**

Im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ dürfen nur Bauwerke für die Ausübung der Land- und bzw. oder der Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe errichtet werden (§ 20 Abs. 2 Z 1a NÖ ROG 2014). Bewilligungs- oder anzeigepflichtige Bauvorhaben sind nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine landwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Auch ist darauf zu achten, ob für das Vorhaben geeignete Standorte im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 4). Werden landwirtschaftliche Nutztiere nicht zumindest im Nebenerwerb, sondern bloß als Hobby gehalten, sind bewilligungs- oder anzeigepflichtige Tierunterstände im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ unzulässig (vgl. VwGH 28.6.2005, 2003/05/0012).

**Hobbytierhaltung
im „Grünland –
Landwirtschaft“
unzulässig**

Nach der NÖ BO 2014 ist die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück anzeigepflichtig (§ 15 Abs. 1 Z 2). Stallgebäude und größere Tierunterstände bedürfen einer Baubewilligung (§ 14 Z 1 und 2). Bewilligungs-, anzeige- und meldefrei sowie vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen sind max. 10 m² große und max. 3 m hohe Gerätehütten und Gewächshäuser pro Wohnung mit zugeordneter Gartenfläche auf Baulandgrundstücken außerhalb des vorderen Bauwuchs (§ 1 Abs. 3 Z 7 i.V.m. § 17 Z 8), also des Abstands zwischen mehreren Gebäuden oder Liegenschaften. Werden vergleichbar große Bauwerke jedoch für die Tierhaltung verwendet, fallen sie nicht unter den Ausnahmetatbestand. Ob die NÖ BO 2014 anzuwenden ist, hängt deshalb davon ab, ob ihre fachgerechte Herstellung ein wesentliches

**Tierunterstände
i.d.R. bewilligungs-
und anzeigepflichtig**

Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und ob sie mit dem Bodenkraftschlüssig verbunden sind (§ 4 Z 7).

Tierunterstände im konkreten Fall keine Bauwerke

Die Notwendigkeit bautechnischer Kenntnisse ist auch dann anzunehmen, wenn ein Gebäude zwar laienhaft gestaltet ist, nach den Regeln der technischen Wissenschaft aber wesentliche bautechnische Kenntnisse – darunter solche der Statik – notwendig wären, weil sonst der widersinnige Zustand eintreten würde, dass ein nicht ordnungsgemäß ausgeführtes Bauwerk bewilligungsfrei bliebe, wogegen ein ordnungsgemäß ausgeführtes bewilligungspflichtig wäre (VwGH 16.9.2003, 2003/05/0034; 15.7.2003, 2002/05/0043; LVwG NÖ 28.3.2019, LVwG-AV-919/001-2016). Ob die fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erfordert, ist von einer bzw. einem Bausachverständigen zu beurteilen. Auf Grundlage des eingeholten Gutachtens war davon auszugehen, dass sowohl das Hühner- als auch das Hasenhaus keine Bauwerke sind und daher nicht der NÖ BO 2014 unterliegen.

Kein Einschreiten der Baubehörde möglich

Die Baubehörde kann gegen widmungswidrige Bauwerke aber nur vorgehen, wenn diese bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind (vgl. § 35 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 NÖ BO 2014). Handelt es sich bei den Tierunterständen dagegen nicht um Bauwerke, hat die Behörde keine Handhabe, dagegen einzuschreiten.

Die MG erlaubte dem Tierhalter, ihr Grundstück als Auslauf für Nutztiere zu verwenden, die als Hobby gehalten werden. Da die Gemeinde darüber keinen (entgeltlichen) Miet- oder Pachtvertrag auf bestimmte Dauer abschloss, handelte es sich um eine jederzeit widerrufbare Bittleihe (Prekarium nach § 974 ABGB).

Nachbarinnen und Nachbarn können von der MG im Zivilrechtsweg nach § 364 Abs. 2 ABGB die Unterlassung des ortsunüblichen Lärms der Tiere fordern, wenn dieser Lärm die Nutzung ihrer Grundstücke wesentlich beeinträchtigt, und die Gemeinde das störende Verhalten duldet, obwohl sie es als Grundeigentümerin zu hindern berechtigt und imstande gewesen wäre (vgl. OGH 8 Ob 20/14w).

Nutztierhaltung im Wohngebiet ortsunüblich

Die „örtlichen Verhältnisse“ werden durch Ortsteile („Viertel“) mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen geprägt (OGH 4 Ob 64/20w; 3 Ob 54/22w). Einwirkungen durch Lärm und Gestank, die von einem im „bäuerlichen“ Ausmaß gehaltenen Geflügel (40 Hühner, 3 Hähne) ausgehen, sind ortsunüblich, wenn es sich um ein Wohngebiet handelt (OGH 6 Ob 98/17f). Das mehrjährige unbeanstandete Hinnehmen einer Immissionsbeeinträchtigung kann Einwirkungen nicht ortsüblich machen (OGH 4 Ob 64/20w).

Wesentliche Lärmbeeinträchtigung

Bei der Beurteilung, ob der von einem Grundstück ausgehende Lärm die ortsübliche Nutzung von Nachbargrundstücken wesentlich beeinträchtigt, sind nicht nur die objektiv messbare Lautstärke, sondern auch die subjektive Lästigkeit maßgebend. Dabei ist auf das Empfinden einer durchschnittlichen Bewohnerin bzw. eines durchschnittlichen Bewohners des betroffenen

Grundstücks abzustellen. Für die Lästigkeit sind vor allem die Tonhöhe, die Dauer und die Eigenart der Geräusche entscheidend (OGH 4 Ob 64/20w; 3 Ob 54/22w). Handelt es sich um ein besiedeltes Gebiet, übersteigt das Gackern und Krähen die Umgebungsgeräusche deutlich und empfinden auch andere Bewohnerinnen und Bewohner eine Störung, ist der Lärm sowohl objektiv laut als auch subjektiv lästig.

In der Regel können Nachbarinnen und Nachbarn nur die von Tieren verursachten unzulässigen Immissionen, nicht aber die Tierhaltung als solche untersagen. Die Auswahl der Mittel zur Reduktion der Immissionsbelastung bleibt der Verursacherin bzw. dem Verursacher überlassen. Unzulässige Immissionen aus der Tierhaltung können aber dann gänzlich untersagt werden, wenn offenkundig kein anderes Mittel zur Verhinderung unzulässiger Immissionen zur Verfügung steht (OGH 25.10.2017, 6 Ob 98/17f RdU 2018/32 [Anm. Kerschner] = EvBl-LS 2018/26 [Anm. Rohrer]).

Untersagung der Tierhaltung im Zivilrechtsweg möglich

Für die artgerechte Haltung von Hühnern und Hähnen müssen ausreichend große bewilligungs- oder anzeigepflichtige Bauwerke i.S.d. NÖ BO 2014 (§ 4 Z 7) errichtet werden, um den Tieren zumindest in der kalten Jahreszeit einen geeigneten Unterschlupf zu bieten. Bauwerke zur hobbymäßigen Nutztierhaltung sind allerdings weder im „Bauland – Wohngebiet“ noch im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ zulässig. Aus diesem Grund steht der MG letztlich kein anderes Mittel zur Verhinderung unzulässiger Immissionen zur Verfügung, als die Benützung ihres Grundstücks durch landwirtschaftliche Nutztiere gänzlich zu untersagen (OGH 6 Ob 98/17f). Außerdem können Nachbarinnen und Nachbarn das Eindringen größerer Tiere, wie Hühner oder Hähne, das sich mit zumutbaren Maßnahmen verhindern lässt, verlangen, ohne dass es dabei auf die Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit des Eingriffs ankommt (OGH 4 Ob 64/20w).

Die VA regte deshalb an, die MG Sommerein möge die Erlaubnis zur Verwendung des gemeindeeigenen Grundstücks zum Auslauf landwirtschaftlicher Nutztiere, die von Bewohnerinnen und Bewohnern angrenzender Wohnhäuser als Hobby gehalten werden, widerrufen und eine derartige Verwendung explizit untersagen (§ 523 ABGB). Die Gemeinde folgte dieser Anregung mit Rundschreiben vom Juli 2023 an die beteiligten Personen und sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner des fraglichen Siedlungsgebiets.

Gemeinde widerruft Nutzungserlaubnis

Einzelfall: 2023-0.227.085 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.12 Hundezucht im Wohngebiet – Gemeinde Hundsheim

Ein Nachbar beschwerte sich, dass die Baubehörde der Gemeinde Hundsheim nichts unternommen habe, um die Hundezucht auf einem etwa 10 m entfernten Grundstück im Wohngebiet zu verbieten. Das Halten von bis zu

14 Labradorhunden verursache erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigungen. Dem Bürgermeister sei das Problem seit Herbst 2020 bekannt.

Für das vor mehr als 90 Jahren errichtete Wohnhaus mit Kleintierstallungen ist der Konsens zu vermuten (vgl. VwGH 19.9.1991, 91/06/0057 u.v.a.). Kleintierstallungen dürfen jedoch nicht für die Hundezucht verwendet werden, da Hunde keine Nutztiere sind.

**Änderung des
Verwendungszwecks
anzeigepflichtig**

Nach der NÖ BO 2014 ist die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bauliche Maßnahmen der Baubehörde schriftlich anzuzeigen, wenn dadurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan betroffen werden könnten (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. a). Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 oder dem Flächenwidmungsplan, ist es mit Bescheid zu untersagen (§ 15 Abs. 6 NÖ BO 2014).

**Im Wohngebiet
nur Haustierhaltung
zulässig**

Nach dem NÖ ROG 2014 sind Wohngebiete für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude sowie für Betriebe bestimmt, die in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen (§ 16 Abs. 1 Z 1). Eine über die übliche Haltung von Haustieren hinausgehende Tierhaltung ist nur im Agrargebiet zulässig (§ 16 Abs. 1 Z 5).

Werden Hunde als Hobby gehalten, ist dies im Wohngebiet nur zulässig, soweit es sich um eine übliche Haustierhaltung handelt (VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0056). Das NÖ ROG (§ 16 Abs. 1 Z 1 Fall 1) stellt auf den täglichen Bedarf der im Wohngebiet wohnenden Bevölkerung, und nicht auf einzelne Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ab (VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056). Es geht von einem objektiven Maßstab und nicht von individuell-subjektiven Bedürfnissen einer einzelnen Bewohnerin oder eines einzelnen Bewohners aus (VwGH 22.12.1992, 90/05/0031; 31.3.2005, 2002/05/1109). Für ein Wohngebiet ist eine Hundehütte für ein oder allenfalls zwei Tiere als typisch anzusehen, während eine Hundezucht nicht dem täglichen Bedarf der Wohnbevölkerung dient. Eine hobbymäßige Hundezucht widerspricht daher der Wohngebietswidmung.

**Betriebliche
Hundezucht verlangt
Immissions-
beurteilung**

Sollen Hunde hingegen im Rahmen eines (gewerblichen) Betriebs gezüchtet werden (§ 16 Abs. 1 Z 1 Fall 2), muss die Behörde unter Beiziehung einer bzw. eines technischen und humanmedizinischen Sachverständigen klären, ob dieser Betrieb in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden kann und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursacht (VwGH 26.5.1992, 92/05/0004 VwSlg. 13.645/A; 11.12.2012, 2010/05/0200; LVwG 21.12.2018, LVwG-AV-1065/001-2017).

Ob Belästigungen örtlich unzumutbar sind, richtet sich nach der für das Baugrundstück geltenden Wohngebietswidmung und der sich daraus erge-

benden zulässigen Auswirkung des Bauwerks und dessen Benützung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen (§ 48 NÖ BO). Das örtlich zumutbare Ausmaß an Lärm- und Geruchsbelästigungen ist nicht erst dann überschritten, wenn die Immissionen gerade noch nicht gesundheitsschädlich sind, sondern bereits dann, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich nicht mehr zumutbaren Ausmaß stören (VwGH 26.5.1992, 92/05/0004 VwSlg. 13.645/A).

Im konkreten Fall hätte die Baubehörde prüfen müssen, ob die ihr im April 2022 angezeigte Freilaufzone sowie die Änderung des Verwendungszwecks der Waschküche in ein Welpenzimmer bzw. einen Trocknungsraum für Hundeliegedecken und des Holzschuppens in ein Futterzimmer bzw. einen Nächtigungsraum für Hunde mit der Wohngebietswidmung vereinbar sind. Widerspricht das Vorhaben der Wohngebietswidmung, hätte es die Behörde fristgerecht mit Bescheid untersagen müssen (§ 15 Abs. 6 NÖ BO). Stattdessen teilte sie dem Anzeigeleger schon am nächsten Tag mit, dass das Vorhaben ausgeführt werden kann. Die zur Kenntnis genommene Bauanzeige deckte jedoch nicht die Nutzung des Wohnhauses und anderer Räumlichkeiten für die Hundezucht.

Behörde nimmt Bauanzeige zur Kenntnis

Mit Bescheid vom November 2022 verbot die Behörde gem. § 35 Abs. 3 NÖ BO 2014 die Haltung von mehr als fünf Hunden. Sie begründete dies mit der am 1. Juni 2023 in Kraft tretenden Novelle (LGBl. 2022/56) des NÖ Hundehaltegesetzes (§ 13 Abs. 4). Danach ist das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt verboten, selbst wenn sie kein erhöhtes Gefährdungspotenzial mit sich bringen und unauffällig sind, um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen durch das örtlich zumutbare Maß überschreitenden Lärms und Geruchs zu vermeiden (§ 5 Abs. 1). Hält sich die Hundehalterin bzw. der Hundehalter nicht daran, kann die Gemeinde die Hundehaltung untersagen (§ 6 Abs. 1). Das gilt aber nicht für Hunde, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle gehalten wurden (§ 13 Abs. 9).

Nutzungsverbot für mehr als 5 Hunde

Ein Nutzungsverbot darf gem. § 35 Abs. 3 NÖ BO 2014 nur verhängt werden, wenn ein Bauwerk nicht bewilligt, nicht angezeigt, zu einem anderen als dem bewilligten oder aus der Anzeige zu ersehenden Verwendungszweck genutzt wird. Die Baubehörde hätte deshalb klären müssen, welche Bauwerke abweichend vom konsentierten oder aus der Anzeige zu ersehenden Verwendungszweck für die Hundezucht genutzt werden.

Die VA beanstandete, dass die Behörde nicht rechtzeitig gegen die Hundezucht eingeschritten war und die Bauanzeige zur Kenntnis genommen hatte, ohne die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wohngebietswidmung geprüft zu haben. Der Gemeindevorstand wies die Berufung des Hundezüchters gegen das Nutzungsverbot ab, worauf dieser Beschwerde an das LVwG NÖ einbrachte. Eine Entscheidung lag zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Beanstandung der VA

Einzelfall: 2022-0.066.996 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.13 Mangelnde Wahrnehmung der baupolizeilichen Pflichten – SG Gerasdorf

Baumängel in neuer Wohnhausanlage

Ein Gerasdorfer Bürger berichtete der VA, dass er im Jänner 2020 eine Eigentumswohnung in einer neu erbauten Wohnhausanlage in Gerasdorf erworben habe. Er könne diese aber nicht beziehen, da das Gebäude schwere Baumängel aufweise. Er habe die Baubehörde darüber auch bereits im Mai 2020 in Kenntnis gesetzt. Dabei habe sich laut dem Betroffenen herausgestellt, dass es für den bereits bewohnten Bauteil keine Fertigstellungsanzeige und damit wohl keine Baubewilligung gebe. Unter anderem werde auch die Garage benutzt, für die kein sachgemäßer Brandschutz vorliege, was gefährlich sei. Er beklagte sich nun darüber, dass die Baubehörde keine nach der Bauordnung gebotenen baupolizeilichen Maßnahmen setze. Bis dato habe sie auch noch nicht die Nutzung des konsenslosen Gebäudes untersagt.

Gebäude nach außen hin fristgerecht fertiggestellt

In der von der VA angeforderten Stellungnahme legte die SG dar, dass die verlängerte Bauvollendungsfrist Mitte Oktober 2020 eingehalten worden sei. Zu diesem Zeitpunkt war das Gebäude nach Wahrnehmung der Baubehörde nach außen hin abgeschlossen und alle bauplanmäßigen konstruktiven Merkmale waren verwirklicht worden. Dies reicht entsprechend der einschlägigen Judikatur aus, um von einer Einhaltung der Fertigstellungsfrist i.S.v. § 24 BauO auszugehen.

Fertigstellungsanzeige wieder zurückgezogen

Fertigstellungsanzeigen, die die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 und 3 BauO enthielten, seien laut SG bis Juli 2020 bei der Baubehörde eingelangt. Diese Unterlagen waren aber von der Bauwerberin in weiterer Folge wieder zurückgezogen worden. Aus diesem Anlass führte die Baubehörde im September 2021 eine Überprüfung Vorort durch, bei der sich in brandschutztechnischer Hinsicht Abweichungen ergaben, sodass baupolizeiliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen waren.

Baumängel festgestellt

Hinsichtlich der Abweichungen wurden neue Projektunterlagen vorgelegt, die von der Landesstelle für Brandverhütung anlässlich eines Lokalausweises im September 2021 begutachtet wurden. In der Stellungnahme wurden die Abweichungen in Hinblick auf deren brandschutztechnische Gleichwertigkeit mit der ursprünglich bewilligten Ausführung und den brandschutzrechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung verglichen und grundsätzlich bejaht. Es wurden etliche Nachweise für die von der Baubewilligung abweichende Ausführung für die Fertigstellungsmeldung verlangt.

Gem. § 23 Abs. 1 BauO berechtigt die Baubewilligung zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs. 2 oder 3 vorgelegt werden. Bis zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die VA Ende des Jahres 2022 wurde aber keine gültige Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde vorgelegt, die gem. § 30 Abs. 2 BauO vor allem auch eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerks sowie die in der Baubewilli-

gung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen zu umfassen hat. Das Bauvorhaben wurde hinsichtlich der brandschutztechnischen Vorgaben der Baubewilligung nicht konsensgemäß errichtet, weshalb auch eine Nutzung des Bauwerks in dieser nicht abgedeckt war.

Gemäß dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung ist die Behörde verpflichtet die erforderlichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen von Amts wegen zu treffen, um einen gesetzeskonformen Zustand in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Im gegenständlichen Fall wurde und wird das Bauwerk benützt, obwohl dafür in seiner von der ursprünglich erteilten Baubewilligung abweichenden Ausführung kein gültiger Konsens und auch keine gültige Fertigstellungsmeldung vorliegen. Die Baubehörde hat bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch die VA weder die Benützung des Bauwerks baupolizeilich untersagt, noch hat sie eine Behebung der Baugebrechen gem. § 34 Abs. 2 BauO bezüglich der Abweichungen vom bewilligten Konsens bescheidmässig verfügt.

**Keine Untersagung
der Benützung**

Die SG rechtfertigte ihre Untätigkeit damit, dass laut der Sachverständigenbeurteilung keine Gefahr im Verzug vorliege. Daher seien baupolizeiliche Maßnahmen gem. § 36 BauO ausgeschlossen. Die SG erklärte der VA gegenüber, dass selbst im Fall einer formal nicht ordnungsgemäßen Baufertigstellungsanzeige nach § 30 BauO keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei, wonach die Nutzung untersagt werden könne. Die BauO 2014 kenne aus diesem Titel keinen baupolizeilichen Eingriffs- oder Vollstreckungstatbestand. Fragen des Brandschutzes würden bei einem frisch fertiggestellten Bauvorhaben auch nicht per se ein Baugebrechen i.S.d. § 34 BauO bedingen. Denn eine solche Thematik sei nicht als ein durch Alter, Abnutzung, Verwitterung oder Beschädigung verursachter Zustand eines Bauwerks zu bewerten, der als Baugebrechen anzusehen wäre.

Die VA konnte die Argumentation der SG Gerasdorf nicht nachvollziehen. Wie den von der Baubehörde vorgelegten Unterlagen zu entnehmen war, lagen nicht unbeträchtliche brandschutztechnische Abweichungen vom bewilligten Vorhaben vor. Für diese waren „Auswechslungspläne“ vorgelegt worden, die von einem Sachverständigen im Jahr 2021 begutachtet worden waren. Das Bauvorhaben war daher hinsichtlich dieser Abweichungen nicht mit dem ursprünglichen bewilligten Bauvorhaben ident.

§ 34 Abs. Abs. 1 BauO sieht vor, dass der Eigentümer eines Bauwerks dafür zu sorgen hat, dass dieses in einem der Baubewilligung oder Anzeige entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten wird. Absatz 2 dieser Bestimmung besagt, dass die Baubehörde nach Überprüfung des Bauwerks die Behebung von Baugebrechen zu verfügen hat, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Bauwerks dieser Verpflichtung nicht von sich aus nachkommt.

**Keine Beauftragung
zur Behebung
der Mängel**

Als Baugebrechen i.S.d. § 34 BauO ist nicht allein ein durch Alter, Abnutzung, Verwitterung oder Beschädigung verursachter Zustand eines Bauwerks anzu-

sehen, wie von der SG Gerasdorf in ihrer Stellungnahme behauptet. Auch bewilligungsbedürftige, nicht bewilligte, anzeigepflichtige aber nicht angezeigte Abänderungen oder das Fehlen eines unentbehrlichen Bauteils zählen dazu (vgl. Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Niederösterreichisches Baurecht Kommentar 12, Anm. 7 zu § 34). Wie aus der umfangreichen Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ hervorgeht, liegen solche Abweichungen offensichtlich vor.

1. Misstand Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Baubehörde von der Benützung des konsenslos ausgeführten Bauvorhabens informiert war, wäre sie jedenfalls verpflichtet gewesen, die Voraussetzungen für die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags zu prüfen, um die weitere Benützung des Gebäudes zu unterbinden. Dies ist nicht geschehen, weshalb die VA einen Misstand in der Verwaltung der Baubehörde der SG Gerasdorf feststellte.

Soweit es sich bei Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben nicht um bloß anzeigepflichtige Abweichungen i.S.d. § 15 BauO handelt, wäre dafür eine gesonderte Baubewilligung einzuholen. Bloß anzeigepflichtige Abweichungen können in der Fertigstellungsanzeige unter Vorlage der erforderlichen Nachweise erfolgen.

2. Misstand Die konkreten Abweichungen von der Baubewilligung waren der Baubehörde zumindest seit mehr als einem Jahr bekannt. Dennoch hat die Baubehörde keinen Auftrag gem. § 34 Abs. 2 BauO zur Behebung der Baugebrechen erlassen. Diesbezüglich stellte die VA daher ebenfalls einen Misstand in der Verwaltung der Baubehörde der SG Gerasdorf fest.

Rechtskonformen Zustand herstellen Die VA forderte die SG auf, umgehend für einen rechtskonformen Zustand zu sorgen und die erforderlichen baupolizeilichen Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: 2022-0.486.888 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.14 Abbruchauftrag für einen Grenzüberbau – MG Lichtenau im Waldviertel

Ein Grundeigentümer beschwerte sich, dass es die Baubehörde der MG Lichtenau im Waldviertel verabsäumt habe, von Amts wegen den Abbruch des in sein Grundstück ragenden Holzschuppens aufzutragen. Daher habe er im Oktober 2022 über seinen Rechtsvertreter den Abbruch beantragt.

Laut Niederschrift über die Bauverhandlung vom April 1964 beabsichtigten die damaligen Bauwerber, auf ihren Grundstücken einen Holzschuppen zu errichten. Zwei Grundstücke stehen heute im Eigentum der Nachbarin, das andere Grundstück dagegen im Eigentum des Antragstellers. Laut Luftbild und Katasterplan ragte ein Teil des ca. 13 x 7 m großen Holzschuppens, anders als in der Verhandlungsschrift angegeben, etwa 4,5 m in sein Grundstück hinein.

Der Bürgermeister vertrat die Ansicht, dass das Bauansuchen laut Niederschrift positiv abgehandelt worden und es zu jener Zeit in zahlreichen niederösterreichischen Gemeinden üblich gewesen sei, bei kleineren Vorhaben auf eine schriftliche Bewilligung zu verzichten. Der Schuppen sei damals von beiden Liegenschaftseigentümern gemeinsam errichtet worden. Der Antragsteller habe beim Kauf der Liegenschaft im Jahr 1996 zur Kenntnis genommen, dass der Holzschuppen in sein Grundstück ragt.

Verzicht auf schriftliche Bewilligung

Nach der im Jahr 1964 geltenden NÖ BauO 1883 (LGBl. 36 i.d.F. LGBl. 1922/132 und LGBl. 1955/131) war „zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten [...] die Bewilligung des Gemeindevorstehers erforderlich“ (§ 16 Abs. 1). Der Gemeindevorsteher hatte die „Erledigung des Baugesuches [...] schriftlich zu erteilen“ (§ 26). Eine schriftliche Baubewilligung war jedoch nicht aufzufinden. Die Rechtmäßigkeit des alten Bestandes wäre nur dann zu vermuten, wenn der Zeitpunkt der Errichtung so weit zurückliegen würde, dass – von besonders gelagerten Einzelfällen abgesehen – auch bei ordnungsgemäß geführten Archiven die Wahrscheinlichkeit, noch entsprechende Unterlagen auffinden zu können, erfahrungsgemäß nicht mehr besteht (vgl. VwGH 19.9.1991, 91/06/0057 u.v.a.). Das war hier nicht der Fall, wie schon die Niederschrift vom April 1964 belegte.

Schuppen ohne Baubewilligung errichtet

Nach der NÖ BO 2014 hat die Behörde ungeachtet eines nachträglichen Bauansuchens von Amts wegen einen Abbruchauftrag zu erteilen, wenn für das Bauwerk keine Bewilligung vorliegt (§ 35 Abs. 2 Z 2). Ein Abbruchauftrag setzt voraus, dass das vorschriftwidrige Bauwerk sowohl zum Zeitpunkt seiner Errichtung als auch zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags bewilligungspflichtig war (VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0056; 25.9.2019, Ra 2019/05/0050). Ein Holzschuppen mit einer überbauten Fläche von über 90 m² war sowohl nach der NÖ BauO 1883 als auch nach der NÖ BO 2014 (§ 14 Z 1) bewilligungspflichtig.

Abbruchauftrag bei konsensloser Bauführung

Ein behördlicher Konsens kann weder durch „Verschweigung“ der Behördenorgane bzw. Duldung eines Zustandes (VwGH 20.11.1997, 96/06/0041) noch durch konkludentes Verhalten oder mündliche Zusagen von Organen entstehen (VwGH 18.11.2014, 2013/05/0176). Der Umstand, dass Bauwerke seit langer Zeit ohne entsprechende Bewilligung bestehen, macht einen Abbruchauftrag nicht rechtswidrig (VwGH 16.3.2012, 2010/05/0182).

Schweigen schafft keinen Konsens

Adressat des Auftrags ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks oder Bauwerks (vgl. VwGH 15.2.2011, 2008/05/0087). Wer Eigentümer des Bauwerks ist, hat die Behörde im Auftragsverfahren als zivilrechtliche Vorfrage (§ 38 AVG) zu klären (vgl. VwGH 29.1.2021, Ra 2020/05/0252). Im konkreten Fall handelte es sich um keinen geringfügigen Grenzüberbau i.S.d. § 416 ABGB, weil der Schuppen etwa 4,5 m in das fremde Grundstück hineinragte. Nach § 418 Satz 3 ABGB kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer nur den gemeinen Wert für den überbauten Grund fordern, wenn sie bzw. er von der Bauführung gewusst und sie der redlichen Bauführerin

Adressaten baupolizeilicher Aufträge

bzw. dem redlichen Bauführer nicht sogleich untersagt hat. Diese Bestimmung ist jedoch auf den Fall, dass die Grenze eigener Grundstücke überbaut wird („Eigengrenzüberbau“), nicht unmittelbar anzuwenden. Ist der Grenzüberbau weder nach § 416 ABGB analog noch nach § 418 Satz 3 ABGB zu beurteilen, steht der Bau gem. § 415 ABGB im Miteigentum von Bauführer und Grundnachbar (OGH 6 Ob 167/10t JBI 2011, 379 Anm. Holzner = NZ 2011, 147 Anm. Hoyer = immolex 2011, 252 Anm. Cerha). Darüber hätte im Streitfall das Zivilgericht zu entscheiden.

Nach der Rechtsprechung des VwGH sind baupolizeiliche Aufträge im Fall des Miteigentums grundsätzlich an alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu richten (vgl. 13.11.2012, 2011/05/0093). Das kann entweder durch einen Auftrag an alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder durch getrennte Aufträge an die einzelnen Miteigentümerinnen und Miteigentümer geschehen (VwGH 23.7.2013, 2013/05/0012; 26.9.2017, Ra 2017/06/0154). Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben im baupolizeilichen Verfahren zum Abbruch konsenslos errichteter Bauwerke Parteistellung (§ 6 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BO 2014). Wird ein Bauwerk ohne Zustimmung einer Grundeigentümerin bzw. eines Grundeigentümers errichtet, kann diese bzw. dieser den Abbruch beantragen.

Bürgermeister erteilt Abbruchauftrag

Ende März 2023 trug der Bürgermeister sowohl der Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke als auch dem Antragsteller auf, den Schuppen binnen sechs Monaten zu entfernen.

Einzelfall: 2022-0.913.271 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.15 Verfahrensdauer eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens – MG Albrechtsberg

Eine Gemeindebürgerin beschwerte sich, dass über ihr, im Jahr 2019 gestelltes Ansuchen um Bewilligung eines Schweinestalls, nach wie vor nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein.

Schwierigkeiten bei der Gutachteneinholung

In ihrer Stellungnahme bedauerte die MG Albrechtsberg die lange Verfahrensdauer. Die Schuld sehe sie aber nicht bei sich. Der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters sei angefochten worden, der im Anschluss ergangene Bescheid des Gemeindevorstandes ebenfalls. Mit Entscheidung vom Mai 2021 habe das LVwG NÖ den Bescheid gehoben und festgehalten, dass der Bürgerin eine Verbesserung ihres Antrages aufzutragen sei und zusätzliche Gutachten einzuholen wären. Der verbesserte Antrag sei im September 2021 beim Gemeindevorstand eingelangt. In der Folge habe es jedoch etliche Schwierigkeiten bei der Gutachteneinholung gegeben. Nicht nur habe die Pandemie die Gutachtenerstellung verzögert, auch habe es seitens der Gutachter Verzögerungen gegeben (Urlaube, Eintritt in den Ruhestand, Berechnungsfehler bei der Gutachtenerstellung usw.).

Die VA hielt fest, dass für derartige Schwierigkeiten zwar Verständnis bestehe, seit dem Einlangen des verbesserten Antrages seien jedoch bereits fast zwei Jahre vergangen, ohne dass eine Entscheidung des Gemeindevorstands der MG vorliege. Für die VA ergebe sich nicht, dass im gegenseitlichen Fall derart spezielle Gutachten bzw. Expertisen einzuholen gewesen wären, die eine solche Verfahrensdauer erklären würden. Die zeitliche Abfolge, in der die Gutachten eingeholt worden waren, sei ebenfalls nicht gänzlich nachvollziehbar.

**2 Jahre keine
Bescheiderlassung**

Da die Behörde weder durch ein Verschulden der antragstellenden Partei, noch durch unüberwindliche Hindernisse von einer Entscheidung abgehalten worden sei, ist es nach Ansicht der VA objektivierbar zu einer Verzögerung gekommen. Aufgrund der Überschreitung der höchstzulässigen Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 Abs. 1 AVG) stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG fest.

Misstand

Einzelfall: 2023-0.378.567 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.16 Nachbar von einem Bauprojekt nicht informiert – BH Gänserndorf

Ein Bürger der Gemeinde Hainburg an der Donau wandte sich an die VA und berichtete, dass sich auf seinem Nachbargrundstück seit längerer Zeit eine Filiale eines Lebensmittelhändlers befinde. Er beklagte sich nun darüber, dass der Parkplatz auf dem Grundstück zuletzt bis zu seiner Grundstücksgrenze erweitert worden sei, ohne dass er davon im Zuge eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens als Nachbar verständigt worden wäre. Durch diesen erweiterten Parkplatz sei er Beeinträchtigungen durch die daneben parkenden LKW ausgesetzt.

**Parkplatz-
erweiterung am
Nachbargrundstück**

Die VA holte daraufhin eine Stellungnahme von der für die baurechtliche Genehmigung zuständigen BH Gänserndorf ein. Die Behörde erklärte, dass die Abänderung des Parkplatzes in den Einreichplänen zum beantragten Zu- und Umbau der Verkaufsstätte nicht farblich gekennzeichnet gewesen sei. Deswegen habe die BH Gänserndorf als Baubehörde den Betroffenen irrtümlicherweise nicht gem. § 21 Abs. 1 BauO verständigt.

Soweit die Vorprüfung eines eingereichten Bauprojekts zu keiner Abweisung des Antrages führt, hat die Baubehörde gem. § 21 Abs. 1 NÖ BauO, die Parteien sowie Nachbarinnen und Nachbarn nachweislich vom geplanten Vorhaben zu informieren. Sie hat sie darauf hinzuweisen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten Einsicht genommen werden darf. Gleichzeitig sind die Parteien sowie Nachbarinnen und Nachbarn – unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust ihrer allfälligen Parteistellung – aufzufordern, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzubringen. Hierfür besteht eine Frist von zwei Wochen ab der Zustellung der Verständigung durch die Baubehörde.

**Verpflichtung zur
Verständigung**

Misstand Gem. § 4 Abs. 1 lit. a BauO gilt dies nicht für Abänderungen an oder in einem Bauwerk, sofern subjektiv-öffentliche Rechte nicht beeinträchtigt werden können. Hinsichtlich der beantragten Bewilligung für die Erweiterung des befestigten nachbarlichen Parkplatzes wäre der betroffene Nachbar als Eigentümer des unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks aber jedenfalls gem. § 21 Abs. 1 BauO als Partei vom Verfahren zu verständigen gewesen. Dies wurde – wenn auch irrtümlich – von der BH Gänserndorf unterlassen, weshalb die VA diesbezüglich einen Misstand in der Verwaltung der BH Gänserndorf feststellte.

Einzelfall: 2023-0.406.277 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.17 Säumnis in einem baupolizeilichen Verfahren – SG Ternitz

Konsenswidriger Zaunsockel des Nachbarn Ein Ternitzer Bürger wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass dem Nachbarn im Jahr 2018 eine baurechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Zaunsockels mit Stützmauerfunktion erteilt worden sei. Dieses Bauvorhaben sei nicht konsensgemäß umgesetzt worden, und die Baubehörde reagiere in keiner Weise auf seine diversen Anzeigen.

Vor allem aufgrund der fehlenden Drainage käme es immer wieder zu Wasserschäden an seinem Gebäude. Es habe auch bereits ein Gerichtsverfahren stattgefunden, indem dem Ternitzer Schadenersatz zugesprochen worden sei. Im Gerichtsverfahren wurde ein Gutachten einer Bausachverständigen erstellt. Diese habe festgestellt, dass die in der Baubewilligung unter Auflage 5 vorgeschriebene Drainage und der Sickerschacht nicht ausgeführt worden seien.

Antrag auf Erlassung eines Bescheids Der Ternitzer hatte im Jänner 2023 bereits einen Antrag auf Erlassung eines baupolizeilichen Bescheides zur Herstellung des bewilligungskonformen Zustandes gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 BauO bei der Baubehörde eingebracht, über den aber nicht entschieden worden sei.

In ihrer Stellungnahme an die VA wies die Gemeinde darauf hin, dass die Stützmauer fertiggestellt und die Fertigstellung der Baubehörde im September 2021 angezeigt worden sei. Aufgrund der vorgelegten Bauführerbescheinigung könne seitens der Baubehörde derzeit nicht von einer nicht konsensgemäßen Ausführung ausgegangen werden.

Keine fristgerechte Bescheiderlassung In der Stellungnahme stellte die Gemeinde diverse Vermutungen auf, worauf die Ausschwemmungen im Bereich der Stützmauer auf der Liegenschaft des Betroffenen zurückzuführen sein könnten. Weiters wurde über diverse Vorgänge am Nachbargrundstück berichtet, deren Relevanz sich für das gegenständliche baupolizeiliche Verfahren, insb. in Hinblick auf die fragliche Umsetzung der Auflage 5 des Baubewilligungsbescheides vom Juli 2018, für die VA nicht erschließt. Letztlich erklärte die Gemeinde, dass noch kein baubehörd-

licher Sanierungsauftrag ergangen sei, da die Ursache der Ausschwemmung noch nicht geklärt sei. Das Verfahren sei daher noch im Gange.

Die VA wies die Gemeinde darauf hin, dass nicht die Frage, woher die Ausschwemmungen herrühren, Gegenstand der in diesem Verfahren durchzuführenden Ermittlungen sei, sondern allein die Frage, ob die errichtete Stützmauer dem Baubewilligungsbescheid, insb. dessen Auflage 5 (Drainage und Sickerschacht) entspreche. Für den Fall, dass keine Drainage und kein Sickerschacht errichtet worden sein sollten, wäre jedenfalls deren nachträgliche Herstellung mit Bescheid zu beauftragen.

Aus der Stellungnahme der Gemeinde konnte die VA nur den Schluss ziehen, dass die Baubehörde hinsichtlich der im Gerichtsverfahren erfolgten Feststellung der Sachverständigen, wonach entgegen der Auflage 5 des Baubewilligungsbescheides vom Juli 2018 keine Drainage und kein Sickerschacht errichtet worden waren, bis dato offensichtlich überhaupt keine Ermittlungen durchgeführt hatte.

Keine relevanten Ermittlungen

Auch bei ihrem neuerlichen Verweis auf die Bauführerbescheinigung vom September 2021 im Rahmen der Fertigstellungsanzeige wurde das der Baubehörde vorliegende Gutachten des Gerichtsverfahrens in keiner Weise erwähnt. Dies obwohl laut Niederschrift der baubehördlichen Überprüfung vom Dezember 2022 bei dem damaligen Ortsaugenschien festgelegt worden war, dass das Gutachten aus dem Zivilverfahren als Basis für die weitere Vorgehensweise der Behörde dienen soll.

Die Baubehörde hatte sich in dem bereits achteinhalb Monate dauernden baupolizeilichen Verfahren offensichtlich in keiner Weise mit dem Gutachten aus dem Gerichtsverfahren auseinandergesetzt. Die VA wies die Baubehörde der SG Ternitz darauf hin, dass sie gem. § 73 Abs. 1 AVG verpflichtet ist, über den Antrag des Mannes vom Jänner 2023 auf Erlassung eines baupolizeilichen Bescheids zu entscheiden und zwar ohne unnötigen Aufschub längstens aber innerhalb von sechs Monaten. Dies ist ganz offensichtlich nicht erfolgt.

Baubehörde ignoriert Gutachten

Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung der SG Ternitz dahingehend fest, dass diese über den Antrag auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags vom Jänner 2023 entgegen den Vorgaben des § 73 Abs. 1 AVG auch nach achteinhalb Monaten noch immer keinen Bescheid erlassen hatte.

1. Missstand

Aus der Stellungnahme der Gemeinde geht auch in keiner Weise hervor, dass im Verfahren überhaupt irgendwelche entscheidungsrelevanten Ermittlungen zum maßgeblichen Sachverhalt betreffend die Errichtung einer Drainage und eines Sickerschachtes veranlasst oder durchgeführt worden wären. Auch diesbezüglich war daher ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

2. Missstand

Die VA forderte die Baubehörde der SG Ternitz auf, das anhängige Verfahren umgehend fortzusetzen, die Ermittlungen in Hinblick auf den entscheidungs-

relevanten Sachverhalt aufzunehmen und über den Antrag zeitnah einen Bescheid zu erlassen.

Einzelfall: 2022-0.392.002 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.18 Anfrage bleibt acht Monate unbeantwortet – Gemeinde Zwölfaxing

Eine Betroffene wandte sich an die VA und berichtete, Eigentümerin einer landwirtschaftlichen Fläche in Zwölfaxing zu sein. Im Zuge der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes traten nun Fragen auf, mit denen sie sich bereits im Mai 2023 an die Gemeinde Zwölfaxing gewandt hatte. Im Dezember 2023 beschwerte sich die Grundstückseigentümerin bei der VA, dass sie auch fast sieben Monate nach ihrem Herantreten an die Gemeinde keine vollständige Stellungnahme zu ihren Fragen erhalten hätte.

Die VA ersuchte die Gemeinde um Stellungnahme sowie Beantwortung der Fragen direkt an die Grundeigentümerin. Im Mai meldete sich der Vizebürgermeister. Er verwies auf den Umstand, dass er aufgrund eines Misstrauensantrages aktuell die Amtsgeschäfte führe und stellte eine umgehende Erledigung nach erfolgter Neuwahl in Aussicht. Mit Schreiben vom Februar 2024 erreichte die VA ein Schreiben, dass mit selbem Datum an die Grundeigentümerin ergangen ist und die offenen Fragen beantwortete. Wie die Betroffene gegenüber der VA ausführte, wäre die Beantwortung der Fragen bis auf eine zeitnah möglich gewesen.

Misstand Seitens der VA war das Vorgehen der Gemeinde daher zu beanstanden, zumal es keiner guten Verwaltung entspricht, dass eine Anfrage über acht Monate unerledigt bzw. nur teilweise erledigt bleibt. Auch das NÖ AuskunftsG sieht vor, dass die Auskunft möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftersuchens zu erteilen ist. Kann dem Auskunftersuchen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen werden, so ist dies in der Information zu begründen.

Einzelfall: 2023-0.891.871 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.7.19 Keine allgemeine Wohnbeihilfe in Nieder- österreich

Ein Mieter in NÖ beschwerte sich, dass er aufgrund der ausgelaufenen Objektförderung keine Wohnbeihilfe mehr erhalte. Die Rechtslage in NÖ sieht vor, dass Mieterinnen und Mieter, die nicht oder nicht mehr in einem geförderten Wohnobjekt wohnen, keine Wohnunterstützung in Form von Wohnbeihilfe erhalten können. Die VA ersuchte das Amt der NÖ LReg um Stellungnahme, ob eine allgemeine Wohnbeihilfe, d.h. auch für nicht oder nicht mehr

geförderte Mietobjekte, angedacht sei. Die VA wies darauf hin, dass sie sich der Gefahr eines preistreibenden Effektes durch eine allgemeine Wohnbeihilfe bewusst sei. Laut der Erfahrung anderer Bundesländer, habe sich eine Mietzinsobergrenze bei der Gewährung der Wohnbeihilfe jedoch als preisdämpfend auf den privaten Wohnungsmarkt ausgewirkt.

In ihrer Stellungnahme hielt das Amt der NÖ LReg fest, dass keine Änderung der NÖ Wohnungspolitik geplant sei und führte Folgendes aus: „Bei der Einführung einer allgemeinen Wohnbeihilfe würden mit großem finanziellen Aufwand Mieten gestützt werden, wobei kein kostensenkender Einfluss auf die allgemeine Mietpreissituation zu erwarten wäre. Der derzeit hohe durchschnittliche Mietaufwand würde damit eher gefestigt werden. Dazu komme der Mitnahmeeffekt im Bereich der gewerblichen Vermietung, der ebenfalls keine kostendämpfende Wirkung haben kann. [...] Die von der VA erwähnte Mietzinsobergrenze hat natürlich Einfluss auf den Mitnahmeeffekt. Eine Breitenwirkung ist dadurch allerdings nicht mehr möglich.“

Da sich die Umstände aufgrund der in Österreich herrschenden akuten Teuerung im Jahr 2023 drastisch geändert hatten, ersuchte die VA neuerlich um informative Stellungnahme, ob die Einführung einer allgemeinen Wohnbeihilfe in NÖ nunmehr geplant sei. Die VA wies nochmals darauf hin, dass der Gefahr eines preistreibenden Effektes durch die allgemeine Wohnbeihilfe mittels Einführung einer Mietzinsobergrenze entgegengewirkt werden könnte.

Neue Umstände aufgrund der Teuerung

Das Amt der NÖ LReg verwies auf die aktuelle Rechtsgrundlage, nach der eine allgemeine Wohnbeihilfe nicht vorgesehen sei. Im Arbeitsübereinkommen sei jedoch nach der im Jahr 2023 stattgefundenen Landtagswahl festgelegt worden, einen sozial treffsicheren Härtefallfonds für unverschuldet in finanzielle Not geratene Niederösterreichinnen und Niederösterreicher auch in nicht geförderten Mietobjekten zu etablieren, der in Akutsituationen temporär Hilfe leisten soll. Das Amt der NÖ LReg verwies darüber hinaus auf den NÖ Strompreisrabatt und den NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss als Unterstützung zu den Energie- und Wohnkosten.

Einzelfall: 2022-0.098.933 (VA/NÖ-BT/B-1)

2.8 Schulwesen

2.8.1 Probleme mit dem häuslichen Unterricht – BH Mistelbach

In jüngerer Zeit erreichten die VA häufiger Beschwerden im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht. Während der COVID-19-Pandemie unterrichteten Eltern ihre Kinder vermehrt zu Hause. Sie berichteten der VA über schikanöse Behandlungen der Schulverwaltung (vgl. PB 2022, Band Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 59 ff.).

Strafe wegen Schulpflichtverletzung

In einem Fall traten Pannen in zwei Bereichen auf: Zum einen bestrafte die BH Mistelbach eine Mutter wegen Schulpflichtverletzung, wogegen sie Beschwerde an das LVwG NÖ erhob. In der Folge hatte die BH Mistelbach die Möglichkeit, eine Beschwerdeentscheidung zu treffen oder die Beschwerde dem Gericht vorzulegen. Über die Vorlage an das Gericht wäre die Frau zu verständigen gewesen, was laut Darstellung der BH Mistelbach versehentlich nicht erfolgte. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers blieb sie eine gewisse Zeit ohne Information über den Verbleib ihrer Beschwerde.

Schulbücher zu spät zugeteilt

Zum anderen war strittig, ob der Sohn eine öffentliche Schule besuchen musste oder im häuslichen Unterricht verbleiben durfte. Diese Frage klärte das BVwG zugunsten des Schulbesuchs etwa zwei Monate nach Beginn des Schuljahres. Erst ab diesem Zeitpunkt stellte man dem Schüler Schulbücher zur Verfügung.

Gemäß § 31 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz haben in Österreich Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher, egal ob sie eine Schule oder den häuslichen Unterricht besuchen. Es lag daher kein Grund vor, die Entscheidung des BVwG über den Schulbesuch abzuwarten und so dem Schüler die Bücher rund zwei Monate lang vorzuenthalten. Damit verlor er wertvolle Zeit, um sich mit dem in den Büchern dargestellten Inhalten auseinanderzusetzen.

Einzelfall: 2023-0.030.677 (VA/NÖ-SCHU/C-1), LAD1-BI-289/108-2023

2.8.2 Kein Pensionistenausweis für Landeslehrkräfte im Ruhestand – BD NÖ

Pensionistenausweis der PVA beliebt und praktisch

Der von der PVA ausgestellte Pensionistenausweis erfreut sich großer Beliebtheit. Dabei bringt er keine eigenen Berechtigungen mit sich, sondern dokumentiert nur den Ruhestand der Besitzerin bzw. des Besitzers. Im Rechtsverkehr hat er sich etabliert, bei Vorweis gewähren in erster Linie Privatunternehmen (z.B. Freizeiteinrichtungen) Vergünstigungen.

Im Zuge seiner Einführung im Jahre 2012 bewarb ihn die PVA folgendermaßen: „Der Pensionistenausweis in der bisherigen Form ist Geschichte! Bis

dato galt die jährliche Verständigung über die Pensionsanpassung in Verbindung mit einem Personalausweis ein Jahr lang als Pensionistenausweis. Dies gestaltete sich nicht immer als praktikabel, da sich das Papier der jährlichen Verständigung oft schnell abnutzte und sich zudem als unhandlich erwies. Die PVA entschloss sich zur Reformierung des Pensionistenausweises und gestaltete einen solchen in Scheckkartenformat mit folierter Oberfläche. [...] Aufgrund des handlichen Formates kann er bequem in jeder Brieftasche verstaut werden, und die Folierung schützt vor Abnutzung. Mit dieser neuen Errungenschaft wird auch dem langjährigen Wunsch unserer Pensionistinnen und Pensionisten nach einem kompakten, handlichen und strapazierfähigeren Ausweis in Scheckkartengröße entsprochen [...]. Der durch die Neuerung vereinfachten Inanspruchnahme der Ermäßigungen für Seniorinnen und Senioren bei Eintritten, Fahrtkosten und dergleichen steht nun nichts mehr im Wege!“

Die PVA ist aber nicht für alle Pensionistinnen und Pensionisten zuständig. So ist für eine pragmatisierte Landeslehrerin in NÖ, die sich an die VA wandte, die BD NÖ zuständig. Die BD NÖ verweigerte ihr einen Pensionistenausweis nach Art des von der PVA ausgestellten Ausweises. Sie könne nur ihren Pensionierungsbescheid vorweisen, mit dem in besuchten Einrichtungen (z.B. Thermen, Museen) Beschäftigte oft nichts anfangen könnten. Darüber hinaus enthalte der Bescheid viele persönliche Daten, die nicht jede Person wissen müsse.

Land NÖ sieht keine Rechtsgrundlage

Die VA korrespondierte mit dem Amt der NÖ LReg bzw. der BD NÖ und trat dafür ein, auch für NÖ Lehrkräfte im Ruhestand die bewährte Praxis der PVA zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, weil aus Sicht des Landes NÖ dafür eine Rechtsgrundlage fehle. Stattdessen blieb man bei der alten – von der PVA zurecht als umständlich verworfenen – Praxis.

Die Argumentation des Landes NÖ ist aus Sicht der VA unzutreffend. Als Rechtsgrundlage für die Ausgabe von Pensionistenausweisen wäre keine andere erforderlich als jene, auf deren Basis z.B. Visitenkarten für die Bediensteten des Amtes der NÖ LReg bzw. der BD NÖ ausgestellt werden. Damit könnte der Ausweis im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ, eventuell mithilfe der landeseigenen Amtsdruckerei, problemlos ausgestellt werden.

Keine Rechtsgrundlage notwendig

Trotz intensiver Bemühungen lehnte das Land NÖ bis zuletzt die von der VA vorgeschlagene bedienstetenfreundliche Lösung ab. Tragfähige Gründe für die Ablehnung brachte das Land nicht vor. Dies ist für die VA unverständlich, da die Amtsdruckerei laut Medienberichten bisweilen sogar für politische Organisationen Druckaufträge erledigt (siehe z.B. Internet-Bericht der Kronenzeitung vom 18. Oktober 2023 mit dem Titel „Wirbel um ‚Druck-Service‘ der NÖ-Amtsdruckerei“). Auch für pensionierte Landeslehrkräfte sollten solche Ausweise ohne Probleme gedruckt werden können.

Serviceleistung für pensionierte Lehrkräfte

Einzelfall: 2023-0.099.156 (VA/NÖ-SCHU/C-1), LAD1-BI-289/013-2023

2.9 Soziales

2.9.1 Lange Bearbeitungsdauer von Sozialhilfeanträgen

VA fordert rasche Bearbeitung

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können nicht monatelang warten, bis über ihre Anträge auf Sozialhilfe entschieden wird. Vielmehr ist ein möglichst rasches Handeln der Behörden gefordert, um eine Verschlechterung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. Die Landesgesetze sehen daher auch vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen, zu entscheiden ist.

Große Unterschiede bei der Bearbeitungsdauer

In einem amtswegig eingeleiteten Prüfverfahren stellte die VA fest, dass in den Jahren 2021 bis 2023 6,45 % (2021), 8,09 % (2022) und 5,14 % (2023) der Anträge auf Sozialhilfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt wurden. Dabei ist auffällig, dass es regional sehr große Unterschiede gibt, wie viele Verfahren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wurden. So haben etwa die BH Gänserndorf bzw. der Magistrat der Stadt Krems im Jahr 2023 von 411 bzw. 261 gestellten Anträgen 74 (also ca. 18 %) bzw. 30 (knapp 12 %) nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt, während die BH Korneuburg von 277 gestellten Anträgen nur fünf (also weniger als 2 %), die BH Hollabrunn und die BH Gmünd von 263 bzw. 213 gestellten Anträgen sogar nur zwei bzw. einen Antrag nicht zeitgerecht erledigt haben.

Das Amt der NÖ LReg teilte der VA mit, dass die Einschulung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern inzwischen größtenteils abgeschlossen werden konnte, sodass die drei erstgenannten Behörden „die gewohnte Leistungsfähigkeit wiedererlangt haben.“ Die VA wird das Thema weiter im Auge behalten und sich dafür einsetzen, dass über Anträge auf Sozialhilfe von allen mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden möglichst rasch entschieden wird.

Fall mit überlanger Verfahrensdauer

Dass Verbesserungspotenzial besteht, zeigte auch der Fall eines Mannes, der im Februar 2021 bei der BH Tulln einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG eingebracht hatte. Diesen Antrag wies die BH Tulln mit Bescheid vom April 2021 aufgrund mangelnder Mitwirkung ab, wogegen der Mann Beschwerde erhob. Das NÖ LVwG hob mit Erkenntnis vom Juni 2021 den Bescheid der BH Tulln auf, weil die BH nach Auffassung des Gerichts den Antrag nicht hätte aufgrund mangelnder Mitwirkung abweisen dürfen.

Im fortgesetzten Verwaltungsverfahren wies die BH Tulln den Antrag mit Bescheid vom November 2021 erneut ab, weil er nach Auffassung der Behörde seiner Mitwirkungspflicht wiederum nicht nachgekommen war. Auch gegen diesen Bescheid erhob der Mann Beschwerde, und das NÖ LVwG hob mit Erkenntnis vom Februar 2022 auch diesen Bescheid auf, weil er nach Auf-

fassung des Gerichts seinen Mitwirkungspflichten hinreichend nachgekommen war. Die BH Tulln setzte daraufhin das Verwaltungsverfahren fort und erkannte dem Betroffenen nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA mit Bescheid vom April 2022 für den Zeitraum vom 2. Februar 2021 (= Tag der Antragstellung) bis einschließlich 10. Oktober 2021 Leistungen der Sozialhilfe zu.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Betroffenen aufgrund des Antrags vom Februar 2021 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG erst mit Bescheid der BH Tulln vom April 2022 – also nach einer Verfahrensdauer von mehr als vierzehn Monaten – Leistungen zuerkannt wurden. Diese außergewöhnlich lange Verfahrensdauer ist in einem erheblichen Ausmaß dem Umstand geschuldet, dass zwei seinen Antrag jeweils abweisende Bescheide vom NÖ LVwG als rechtswidrig aufgehoben worden waren.

**Leistung erst nach
14 Monaten
bewilligt**

Sowohl die völlig unangemessene Verfahrensdauer als auch insb. der Umstand, dass zwei Bescheide der BH Tulln im Verfahren vom NÖ LVwG als rechtswidrig aufgehoben werden mussten, stellen nach Auffassung der VA Missstände im Bereich der Vollziehung des NÖ SAG der BH Tulln dar.

Misstand

Einzelfälle: 2024-0.170.634, LAD1-BI-289/158-2023; 2023-0.802.717, LAD1-BI-289/158-2023; 2022-0.201.994 (alle VA/NÖ-SOZ/A-1); LAD1-BI-269/019-2022

2.9.2 Informationsblatt zur Sozialhilfe unvollständig

Eine Frau beschwerte sich bei der VA, dass das Formular bzw. das Infoblatt zur Sozialhilfe in NÖ keine Informationen darüber enthielt, dass der Zuschlag für Personen mit Behinderungen nur bei Vorlage des Behindertenpasses berücksichtigt werden kann.

Das Amt der NÖ LReg teilte der VA mit, dass sowohl das Informationsblatt zum NÖ SAG als auch der Antrag auf Sozialhilfe nach dem NÖ SAG umgehend angepasst worden waren. Der Hinweis, dass der Zuschlag für Behinderungen nur Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Behindertenpasses zusteht, findet sich nun sowohl im Fließtext dieser Informationsseite als auch auf der Unterseite zur Höhe der Richtsätze.

Texte wurden umgehend überarbeitet

Einzelfall: 2023-0.107.734 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-289/016-2023

2.9.3 Diskriminierung beim Heizkostenzuschuss

In ihrem NÖ Bericht 2020/2021 (S. 84 f.) berichtete die VA, dass in der Gemeinde Ebergassing aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses der jährliche Heizkostenzuschuss für Menschen in finanzieller Notlage nur an öster-

**Diskriminierung von
EU-Bürgerinnen und
EU-Bürgern**

reichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ausbezahlt werden kann. Die VA wies darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (z.B. VfSlg. 202359/2019) der Staatsbürgervorbehalt des Art. 7 B-VG im Anwendungsbereich des Unionsrechts keine Anwendung findet, da das Verbot der Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) verlangt, dass diese gegenüber Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nicht schlechter gestellt werden dürfen. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz kommt allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu. Zudem fallen Sozialleistungen für die Gewährung von Heizkostenzuschüssen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

**Gemeinde schafft
Heizkostenzuschuss
ab**

Die Gemeinde Ebergassing stellte eine unions- und verfassungsrechtskonforme Rechtslage zunächst insoweit her, als dass der Heizkostenzuschuss gänzlich abgeschafft wurde. Somit war eine Gleichbehandlung zwischen österreichischen und nichtösterreichischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gegeben.

Neuregelung

Dann beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing in seiner Sitzung vom Juni 2022 einstimmig, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 18 Monaten durchgehend in der Gemeinde Ebergassing ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatten und eine Anspruchsberechtigung für den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ haben, entsprechend den Regelungen der NÖ LReg auch einen Heizkostenzuschuss der Gemeinde Ebergassing erhalten können. Damit ist dem Anliegen der VA zumindest weitgehend Rechnung getragen.

Einzelfall: 2022-0.051.425 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-249/173-2021

2.9.4 Unsensible Begründung bei Ablehnung eines Zuschusses für Autolifter

Eine Frau beantragte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ gem. § 28 NÖ SHG einen Zuschuss für einen Autolifter. Diesem Antrag gab die BH Tulln mit Schreiben vom April 2022 nicht statt, weil das „Leiden altersbedingt ist“ und die Betroffene „somit nicht der Zielgruppe der Menschen mit besonderen Bedürfnissen angehört“. Diese Wortwahl empfand die Frau als unangemessen.

Die VA stellte fest, dass die Ablehnung des Zuschusses für einen Autolifter rechtlich nicht zu beanstanden ist, denn der Gesetzgeber wollte mit § 28 NÖ SHG keine Rechtsgrundlage für Zuschüsse für Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege schaffen.

Ausgehend davon hätte die BH Tulln in ihrem Schreiben die Ablehnung auch entsprechend begründen können. Es wäre daher möglich gewesen, in dem

Schreiben sensiblere Worte zu wählen und die Begründung der Ablehnung in Anbetracht des Gesundheitszustands nicht ausschließlich auf das „altersbedingte Leiden“ zu stützen.

Einzelfall: 2022-0.332.509 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-269/041-2022

2.9.5 Fehlende Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen

In Österreich leben rund 550 Menschen, die nach einem Unfall oder aufgrund schwerer Krankheit über ein Tracheostoma beatmet werden müssen. Davon werden mehr als zwei Drittel zu Hause betreut. Diese häusliche Intensivpflege ist nur mit Unterstützung der Angehörigen möglich. Dennoch werden die Familien oft monatelang im Stich gelassen und im Kreis geschickt, weil sich die Krankenversicherungsträger und die Länder nicht über die Finanzierung dieser anstaltsersetzenden Intensivpflege einigen können.

Länder und Krankenkassen können sich nicht einigen

So wandte sich z.B. eine Niederösterreicherin an die VA, nachdem sie sich schon ein Jahr lang vergeblich um die Finanzierung der häuslichen Intensivpflege ihres beatmungspflichtigen Ehegatten bemüht hatte. Dieser leidet an einer fortschreitenden Muskelerkrankung und musste deshalb schon seit einem Jahr über ein Tracheostoma beatmet werden. Bisher übernahm hauptsächlich die Ehegattin die Pflege. Durch die notwendige Rund-um-die-Uhr-Pflege ist sie jedoch mittlerweile an die Grenzen ihrer Belastbarkeit angelangt.

Die häusliche Intensivpflege besteht sowohl aus medizinischen als auch pflegerischen Leistungen. Deshalb sind für diese Art der Pflege sowohl die Krankenversicherungsträger als auch die Länder zuständig. Dennoch lehnte die Sozialabteilung des Amts der NÖ LReg eine Kostenbeteiligung zunächst generell ab.

Später sagte das Land NÖ einen Zuschuss zur häuslichen Intensivpflege zu. Mangels Einigung zwischen dem Land und der ÖGK über die Auszahlungsmodalitäten konnte jedoch noch immer nicht mit der häuslichen Intensivpflege zur Entlastung der Ehegattin begonnen werden.

Nach über einem Jahr noch immer keine Hilfe

Dabei handelt es sich um keinen Einzelfall. Die VA fordert deshalb dringend eine rasche Einigung zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Ländern sowie eine bundesweit einheitliche Regelung über die Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen.

Bundesweit einheitliche Regelung erforderlich

Einzelfall: 2023-0.845.100 (VA/BD-SV/A-1)

2.9.6 Pflegebonusregelung führt zu Härtefällen

An die VA wandten sich mehrere Pflegekräfte, die im Rahmen der Auszahlungen nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) für das Jahr 2022 feststellen mussten, dass sie keinen Pflegebonus erhalten hatten.

Länder legen Stichtage fest

Das EEZG überließ es den einzelnen Bundesländern, die genauen Modalitäten der Auszahlung des Pflegebonus zu regeln. Den Ländern sollte damit die Möglichkeit gegeben werden, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen. 2022 betrug die Höhe des Pflegebonus 2.000 Euro, im Jahr 2023 2.460 Euro inklusive Dienstgeberbeiträgen pro Person. Die Länder gestalteten ihre Vorschriften überwiegend so, dass eine Stichtagsregelung vorgesehen war.

Voraussetzung für die Auszahlung des Pflegebonus war somit ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einem festgelegten Zeitpunkt. Das war in NÖ beispielsweise der 1. November 2022. War eine Pflegekraft zu diesem Stichtag nicht beschäftigt, etwa weil sie ihren Arbeitsplatz wechseln wollte und die neue Arbeitsstelle erst etwas später antreten konnte, erhielt sie keinen Bonus, auch wenn sie bis dahin im Jahr 2022 durchgehend in der Pflege gearbeitet hatte. So wandte sich eine Niederösterreicherin an die VA, die bis 30. September 2022 durchgehend als Pflegeassistentin tätig war. Ihre neue Stelle bei einem anderen Träger in NÖ begann sie mit 21. November 2022. Da sie damit an diesem Tag die Voraussetzung nicht erfüllte, konnte keine Zahlung geleistet werden.

Ebenso betroffen waren Pflegekräfte, die Ende des Jahres 2022, kurz vor dem jeweiligen Stichtag, ihre Pension antraten. Da sie zum Stichtag nicht mehr beschäftigt waren, verloren auch sie den Pflegebonus für das gesamte Jahr 2022, auch wenn sie elf von zwölf Monaten gearbeitet hatten.

Keine stichhaltige Begründung der Länder

Die Betroffenen konnten diese Regelungen angesichts des lange angekündigten Pflegebonus nicht nachvollziehen. Die VA wandte sich an die Bundesländer, die die Stichtagsregelungen bestätigten und mit Zeitdruck begründeten. Die Festlegung eines Stichtags wäre erforderlich gewesen, um die Gelder für das Jahr 2022 noch zeitgerecht anweisen zu können. Diese Begründung war für die VA jedoch nur bedingt nachvollziehbar, da beispielsweise Tirol in seiner Richtlinie zur Umsetzung des EEZG keine Stichtagsregelung festgelegt hatte, sondern als Voraussetzung eine Beschäftigung im Jahr 2022 für „zumindest ein Kalendermonat durchgehend“, also eine Aliquotierung, vorsah.

Aufrollung abgelehnt

Das Land NÖ teilte mit, dass jede Person, die zum Stichtag die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllte, die komplette Summe für das Jahr 2022 erhalten habe. Eine Aliquotierung würde daher dazu führen, dass von Personen, die nicht das ganze Jahr 2022 beschäftigt waren, Geld zurückverlangt werden müsste. Unabhängig davon wurde eine Aufrollung und Nachzahlung der Pflegeboni für 2022 v.a. aus verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt.

Die Kritik der VA galt aber nicht nur den Ländern, sondern auch dem Sozialministerium. Nach den enormen Problemen bei der ähnlich geregelten COVID-19-Prämie hätte dieses genaue Regelungen vorgeben können, anstatt abermals alle Details den Ländern zu überlassen. Aus Sicht der VA hätte der Bundesgesetzgeber durch eine einheitliche Regelung die länderweisen Differenzierungen bei der Auszahlung des Pflegebonus verhindern können. Die VA kontaktierte daher den zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und ersuchte um Information, ob und wie durch eine einheitliche Regelung in der für Februar 2023 in Aussicht genommenen Novelle zum EEZG die in den Beschwerdefällen der VA zu Tage getretenen, unbefriedigenden Ergebnisse vermieden werden können. Es erfolgte dann eine Neuregelung, allerdings erst für die Pflegeboni des Jahres 2023: Der Bonus wurde nun monatlich anteilmäßig mit dem Gehalt ausgezahlt.

**VA regt
bundeseinheitliche
Regelung an**

In seiner Stellungnahme verwies der Bundesminister gegenüber der VA auf das Pflegereformpaket II vom Mai 2023, das weitere Maßnahmen vorsah, wie z.B. eine Erweiterung der Kompetenzen der Pflegeberufe. Zudem handle es sich nur um erste Schritte gegen den Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal im Bereich der Langzeitpflege.

Einzelfälle: 2022-0.866.005, LAD1-BI-269/119-2022; 2023-0.248.670, LAD1-BI-289/062-2023; 2023-0.017.684; 2023-0.044.578; 2023-0.321.528 (alle VA/NÖ-SOZ/A-1)

2.9.7 Lange Suche nach Heimplatz

Der Sohn und Erwachsenenvertreter einer 87-jährigen Niederösterreicherin wandte sich wegen der Suche nach einer Langzeitbetreuung an die VA. Die Mutter war im September 2023 gestürzt und mit einem Oberschenkelhalsbruch ins Krankenhaus eingeliefert worden. Von dort erfolgte – sie ist dement, multimorbid, insulinpflichtige Diabetikerin und stark sturzgefährdet – eine Unterbringung im Rahmen der Übergangspflege nach § 19 NÖ SHG in einem NÖ Pflege- und Betreuungszentrum. Dabei handelt es sich um einen rehabilitativen Aufenthalt für bis zu drei Monate, mit dem Ziel, wieder ein selbstständiges Leben zu Hause zu ermöglichen.

**Befristete
Übergangspflege**

Es war jedoch bald klar, dass eine Pflege im häuslichen Umfeld sowohl aus gesundheitlichen als auch aus sozialen Gründen nicht mehr in Frage kam. Es wurde Demenz diagnostiziert und im Laufe des Aufenthalts Pflegegeld der Stufe 4 zugesprochen. Ein Antrag auf Langzeitpflege wurde im Dezember 2023, nach der ausstehenden Pflegegeldstufenbegutachtung, eingereicht. Anfang Jänner 2024 erfolgte die Erfassung im Heimvormerkprogramm. Obwohl auf Ersuchen des Sohns die Suche auf ganz NÖ ausgeweitet wurde und es keine Präferenz für ein bestimmtes Heim gab, war es mehrere Monate nicht möglich, einen Langzeitpflegeplatz zu finden. Da die Übergangspflege zeitlich begrenzt ist, konnte die Mutter nur als Selbstzahlerin im Pflegeheim bleiben. Ein direkter Wechsel auf einen Langzeitpflegeplatz sei nicht möglich.

**Suche nach Heim-
platz in ganz NÖ**

Die niederösterreichische Richtlinie „Übergangspflege“ sieht für solche Fälle grundsätzlich eine Lösung vor: Ändert sich der Sachverhalt – verschlechtert sich also der Gesundheitszustand oder ist absehbar, dass die Ziele der Übergangspflege nicht erreicht werden können, so kann sehr wohl eine direkte Übernahme von der Übergangs- in die Langzeitpflege erfolgen. Das wurde auch in der von der VA eingeholten Stellungnahme des Landes bestätigt.

**Verbleib als
Selbstzahlerin**

Zugleich wurde aber ausgeführt, dass der Verbleib als Selbstzahlerin die Abläufe des Heimaufnahmemanagements konterkariere. Die Zuweisung auf Heimplätze erfolge nach Dringlichkeit, und diese sei bei bestehender, selbstfinanzierter Versorgung in einem Heim herabgesetzt. Damit würde eine raschere Zuweisung auf einen Kontingenzplatz verhindert. Man habe den Sohn darauf hingewiesen, dass es zu längeren Wartezeiten kommen kann, sollte er die Mutter nicht vorübergehend in die häusliche Pflege zurücknehmen.

**Zwischenzeitliche
Rückkehr
in häusliche Pflege**

Diese Sichtweise ist für die VA nicht nachvollziehbar. Abgesehen vom Vorbringen des Sohns, dass die Betreuung seiner dementen, multimorbiden Mutter zu Hause nicht machbar sei, scheint die vorgeschlagene Vorgangsweise auch grundsätzlich zweifelhaft. Es ist aus Sicht der VA weder für die Angehörigen, aber noch weniger für die betroffenen alten Menschen zumutbar, aus der gewohnten Pflegeheimumgebung herausgerissen und für kurze Zeit wieder zu Hause versorgt zu werden, nur um dann wiederum in ein (unter Umständen anderes) Pflegeheim zu übersiedeln. Auch wenn die Kosten des Heimaufenthalts vorübergehend selbst getragen werden, muss die direkte Übernahme auf einen (geförderten) Kontingenzplatz – ohne eine zwischenzeitliche Verlegung nach Hause, die Vorlaufzeit für die Organisation der optimalen Pflege erfordert – möglich sein.

**Durchschnittliche
Wartezeit: 37 Tage**

Das Land teilte abschließend mit, dass im Jahr 2023 die durchschnittliche Wartezeit auf einen Kontingenzplatz in NÖ – mit leichten regionalen Unterschieden – 37 Tage betrug. Längere Wartezeiten würden mitunter entstehen, wenn spezielle Anforderungen an die Pflege vorliegen, z.B. ein Bedarf an psychiatrischer Pflege. Im gegenständlichen Fall musste die Betroffene etwa doppelt so lange auf den Pflegeplatz warten – Ende März 2024 erfolgte schließlich die Aufnahme in die stationäre Pflege.

Einzelfall: 2023-0.861.856 (VA/NÖ-SOZ/A-1)

2.9.8 Waisenversorgung abgelehnt

**Waisenversorgung
bis zum vollendeten
27. Lebensjahr**

Ein 24-jähriger Student der Veterinärmedizin bezieht nach dem Tod seines Vaters einen Waisenversorgungsgenuss vom Gemeindepensionsverband und eine Waisenversorgung vom Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ (WFF). Er ersuchte die VA um Prüfung, ob beide Leistungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder nur bis zum Ende des Anspruchs auf Familienbeihilfe zustehen.

Bei der Gewährung eines Waisenversorgungsgenusses für volljährige Kinder von verstorbenen Gemeindebeamtinnen und -beamten wird in § 78 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO) auf ein Lebensalter bis 27 Jahre abgestellt. Außerdem muss sich die Waise noch in einer Schul- und Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Allerdings regelt § 78 Abs. 3 GBDO wiederum, dass diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, solange das Kind selbst oder eine andere Person für dieses Kind einen Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Zufolge §§ 103 Abs. 1 i.V.m. 101 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz gebührt eine Waisenversorgung einem Kind, das sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Nach § 116 Ärztegesetz sind u.a. nähere Vorschriften über die Festlegung der Voraussetzungen der Versorgungs- und Unterstützungsleistungen in der Satzung zu treffen. In § 32 Abs. 2 lit. a der Satzung des WFF wird auf einen Anspruch auf Familienbeihilfe abgestellt.

Koppelung an Familienbeihilfe

Nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2024) besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, maximal bis zur Vollendung des 24. bzw. 25. Lebensjahres, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Das Land NÖ stellt hinsichtlich der Gewährung von Waisenversorgungsgenüssen für volljährige Kinder von Gemeindebeamtinnen und -beamten in einem Rundschreiben an alle Gemeinden in NÖ die Rechtslage klar. Darin heißt es, dass nach Anspruchsende der Familienbeihilfe im Einzelfall zu prüfen sei, ob sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Eine Hinterbliebenenleistung kann daher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezogen werden.

Klarstellung durch Rundschreiben des Landes NÖ

Die NÖ Ärztekammer bleibt hingegen bei ihrer Auffassung, dass die Waisenversorgung über die Volljährigkeit hinaus an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt sei. In ihrer an die VA ergangenen Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Regelung in der Satzung des WFF weder sachfremd noch mit der ärztegesetzlichen Regelung unvereinbar sei.

NÖ Ärztekammer verteidigt Satzungsregelung

In den §§ 103 Abs. 1 i.V.m. 101 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz ist normiert, dass über die Volljährigkeit hinaus eine Waisenversorgung zu gewähren ist, wenn die Waise das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet. Die auf dieser Gesetzeslage erlassene Satzung des WFF konkretisiert nicht, sondern widerspricht diesen Bestimmungen, indem sie für einen Waisenversorgungsanspruch zusätzlich auf einen Anspruch auf Familienbeihilfe abstellt und damit auf eine maximale Bezugsdauer bis zum vollendeten 24. bzw. 25. Lebensjahr begrenzt.

Satzungsregelung widerspricht Ärztegesetz

Einzelfall: 2023-0.436.239 (VA/BD-GU/A-1)

2.9.9 Rechtswidrige Abwesenheitsregelung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

In Behindertenwohnheimen sind Menschen mit Beeinträchtigungen untergebracht, die auf Betreuung angewiesen sind und nicht alleine leben können. Das Land fördert die Unterbringung in diesen Einrichtungen nach dem NÖ SHG und hat ein berechtigtes Interesse, dass die geförderten Wohnplätze von den Betroffenen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Abwesenheitsregelung des Landes für diese Einrichtungen kann jedoch zu Härtefällen bei den Betroffenen führen.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 11. Februar 2023 berichtete die VA über einen 23-jährigen Mann, der in seiner geistigen Entwicklung erheblich beeinträchtigt ist und seit einigen Jahren neben dem Besuch einer Tagesstätte auch in einem Behindertenwohnheim untergebracht ist. Er befindet sich auf dem Entwicklungsstand eines Kindes und verbringt die Wochenenden am liebsten bei seiner Familie. Dafür reichen jedoch die zulässigen Abwesenheitstage neben den Feiertagen und Urlauben mit der Familie nicht aus. Die Familie bemüht sich deshalb schon seit längerer Zeit um eine Ausnahme von dieser Abwesenheitsregelung und eine Erhöhung der zulässigen Abwesenheitstage in ihrem konkreten Fall von 82 auf 100 Tage pro Jahr. Das lehnt die zuständige Sozialabteilung des Amtes der NÖ LReg jedoch nach wie vor ab. Die Sozialabteilung begründet das damit, dass für die Entwicklung der Selbstständigkeit die regelmäßige Anwesenheit im Wohnheim auch am Wochenende erforderlich sei.

Verstoß gegen die UN-BRK

Gemäß der „Richtlinie Wohnen für geistig oder mehrfach beeinträchtigte Personen“ der Sozialabteilung des Amtes der NÖ LReg können die Einrichtungen dem Land maximal 82 Abwesenheitstage pro Person und Kalenderjahr verrechnen. Die Regelung unterscheidet dabei nicht, ob es sich um Urlaub, Feiertag, Wochenende oder krankheitsbedingte Abwesenheit handelt. Ausgenommen sind nur Krankenhaus-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte und Urlaubsaktionen der Einrichtung, bei denen die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern auf Urlaub fahren. Auf die speziellen Bedürfnisse der bzw. des Einzelnen aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung wird bei dieser Abwesenheitsregelung keine Rücksicht genommen. Die Betroffenen sehen deshalb zurecht ihr Recht auf Selbstbestimmung nach der UN-BRK verletzt.

Wenn das Fehltagekontingent ausgeschöpft ist, kann die Einrichtung der bzw. dem Betroffenen pro zusätzlichem Fehltag eine „Platzhaltegebühr“ von ca. 120 Euro vorschreiben. Die meisten Betroffenen können sich diesen Betrag nicht leisten. Menschen mit Behinderungen haben ohnehin schon ein niedriges Einkommen und abzüglich der Eigenleistung für die Behinderteneinrichtungen verbleibt ihnen monatlich nur sehr wenig Geld.

Ausnahmeregelung erforderlich

Menschen mit Behinderungen haben gemäß der UN-BRK dasselbe Recht auf Selbstbestimmung wie Menschen ohne Behinderung. Die Möglichkeit, von

diesem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch zu machen und z.B. freie Tage bei der Familie zu verbringen, darf nicht von den finanziellen Verhältnissen abhängig sein. Die VA fordert deshalb eine generelle Evaluierung der Abwesenheitsregelungen und Ausnahmen, um auf die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen im Einzelfall Rücksicht nehmen zu können.

Einzelfälle: 2021-0.096.934, 2023-0.146.558 (beide VA/NÖ-SOZ/A-1)

2.9.10 Probleme im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Nach der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden 2.136 niederösterreichische Kinder im Jahr 2023 stationär betreut. Das entspricht einem Anteil von 7,1 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren und bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Bei den Unterstützungen der Erziehung gab es einen erfreulichen Anstieg in den letzten Jahren auf 37,1 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren. NÖ ist damit hinter Ktn das Bundesland mit den meisten ambulanten Unterstützungen im Verhältnis zur Zahl der dort lebenden Minderjährigen.

Erfreulicher Anstieg an ambulanten Unterstützungen

Leider hat sich an der mangelhaften Versorgungslage für Kinder, die in einer Kleingruppe betreut werden müssten, seit dem letzten Bericht wenig geändert. Auch die Krisenabklärungsplätze reichen vor allem im Norden des Landes nicht aus, um den Bedarf zu decken. Viele Kinder und Jugendliche müssen daher weite Anfahrtswege zu ihrer Schule oder sogar einen Schulwechsel während der Krisenabklärung in Kauf nehmen. Das Konzept für die beiden sozialpsychiatrischen WGs wurde zwar bewilligt, bisher jedoch nicht umgesetzt.

Plätze fehlen

Im SBZ Allentsteig besteht aufgrund des Zustands des Haupthauses und der baulichen Gegebenheiten der Einrichtung eine akute Gefährdung für die betreuten Minderjährigen. Im Sommer 2022 stürzte ein fünfjähriges Mädchen aus dem Fenster.

Dringend: Ausgliederung aus SBZ

Das Gebäude wurde vor 20 Jahren generalsaniert. Damals waren darin WGs mit schulpflichtigen Kindern im Alter von sechs bis 15 Jahren untergebracht. Derzeit werden dort aber Minderjährige mit Verhaltensproblemen, massiven Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsstörungen und psychiatrischen Störungsbildern im Alter von drei bis 18 Jahren betreut. Durch die baulichen Gegebenheiten verstärken sich pädagogische Krisen über alle Gruppen. Außerdem bergen die hohen Räumlichkeiten, die Gitterterrassen und die hohen Fenster-simse besondere Gefahrenquellen und sind in einem sehr schlechten Zustand.

Die VA beanstandete, dass sich noch immer sehr viele Gruppen im Gebäude befinden, obwohl ein Strukturkonzept bereits 2016 vorsah, sämtliche Gruppen an neue Standorte im Waldviertel zu verlegen. Das Land teilte der VA mit, dass an der Übersiedlung der WGs in geeignete Außenwohngruppen

VA regt intensivere Suche und Sanierung an

gearbeitet werde, allerdings keine geeigneten Mietobjekte entlang der Franz-Josefs-Bahn zu finden seien. Die VA regte eine intensivere Suche nach Mietobjekten und die Sanierung des Haupthauses an.

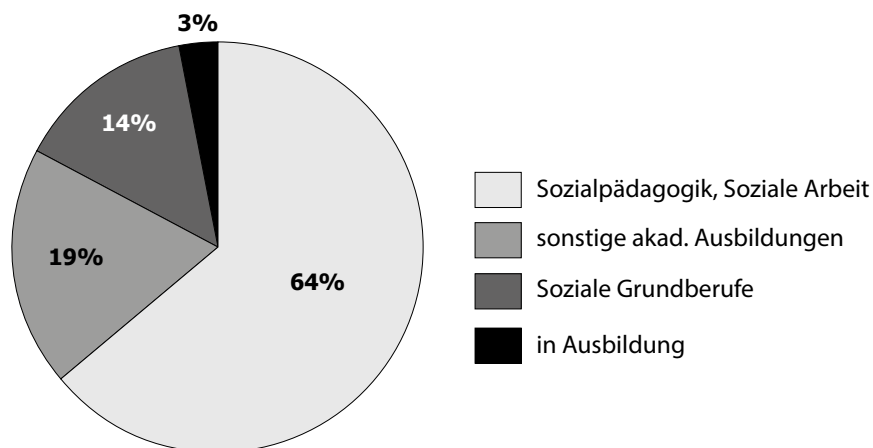
2.9.11 Prüfschwerpunkt Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals

Ergebnisse für NÖ Vom 1. April 2021 bis 30. September 2022 fragten die Kommissionen der VA anhand eines Erhebungsbogens einen Prüfschwerpunkt ab. Er sollte aufzeigen, welches Ausbildungsniveau in den Einrichtungen besteht, um so einen Vergleich der unterschiedlichen Standards in ganz Österreich zu ermöglichen. Zudem stellten die Kommissionen fest, ob von den Einrichtungen bei der Personalauswahl darauf geachtet wird, dass die Qualifikationen den konkreten Anforderungen der Gruppe entsprechen. Erfasst wurden auch die Personalfuktuation und die Möglichkeiten zur Reflexion. Insgesamt führten die Kommissionen der VA 131 Besuche durch, davon 25 in NÖ. Das österreichweite Ergebnis wurde im PB 2022 vorgestellt. Für NÖ erfolgte eine eigene Auswertung, deren Ergebnisse mit den Gesamtergebnissen verglichen wurden. Folgende Abweichungen konnten dabei festgestellt werden:

Verteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen

Ausbildungen wurden abgefragt In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung zugelassen. In NÖ sind für die stationäre Betreuung Pädagoginnen und Pädagogen, klinische oder Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Kleinkindpädagoginnen und -pädagogen, Horterzieherinnen und -erzieher, Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Diplomsozialbetreuerinnen und -betreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit zugelassen. Um festzustellen, in welchem Verhältnis diese Berufsgruppen in den Einrichtungen vertreten sind, fragten die Kommissionen bei den Besuchen die Ausbildungen des pädagogischen Personals ab. Bei der Auswertung wurden vier Kategorien gebildet:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen der akademischen Ausbildungen Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: Soziale Grundberufe, die nicht speziell auf die sozialpädagogische Betreuung ausgerichtet sind
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung, die bereits in den Einrichtungen arbeiten



36 % ohne sozialpädagogische Ausbildung

In NÖ gibt es in 96 % der Einrichtungen eine Einschulungsphase, diese dauert in den meisten Fällen bis zu einem Monat oder länger. Es gibt aber auch Einrichtungen, wo sie zwei Wochen oder gar nur eine Woche dauert. Den ersten eigenverantwortlichen Tagdienst machen viele Fachkräfte bereits nach zwei Wochen, den Nachtdienst in den meisten Einrichtungen erst nach einem Monat. In 80 % der Fälle entsprach das dem Konzept der jeweiligen Einrichtung.

Dauer der Einschulung unterschiedlich

Da die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung keine Bestimmungen über die Einschulungsphase enthält, regt die VA an, die Dauer der Einschulungsphase zu regeln und eigenverantwortliche Dienste erst nach einem Monat zuzulassen. Ausnahmen davon sollten nur für neue Teammitglieder möglich sein, die zuvor schon ein Praktikum in der Einrichtung absolviert haben.

Bereitschafts- und Springerdienste

In der Nacht gibt es in vielen Einrichtungen statt einer Doppelbesetzung nur Einzeldienste. Erfreulich ist, dass in mehr als der Hälfte der niederösterreichischen Einrichtungen ein Bereitschaftsdienst für Einzeldienste in der Nacht, am Wochenende und in den Ferien vorgesehen ist. Österreichweit ist das nur bei einem Drittel der Einrichtungen der Fall.

Viele Bereitschaftsdienste

Springerdienste, das sind Personen, die bei unvorhergesehenen Ereignissen einspringen können, gibt es hingegen nur in 12 % der niederösterreichischen Einrichtungen. Österreichweit haben 37 % der Einrichtungen Springerdienste. Die Betreuungsteams in NÖ haben somit fast immer Ausfälle selbst abzudecken, was vor allem bei Langzeitkrankenständen zu vielen Überstunden und letztendlich Überforderung und Burn-out bzw. hoher Fluktuation führt. Die VA regt daher dringend an, den Einrichtungen Springerdienste vorzuschreiben.

Fast keine Springerdienste vorgesehen

Positiv zu beurteilen ist, dass es in fast allen Einrichtungen ein Fort- und Weiterbildungsprogramm gibt und dieses für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend ist.

Wenig Kompetenzen im Bereich der Elternarbeit

Zu einer erfolgreichen stationären sozialpädagogischen Arbeit gehört auch der Kontakt und die Arbeit mit den Eltern bzw. dem Herkunftssystem. Daher ist es notwendig, dass in jeder sozialpädagogischen Einrichtung Personal mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen vorhanden ist. Die Abfrage in NÖ ergab, dass nur 24 % der Einrichtungen Personal mit einer Zusatzausbildung „aufsuchende Elternarbeit“ hat, aber zumindest in 56 % der Einrichtungen Fortbildungen für Elternarbeit besucht hat. Insgesamt lassen die Zahlen vermuten, dass zu wenig fachliches Wissen in diesen Bereichen vorhanden ist.

FICE-Qualitätsstandards

Die „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ wurden im Jahr 2019 auf Basis eines zweijährigen Projekts von FICE-Austria in einem Handbuch als praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Einrichtungen und Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger veröffentlicht.

Standards nicht überall bekannt

Die Standards waren den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 80 % der besuchten WGs bekannt. Damit liegt NÖ zwar über dem österreichweiten Durchschnitt, dennoch besteht Verbesserungsbedarf. So ist es wichtig, das gesamte Personal in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig durch Maßnahmen wie Schulungen und Workshops mit den Inhalten und Zielen der Qualitätsstandards bekannt zu machen.

Zudem sollte in jeder Einrichtung einer Person die Verantwortung für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Standards übertragen werden. Das war in 76 % der besuchten Einrichtungen in NÖ der Fall.

Passgenauigkeit der Qualifikationen

Die Zusammensetzung und Funktionsweise eines Teams sind wichtige Faktoren für den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Dabei ist die fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen von großer Bedeutung. Es ist daher nicht nur wichtig, dass die Qualifikationen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch, dass diese für die Betreuung der dort aktuell lebenden Kinder- und Jugendlichen passend sind.

Überforderung droht

Ist das nicht der Fall und sind die Betreuungspersonen durch ihre Ausbildung nicht für die Bewältigung der Herausforderungen fachlich qualifiziert, die sich aus den Verhaltensauffälligkeiten und Diagnosen ergeben, kommt es unweigerlich zu Überforderungsszenarien. Aus diesem Grund machten sich die Kommissionen auch ein Bild von der jeweiligen Gruppenzusammensetzung und den pädagogischen Herausforderungen und schätzten ein, ob das Personal dafür richtig qualifiziert ist. Erfreulicherweise wurde das in 84 % der

besuchten Einrichtungen in NÖ mit „Ja“ beurteilt, im österreichweiten Schnitt waren es nur 72 %.

Auch wenn das Ergebnis für NÖ somit besser ist, sollte daran gearbeitet werden, dass das pädagogische Personal sämtlicher Einrichtungen die richtige Qualifikation für die Betreuung des Klientels hat. Ein Mangel an Qualifikationen sollte sofort durch Aufschulung behoben werden.

Polizeieinsätze und Psychatrieeinweisungen

Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen aus sehr belastenden familiären Hintergründen und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Es ist wichtig, sie vor Übergriffen in jeglicher Form bestmöglich zu schützen. Viele Einrichtungen verfügen mittlerweile über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte. Jedoch werden diese – oft aufgrund fehlender Schulungen – in der Praxis nicht immer (adäquat) umgesetzt. Hinzu kommt, dass das Angebot der Betreuungseinrichtungen mitunter nicht den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht. Dies kann zu einer Überforderung des Personals führen, weshalb wiederum öfter die Polizei gerufen wird.

40 % der in NÖ befragten Einrichtungen gaben an, in den letzten sechs Monaten einen oder mehrere Polizeieinsätze wegen aggressiven Verhaltens verzeichnet zu haben, was in etwa dem Ergebnis für Gesamtösterreich entspricht. Als Gründe für das Hinzuziehen der Polizei wurde überwiegend Selbst- und Fremdgefährdung genannt. Eine WG berichtete, dass eine Jugendliche einen jugendlichen Burschen mit Verletzungsfolge schlug und würgte. In einer Einrichtung verwüstete ein Jugendlicher in regelmäßigen Abständen trotz Einzelbetreuung die Gruppe.

Polizei wird oft gerufen

Beinahe in der Hälfte der in NÖ besuchten Einrichtungen war es in den letzten sechs Monaten vor der Befragung – vorwiegend als Folge von Polizeieinsätzen – zu Psychatrieeinweisungen von Kindern und Jugendlichen gekommen. Das ist etwas mehr als der österreichweite Durchschnitt. Gründe für Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen auf der Psychiatrie waren überwiegend Selbst- und Fremdgefährdung sowie Suizidversuche.

Häufige Psychatrieeinweisungen

Erhebungen der Kommission haben ergeben, dass in 12 % der Einrichtungen das Personal nicht über die für die betreuten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Deeskalationstechniken verfügt. Angesichts dieser Ergebnisse empfiehlt der NPM für jede Einrichtung die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts sowie individueller und regelmäßig adaptierter Deeskalations- und Kriseninterventionspläne. Zudem sollte das Betreuungspersonal bestmöglich geschult werden, um vorhandene Konzepte auch umsetzen zu können. Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement sollten verpflichtend sein. Das Hinzuziehen der Polizei

Maßnahmen erforderlich

sollte im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Notfallmaßnahme auf das Vorliegen hoher Gefährdungssituationen beschränkt werden.

Personalfluktuatation in den Einrichtungen

Hohe Fluktuation auch in NÖ 80 % der besuchten Einrichtungen in NÖ waren von Fluktuation betroffen, was dem österreichweiten Schnitt entspricht. Die Gründe für das Ausscheiden der Fachkräfte waren vielfältig. Meistens erfolgte die Kündigung durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer. Dieses Ergebnis spiegelt die sehr kritische personelle Besetzung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in NÖ wider.

Auswirkungen sichtbar Die beiden für NÖ zuständigen Kommissionen 5 und 6 fanden daher viele Einrichtungen vor, die aufgrund der extremen Fluktuation in einem Ausnahmezustand waren. Die Betreuungspersonen waren durch viele Überstunden und die schlechten Arbeitsbedingungen extrem belastet. Die Überforderung äußerte sich bereits im Einsatz unangemessener pädagogischer Interventionen. Teilweise konnte nur durch Umschichtung des Personals von anderen WGs der Betrieb überhaupt aufrechterhalten werden. Aber auch die Kinder zeigten bereits ihre Unzufriedenheit, da Freizeitangebote aufgrund unbesetzter Stellen nicht mehr möglich waren und kaum Zeit für Zuwendung und pädagogische Gespräche blieb.

Dringend Maßnahmen erforderlich Das Land NÖ müsste dringend kurz- und mittelfristige Maßnahmen setzen, um zu verhindern, dass noch mehr Fachkräfte die stationäre Kinder- und Jugendhilfe verlassen. Jedenfalls sollten die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert werden, damit die Einrichtungen den Personalschlüssel erhöhen und attraktivere Arbeitszeiten einführen können. Die Personalsituation wird sich nämlich in den kommenden Jahren aufgrund anstehender Pensionierungen eher noch verschärfen.

Supervision und Teamsitzungen

Regelmäßige Supervision wichtig Gerade in helfenden Berufen sind Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Teams als auch gemeinsam mit den Leitungen zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit und zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit unabdingbar. Dementsprechend positiv ist, dass in der überwiegenden Zahl der besuchten Einrichtungen in NÖ Teamsitzungen wöchentlich und Supervisionen monatlich stattfinden.

Niedriger als im österreichweiten Schnitt ist in NÖ die Anzahl der Einrichtungen, in denen die Möglichkeit von Einzelsupervision offensteht. Diese gibt es in 88 % der besuchten Einrichtungen. Nur in etwas mehr als der Hälfte der besuchten Einrichtungen ist es möglich, bereits während der Einschulungsphase Einzelsupervision zu erhalten. Da gerade in dieser Phase umfassende Reflexionsmöglichkeiten, auch in Form von Einzelsupervision, zur Verfügung

stehen sollten, ist das niederösterreichische Ergebnis kritisch zu betrachten. Positiv hingegen ist, dass das Personal Fallsupervision in 92 % der besuchten Einrichtungen in NÖ erhält.

2.9.12 Bewilligungsverfahren für Pflegefamilien

In einem an die VA herangetragenen Fall zeigte sich ein Problem im Bewilligungsverfahren von neuen Pflegeeltern. Bereits beim ersten Explorationsgespräch waren Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der zukünftigen Pflegemutter aufgekommen, die einige Jahre davor einen Schlaganfall erlitten hatte. Dennoch wurde das Ehepaar aufgefordert, die erforderlichen Kurse zu absolvieren, die wegen der COVID-19-Pandemie auch noch mit Verzögerungen stattfanden. Bei diesen Kursen wurden keinerlei Bedenken über ihre Eignung geäußert.

Erst danach wurde die Pflegewerberin zum Psychologischen Dienst geschickt, der die Eignung aus gesundheitlichen Gründen für nicht gegeben einschätzte. Dieses Ergebnis kam für die Familie unerwartet, da sie sich wegen der positiven Rückmeldungen in den Kursen Hoffnung gemacht hatte. Hätte der Termin beim Psychologischen Dienst bereits vorher stattgefunden, wäre die negative Beurteilung für die Familie besser zu akzeptieren und die Belastung geringer gewesen. Die VA regte an, zukünftig das Prozedere zu ändern.

**VA regt Änderung
des Prozederes an**

Einzelfall: 2021-0.641.455 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-249/152-2021

2.9.13 Kindeswohlgefährdung durch Unterlassung von Maßnahmen

Mit Zustimmung der Mutter lebte die 14-jährige Tochter in einer privaten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, wo anfangs ein guter Beziehungsaufbau gelang und Fortschritte erzielt wurden. Ab dem Sommer 2023 befand sich das Mädchen aber in einer psychiatrischen Krise, zeigte massiv selbstverletzendes Verhalten, äußerte Suizidabsichten und nahm Drogen. Außerdem hielt es sich häufig unerlaubt bei ihrem Freund in Wien auf, der selbst in einer Betreuungseinrichtung lebt und nach einer Überdosis schwer beeinträchtigt ist.

Nachdem die Minderjährige von der Polizei in Sbg unter Drogeneinfluss aufgegriffen worden war, wurde sie auf der Klinischen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie aufgenommen, nach wenigen Tagen aber wieder entlassen. Die WG gab bei einem Hilfeplangespräch gegenüber der Sozialarbeiterin bekannt, dass eine weitere Betreuung in der Einrichtung fast nicht mehr möglich wäre, da die Jugendliche nicht haltbar und das Betreuungsteam an die Ressourcengrenze gelangt sei. Vereinbart wurde, nach einem Krisengespräch mit ihr und der Mutter weiter zu entscheiden.

- WG verbietet Rückkehr in der Nacht** Als das Mädchen eine Woche später, wieder entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Betreuungsteams, die WG verließ, teilte ihr die diensthabende Betreuungsperson mit, dass sie in dieser Nacht nicht mehr in die WG zurückkehren dürfe. Als sie um 21 Uhr von der Wohnung ihres Freundes in Wien anrief und darum bat, doch wieder kommen zu dürfen, verwies man sie an eine Notschlafstelle. Da sie kein Handy hatte, gelang es ihr erst nach Stunden, mit Hilfe von Passanten in eine Wiener Notschlafstelle zu gelangen, die sie wegschicken wollte, da sie aus NÖ stammte. Nach einem Telefonat mit der WG, die ihre Angaben bestätigte, behielt man sie bis zum nächsten Morgen. Die Mutter wurde von der WG nicht informiert.
- Entlassung aus der vollen Erziehung** Am nächsten Tag fand das Hilfeplangespräch statt. Nachdem das Mädchen angegeben hatte, nicht auf Drogen verzichten zu wollen, wurde es aus der vollen Erziehung entlassen, obwohl die Mutter sich dagegen aussprach und eine weitere stationäre Betreuung verlangte. Sie gab an, sich selbst in einer Krise zu befinden und die Betreuung des Kindes nicht zu schaffen. Dem Mädchen wurde gesagt, es solle die Notschlafstelle in St. Pölten aufsuchen. Letztendlich kehrte sie in den Haushalt der Mutter zurück.
- In den Monaten danach langten mehrere Meldungen der Schule und der Polizei über den Verdacht einer massiven Kindeswohlgefährdung bei der Behörde ein. In diesen Gefährdungsmeldungen berichtete die Polizei, dass sie mehrmals im Besitz und unter Einfluss von Cannabis oder Kokain aufgegriffen worden sei und ihrem Freund Drogen gespritzt habe. Von der Kinder- und Jugendhilfe wurde dennoch nichts unternommen.
- Behörde für Minderjährige verantwortlich** Die VA beanstandete, dass das Mädchen nicht in die WG zurückkommen durfte, obwohl sie dies wünschte, und so einer massiven Gefährdung ausgesetzt worden war. Da die Kinder- und Jugendhilfe zu diesem Zeitpunkt die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung innehatte, war sie für den Schutz der 14-Jährigen verantwortlich, die sich in einer massiven psychiatrischen Krise befand und vermutlich unter Drogen stand. Sie allein und ohne Handy in Wien zu einer Notschlafstelle zu schicken, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, zumal im Akt vermerkt ist, dass sie sich für den Erhalt von Drogen prostituieren würde. Außerdem hatte sie mehrfach geäußert, nicht mehr leben zu wollen. Weiters war zu beanstanden, dass die Mutter weder von der Abgängigkeit noch vom Verbot, in die WG zurückzukehren, informiert worden war.
- VA beanstandet Entlassung** Auch die Entlassung des Mädchens aus der WG quasi auf die Straße, obwohl die Mutter angegeben hatte, sie nicht betreuen zu können, ist zu beanstanden. Die Kinder- und Jugendhilfe hätte Maßnahmen ergreifen müssen, um sie zu unterstützen und zumindest zeitweise die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen. Noch problematischer war aber die Unterlassung von Maßnahmen, nachdem laufend Meldungen über Kindewohlgefährdungen eingegangen waren. Dass die Mutter einer ambulanten Unterstützung nicht

zustimmte, weil sie eine 24-Stunden-Betreuung für notwendig hielt und das Mädchen angab, sich an keine Regeln halten zu wollen, vermag die Kinder- und Jugendhilfe nicht von ihrer Verantwortung zu entheben.

Es wäre erforderlich gewesen, die Anbindung an ein Krisenzentrum oder eine WG herzustellen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass das Mädchen zwischendurch abgängig gewesen wäre. So hätte sie aber zumindest einen „sicheren Hafen“ gehabt, zu dem sie zurückkehren hätte können. Es hätte so die Möglichkeit bestanden, eine Beziehung zu ihr aufzubauen und zumindest phasenweise mit ihr sozialpädagogisch zu arbeiten, wodurch sich möglicherweise ihre Bereitschaft zur Mitwirkung positiv verändert hätte. Mit einer entsprechenden Maßnahme hätte auch die Anbindung an eine Drogenberatungsstelle erfolgen können. Das Unterlassen jeglicher Maßnahmen qualifizierte die VA als Missstand in der Verwaltung.

Missstand durch Unterlassen von Maßnahmen

Einzelfall: 2023-0.775.019 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-309/006-2024

2.9.14 Rechtswidrige Vorgehensweise bei Fremdunterbringung

Ein Niederösterreicher beschwerte sich bei der VA über die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe der BH Gmünd bei der Fremdunterbringung seiner beiden Kinder. Der Vater lebte seit längerem getrennt von der Mutter der Kinder, die sich nach der Trennung hauptsächlich bei ihr aufhielten. Die Eltern hatten weiterhin die gemeinsame Obsorge für ihre beiden Söhne.

Gemeinsame Obsorge der Eltern

Aufgrund der äußerst schwierigen gesundheitlichen Situation der Mutter und eines notwendigen medizinischen Eingriffs, der mit einem längeren Spitalsaufenthalt verbunden war, wurden die beiden Söhne von der Kinder- und Jugendhilfe mit Zustimmung der Mutter vorübergehend in einem Sonderpädagogischen Betreuungszentrum untergebracht. Laut Auskunft der Behörde wäre diese Maßnahme auch gesetzt worden, wenn die Mutter dieser nicht zugestimmt hätte.

Die Behörde informierte den Vater weder von der Fremdunterbringung seiner Söhne noch holte sie seine Zustimmung ein. Erst bei telefonischer Kontaktaufnahme durch ihn selbst wurde er über die behördliche Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Im Zuge dessen sicherte er telefonisch seine Zustimmung zu, retournierte in Folge allerdings die verschriftlichte Form der Vereinbarung über die volle Erziehung nicht an die Behörde. Gegenüber der VA begründete die Behörde das Unterbleiben der Information an den Vater und der Einholung seiner Zustimmung damit, dass ein vorübergehender Verbleib der Kinder beim Vater keine realistisch durchführbare Option gewesen sei.

Fremdunterbringung ohne Einbeziehung des Vaters

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar und übersieht die gesetzlichen Anforderungen an die Umsetzung einer Erziehungshilfe. § 39 NÖ KJHG

Gesetzliche Anforderungen missachtet

normiert, dass die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Vereinbarung festzulegen sind. Der Abschluss, jede Veränderung und die Aufkündigung der Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dementsprechend hätte die BH Gmünd den obsorgeberechtigten Vater vor der Fremdunterbringung seiner Kinder jedenfalls informieren und seine schriftliche Zustimmung einholen müssen. Für den Fall der Verweigerung seiner Zustimmung hätte die Behörde bei Gericht die zur Wahrung des Wohls der beiden Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme – beantragen müssen (§ 40 NÖ KJHG, § 211 ABGB).

Einzelfall: 2023-0.458.993 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-289/087-2023

2.9.15 Fehlerhafte Unterhaltsberechnung

Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten

Die Kinder- und Jugendhilfe des Magistrats der Stadt Krems hatte die Vertretung des Sohns eines Niederösterreichers in dessen Unterhaltsangelegenheiten übernommen. Der unterhaltspflichtige Vater wandte sich an die VA und beschwerte sich über die behördliche Berechnung der Unterhaltsbeträge.

Die Kinder- und Jugendhilfe hatte den Vater zunächst um Einkommensunterlagen ersucht. Nach Übermittlung schlug ihm die Behörde den Abschluss einer Vereinbarung über den Unterhalt für das bei der Mutter lebende Kind vor. Eine außergerichtliche Einigung kam jedoch nicht sofort zustande, da der Vater erklärte, anwaltlichen Rat einholen zu wollen. Zudem wies er in Hinblick auf die Höhe des von der Behörde errechneten Betrags auf seine weiteren Sorgepflichten für seine zwei bei ihm lebenden Kinder hin. Nach dieser Reaktion des Vaters brachte der Magistrat der Stadt Krems einen Antrag auf Festsetzung seiner Unterhaltsverpflichtungen beim Bezirksgericht ein.

Weitere Sorgepflichten nicht beachtet

Im Prüfverfahren der VA zeigte sich, dass die Behörde weder in der Unterhaltsberechnung noch im gerichtlichen Antrag die weiteren Sorgepflichten des Vaters berücksichtigt hatte. Wie sich auch anhand der gerichtlichen Entscheidung bestätigte, waren die von der Kinder- und Jugendhilfe errechneten und gerichtlich beantragten Unterhaltsbeträge zu hoch.

Die VA machte das Land NÖ auf die unrichtigen Berechnungen der Behörde aufmerksam, um den Verbesserungsbedarf beim Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen vor der Kinder- und Jugendhilfe aufzuzeigen.

Einzelfall: 2022-0.199.715 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-269/028-2022

2.9.16 Hausregeln und Sanktionen im Krisen- zentrum

Ein 17-Jähriger wandte sich im Zusammenhang mit seinem viermonatigen Aufenthalt im Krisenzentrum Amstetten an die VA. Er berichtete von strengen Regeln in der Einrichtung sowie von einem nicht nachvollziehbaren Umgang mit Regelverstößen.

**Beschwerde eines
jugendlichen
Bewohners**

Zur Abklärung setzte sich die VA mit dem Land NÖ in Verbindung, das eine Stellungnahme der Einrichtung übermittelte. Die Vorwürfe des Jugendlichen – fehlende Zimmerschlüssel, eingeschränkte Handynutzung, Verbot der Benutzung der Gemeinschaftsräumlichkeiten sowie der Dusche ab 21 Uhr, Einbehaltung und Ansparen des Taschengelds als Sanktion gegen Regelverstöße – bestätigten sich.

Strenges Regelwerk

Zur weiterführenden Überprüfung des Krisenzentrums Amstetten ersuchte die VA die zuständige Kommission um einen zeitnahen Besuch der Einrichtung. Dabei machte die Kommission zu den aufgezeigten Punkten mehrere kritische Wahrnehmungen. Sie stellte fest, dass die Bewohnerinnen und Bewohner zum Aufsperrn der Zimmer auf das Betreuungspersonal angewiesen waren und die Handynutzung ohne Berücksichtigung des Alters eingeschränkt war. Auch das Duschen war zeitlich eingeschränkt, und der gesamte Wohn- und Küchenbereich war in der Nacht versperrt. Die Dokumentation zeigte, dass das Taschengeld von mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern einbehalten worden war.

Das Land NÖ und der Einrichtungsträger begründeten die enge Strukturierung der Hausregeln mit den besonderen Herausforderungen der zu betreuenden Jugendlichen. Gleichzeitig informierte die Behörde die VA über die Umsetzung mehrerer Empfehlungen der Kommission, wie die Einführung eines Belohnungssystems anstatt das Taschengeld einzubehalten sowie die Aushändigung von Zimmerschlüsseln.

**Verbesserungs-
maßnahmen
im OPCAT-Verfahren**

Einzelfälle: 2022-0.419.490, LAD1-BI-269/110-2022; 2023-0.286.416 (beide VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-289/091-2023

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BD	Bildungsdirektion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMI	... für Inneres
BO oder BauO	Bauordnung
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
dB	Dezibel
EG	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVA	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
Hg.	Herausgeber
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.F.	in der Fassung

i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IOI	International Ombudsman Institute
KFZ	Kraftfahrzeug
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
kW	Kilowatt
LGBL	Landesgesetzblatt
LGBTIQ+	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
lit.	litera (Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖ ABB	Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde
NÖ AWG	Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz
NÖ GemO	Niederösterreichische Gemeindeordnung
NÖ ROG	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz
NÖ SAG	Niederösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
NÖ SHG	Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
PKW	Personenkraftwagen
PV	Pensionsversicherung
PV(-Anlage)	Photovoltaik(-Anlage)
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
ROP	Raumordnungsplan
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SBZ	Sozial- und Begegnungszentrum
SG	Stadtgemeinde
STGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.(v.)a.	und (viele) andere
u.a.	unter anderem
UN(O)	United Nations (Organization)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational Scientific and Cultural Organization)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VermG	Vermessungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft

WU	Wirtschaftsuniversität
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
- ▶ Dr. Andrea HERZOG, MSc DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Patricia NACHTNEBEL DW-112
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Gerlinde STRASSEGGER DW-N.N.
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Sirin BEKTAS DW-221
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Elisabeth MITTERLEHNER DW-251
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Julian DUPAL DW-155
- ▶ Mag. Manuel GRADINGER DW-N.N.
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLECZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Julia-Maria SALAMON DW-238
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Leyla SAGMEISTER DW-147
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-240
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Sonja UNGER DW-104
- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMÄSSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER
- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Ömeralp KILIC DW-188
(Verwaltungspraktikant)

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146
- ▶ Mag. Viktoria MEISERMANN DW-118
(Verwaltungspraktikantin)

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender

Mag. Bernhard ACHTIZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Juni 2024